S. rom. Mat
428^{m}
Reinhard

Die
Lehre von der Einwerfung
des Vor-Empfangs
der
Verwandten in absteigender Linie
nach
Römischem und Würtembergischem Recht
zugleich
Erläuterung des 23sten Titels des 3ten Theils des Würtembergischen Landrechts:
de collatione bonorum.

Mit einem
Anhang,
welcher das Gesetz vom 20. Julii 1683. enthält, erläutert, und überhaupt die Anwendung der vorgetragenen Grundsätze auf gegebene Fälle zeigt.

Für Rechtsgelehrte und Schreiber
dargestellt von

D. Karl Friedrich Reinhardt,
Königl. Würtemb. Advokaten.

Stuttgart,
bei Johann Friedrich Steinkopf.
1 8 1 8.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Was derjenige, der die vorliegende Schrift einiger nähern Aufmerksamkeit würdigen wird, von derselben erwarten darf, bemühte ich mich bereits auf dem Titel darzulegen, und diese Absicht mag also die Weitläuftigkeit desselben entschuldigen. — Die Schrift selbst aber entstand aus Gelegenheit des sehr magern Titels des Landrechts, der sich schlechterdings nicht — ohne Voraussetzung der ganzen Lehre, erklären läßt, und da sich noch keine vollständige Darstellung dieser Lehre nach römischem und würtembergischem Recht findet, so glaubte ich, wenn auch nicht gerade eine verdienstliche, doch wenigstens keine vergebliche Mühe durch die vorliegende Bearbeitung übernommen zu haben. Ich habe sie jedem Rechtsgelehrten, dem Geschäftsmann nach allen Beziehungen, und demjenigen Stand, der sich am meisten mit Einwerfungen beschäftigt, bestimmt, und für leztere glaube ich den Anhang nicht unzweckmäßig abgefaßt zu haben.

Und so gebe ich sie nun aus meinen Händen, nicht ohne Wunsch, — wenigstens einiges Gute dadurch zu stiften, und mit dem festen Vertrauen auf die Billigkeit meiner Leser. Da, leider! aber alles Menschliche immer das Gepräge der Unvollkommenheit tragen wird, so wünsche ich nur, daß auch der strengere Richter das

Errare humanum est

hier nicht vergessen möchte. Und so habe ich nun noch zu bemerken, daß wo Schriftsteller ohne nähere Bezeichnung der Werke angeführt sind, man diese in dem §. 2. u. 3. angeführten Verzeichnisse findet. Ist Bolley aber, der mehreremal vorkommt, ohne nähere Bezeichnung der Schrift angeführt, so ist darunter seine in der Einleitung §. 2. — 2) würtembergisches Recht Ziffer 2. angeführte Schrift: „das Wichtigste, ꝛc." und wenn ich Lauterbach ohne nähere Bezeichnung anführe, die in der Einleitung §. 3. Ziffer 19. angeführte „Diss. de dotis collatione" zu verstehen.

Im Junius 1817.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung. . . . . . Seite 1

§. 1 Angabe der allgemeinen und besondern Gesetzstellen nach römischem und würtembergischem Recht. §. 2. Angabe der allgemeinen — §. 3. der besondern Schriftsteller römischen und würtembergischen Rechts.

I. Abschnitt. Ursprung, Begriff und Zweck der Einwerfung. . . S. 7

§. 4—9. Ursprung der Einwerfung nach allgemeinen — §. 10—14. nach den Ansichten des älteren römischen Rechts. §. 15. u. 16. Fort- und Ausbildung unter den römischen Imperatoren bis auf Justinian. §. 17. Grund — §. 18. Zweck — §. 19. Begriff derselben. §. 20. Erklärung Griesinger's. §. 21. Pfitzer's. §. 22. Weishaar's. §. 23. u. 24. Eintheilung derselben in ob- und subjektive. §. 25. Erklärung der subjektiven — §. 26. der objektiven.

II. Abschnitt. Beweis, daß der von mir angegebene Begriff der richtige ist. S. 14

§. 27. Einleitung. §. 28. Einwerfung beruht nur auf Vermuthung. §. 29—31. Ist ausschließliche Verbindlichkeit der Anverwandten in absteigender Linie nach römischem und — §. 32. nach würtembergischem Recht. §. 33. Bei der Erbtheilung der Anverwandten in aufsteigender Linie — §. 34—37. deren Erben — §. 38—39. und zwar, sind sie gesetzliche Erben — §. 40—47. dasjenige, was sie von dem Erblasser selbst — §. 48—60. und zwar zu seinen Lebzeiten nach römischem — §. 61—62. nach würtembergischem Recht — §. 63. unter nicht beschwerendem Rechtsgrund erhielten — §. 64—65. und wodurch sie sich positiv bereicherten. §. 66. Bei Erbtheilungen nach gesetzlicher Erbfolge und auf den Grund eines letzten Willens so einzuwerfen — §. 67. daß sich das Vermögen des Erblassers, in so weit es unter sie vertheilt wird, aus dem Nachlaß desselben und dem Eingeworfenen bildet, nach römischem — und §. 68. nach würtembergischem Recht.

III. Abschnitt. Von den Anverwandten in absteigender Linie ersten Grades, und deren Verbindlichkeit zur Einwerfung. . . . . S. 37

§. 69. Einleitung. §. 70. Eintheilung derselben in bloß natürliche, bloß rechtliche, und natürliche und rechtliche zugleich. §. 71. Eintheilung der natürlichen, in solche, die aus bloß einfachem, und die aus verbrecherischem unehelichem Beyschlaf

entsprangen. §. 72. Eintheilung der ersteren. §. 73. Erbrecht derselben nach römischem — §. 74. Eintheilung und Erbrecht nach würtembergischem Recht. §. 75. Einwerfungsverbindlichkeit derselben nach römischem und würtembergischem Recht. §. 76. Erbrecht und Einwerfungsverbindlichkeit der aus verbrecherischem Beischlaf Erzeugten, nach römischem und würtembergischem Recht. §. 77. Eintheilung der bloß rechtlichen. §. 78. Erbrecht derselben nach den verschiedenen Abtheilungen — §. 79. und Einwerfungsverbindlichkeit. §. 80. Eintheilung der natürlichen und rechtlichen — §. 81. nach römischem — §. 82 — 87. nach würtembergischem Recht. §. 88. Einwerfungsverbindlichkeit derselben. §. 89 — 90. Recht des Nachgebornen, Einwerfung zu fordern. §. 91 — 93. Erörterung der Frage: ob derjenige, der erst nachher das Erbrecht ehelicher Kinder erhielt, auch dasjenige, was er von dem Erblasser vorher erhalten hatte, einzuwerfen verbunden sey?

IV. Abschnitt. Von den Anverwandten in absteigender Linie weiterer Grade, und deren Verbindlichkeit zur Einwerfung. . . . . S. 46

Erste Abtheilung. Von den Enkeln. — 46

§. 94 — 97. Gesetze über die Einwerfungsverbindlichkeit der Enkel. §. 98 — 101. Ableitung des Satzes: Enkel haben Alles einzuwerfen, was ihre Eltern von den Großeltern erhielten, sie mögen diese beerbt haben, oder nicht. §. 102 — 107. Erörterung der Frage: ob sie auch dasjenige, was sie selbst von ihren Großeltern erhalten haben, einwerfen müssen?

Zweite Abtheilung. Von den Ur- und Urur-Enkeln. . . . . . . S. 53

§. 108 — 109. Anwendung dieser Grundsätze auf Ur- — §. 110. auf Urur-Enkel.

V. Abschnitt. Von der Einwerfungsverbindlichkeit derjenigen, die an die Stelle der Anverwandten in absteigender Linie als Erben treten. . . . S. 54

§. 111 — 112. Eintheilung der Stellvertreter in eigentliche und uneigentliche. §. 113. Eigentliche 1) Käufer der Erbschaft, oder derjenige, dem sie abgetreten worden. §. 114 — 118. 2) der Erbe aus dem Versendungsrecht. §. 119. 3) vereinte Kinder. §. 120 — 123. 4) Gläubiger. §. 124 — 128. Uneigentliche 1) der nachgesetzte Erbe. §. 129 — 136. 2) der Erbe aus dem Anwachsungsrecht.

VI. Abschnitt. Von der Anwendbarkeit der Einwerfung in einigen besondern Fällen . . . . . S. 64

Erste Abtheilung. Von der Einwerfungsverbindlichkeit der bloß in den Pflichttheil Eingesetzten. S. 64

§. 137 — 141. Ob der in den Pflichttheil Eingesetzte seinen Empfang in denselben einrechnen und einwerfen — §. 142. oder bloß einrechnen, oder bloß einwerfen muß? §. 143. Auch die in den Pflichttheil eingesetzten Anverwandten in absteigender Linie weiteren Grades müssen einwerfen.

Zweite Abtheilung. Von der Einwerfungsverbindlichkeit derjenigen, die bloß mit der Rechtswohlthat des Vermögensbestands (sub beneficio inventarii) die Erbschaft angetreten haben. S. 68

§. 144 — 145. Einleitung. §. 146 — 148. Nähere Untersuchung dieser Rechtswohlthat. §. 149 — 153. Nähere Bestimmung und Untersuchung unserer Frage.

VII. Abschnitt. Was muß eingeworfen werden? . . . . S. 72

§. 154. 1) dos und donatio ante nuptias nach römischem — §. 155. Heirathgut nach würtembergischem Recht. §. 156. Auch das bloß versprochene nach römischem — §. 157. nach würtembergischem Recht. §. 158. 2) die Ausstattung nach römischem und würtembergischem Recht. §. 159. 3) die Brautgeschenke, Mahlschätze. §. 160 — 161. 4) die römische militia. §. 162 — 163. Auch anders, was die Merkmahle dieser Gegenstände trägt, nach römischem — §. 164 — 165. nach würtembergischem Recht. §. 166 — 167. Nähere Bezeichnung der ungenannten zur Einwerfung geeigneten Gegenstände.

VIII. Abschnitt. Was darf nicht eingeworfen werden? §. 681. . S. 77

Erste Abtheilung. Was ist seinem Begriff oder seinen Merkmalen nach kein Gegenstand der Einwerfung? . . . . . S. 77

§. 169 — 174. 1) Die Ernährungskosten nach römischem — §. 175. nach würtembergischem Recht. §. 176 — 180. 2) die auf wissenschaftliche Bildung eines Sohnes verwendeten Kosten nach römischem — §. 181 — 186. nach würtembergischem Recht. §. 187. Nähere Bestimmung dieser Kosten. §. 188. Abzug der Ernährungskosten im Einwerfungsfall. §. 189. Die auf Erlernung eines Gewerbs verwendeten Kosten. §. 190. 3) das eigene Vermögen der Kinder nach römischem — §. 191. nach würtembergischem Recht. §. 192. 4) das für den gefangenen Sohn bezahlte Lösegeld. §. 193. 5) das Lösegeld eines zum Soldaten ausgehobenen Sohnes. §. 194. 6) Lehen, nähere Bezeichnung. §. 195 — 197. Eintheilung. §. 198 — 208. Ausführung. §. 209 — 212. 7) alles dasjenige, was der Einwerfende aus irgend einem andern Rechtsgrund zu ersetzen hat. §. 213 — 216. 8) der von dem Erblasser zum Besten des Einwerfen-

den ausgeschlagene Gewinn. §. 217 — 219. 9) der Vorempfang auf künftige Erbschaft. §. 220. 10) die jährliche Unterstützung, welche den Kindern zur Bestreitung ihrer nothwendigsten Bedürfnisse gegeben wurde. §. 221. 11) die natürlichen und bürgerlichen Früchte des Einwerfungsgegenstandes.

Zweite Abtheilung. Was ist, unerachtet es die Merkmale der Einwerfungsgegenstände trägt, von den Gesetzen ausdrücklich von der Einwerfung befreyt? . . . . . S. 100

§. 222 — 223. Nach römischem Recht. a) Reine einfache Schenkungen unter den Lebenden. Regel. §. 224 — 228. Ausnahmen. §. 229 — 230. b) Bedingte und belohnende. Regel. §. 231 — 234. Ausnahmen. §. 235 — 36. Nach würtembergischem Recht. a) Einfache. Regel. §. 237. Ausnahmen. §. 238. b) Andere Schenkungen. Regel nebst Ausnahmen. §. 239 — 241. Anwendung dieser Grundsätze auf zwei besondere Fälle.

IX. Abschnitt. Wie muß eingeworfen werden? . . . . . S. 109

§. 242. Einleitung. §. 243 — 244. Eintheilung der Einwerfung in wahre und eingebildete. §. 245. Untersuchung der Frage: welches die gesetzliche sey? §. 246. Eintheilung der Einwerfungsgegenstände zum Behuf der Untersuchung in unwiderruflich, widerruflich oder gar nicht angeschlagene Gegenstände. §. 247. Regel bei ersteren. §. 248 — 250. Welcher Anschlag wird im Zweifelsfall vermuthet nach römischem — §. 251 — 252. nach würtembergischem Recht. §. 253 — 261. Bei den widerruflich oder gar nicht angeschlagenen Gegenständen steht dem Einwerfenden in der Regel die Wahl frei, ob er die Sache selbst, oder ihren Werth einwerfen will, nach römischem — §. 262 — 268. nach würtembergischem Recht. §. 269. Anwendung dieses Satzes auf einen besondern Fall. §. 270 — 279. Bei der Werthsbestimmung ist der Zeitpunkt der Erbschaftstheilung zu berücksichtigen nach römischem — §. 280. nach würtembergischem Recht. §. 281. Weitere Erörterung dieses Rechtsverhältnisses. §. 282 — 286. Bei veräußerten Gegenständen. §. 287 — 298. Bei den verschiedenen Arten der Einwerfungsgegenstände. §. 299 — 300. Bei Erhöhung des Werths durch äußere Verhältnisse. a) Ohne Zuthun des Einwerfenden. §. 301 — 308. Anwendung auf einen auf dem einzuwerfenden Grundstück gefundenen Schatz. §. 309 — 319. b) Durch Kostenaufwand des Einwerfenden. Lehre vom Kostenersatz. §. 320 — 321. Von der Einwerfung einer bloß versprochenen Sache.

X. Abschnitt. Erörterung der Fälle, in welchen auch bei den Gegenständen der Einwerfung diese nicht statt finden kann. S. 140

§. 322 — 332. 1) Wenn der Erblasser sie nachließ, nach römischem — §. 333 — 334. nach würtembergischem Recht. §. 335.

2) Wenn sich die Erben die Einwerfung selbst nachlassen. §. 336. 3) Bei abgetheilten Kindern. §. 337 — 353. 4) Bei zufälligem Untergang. Untersuchung der Frage: in wie weit der Einwerfende für Nachlässigkeit zu haften hat? §. 354 — 364. Besondere Beziehung dieser Frage auf das Heirathgut der einwerfenden Tochter. §. 365. Auf verzehrbare Dinge im engern Sinne des Worts, nach römischem — §. 366. nach würtembergischem Recht. §. 367 — 369. Ob auch verschenkte und unter nicht beschwerendem Rechtsgrund von dem Einwerfenden seinen Kindern zugewandte Sachen eingeworfen werden müssen? §. 370. 5) Wenn sich keine Ungleichheit unter den Kindern befindet, nach römischem — §. 371. nach würtembergischem Recht.

XI. Abschnitt. Erörterung der Frage: ob Eltern bei solchen Sachen, die an und für sich keine Gegenstände der Einwerfung sind, solche verordnen können? S. 158

§. 372. Ansicht Pfitzer's. §. 373. Thibaut's. §. 374. Bolley's. §. 375 — 382. Nähere Untersuchung und Beleuchtung der Frage.

XII. Abschnitt. Nach welchem Verhältniß muß, wenn die Erbschaft auf den Grund eines letzten Willens vertheilt wird, eingeworfen werden, und nach welchem wird das Eingeworfene getheilt? S. 162

§. 383 — 386. Beantwortung der erstern — §. 387. der letztern Frage.

XIII. Abschnitt. Vom Beweise der Einwerfungsverbindlichkeit. . S. 164

§. 388 — 390. Allgemeine Sätze. §. 391 — 394. Besondere Art von Beweis=Urkunden. Verzeichnisse der Eltern. §. 395 — 397. Wer in den verschiedenen Fällen den Beweis zu führen habe?

XIV. Abschnitt. Von den Wirkungen verweigerter oder vergessener Einwerfung, und dem heutigen Gebrauch der Sicherheitsleistung . . . . S. 167

§. 397. Allgemeine Vorschrift des römischen Rechts. §. 398—406. Anwendung derselben auf die heutigen Rechtsverhältnisse, besonders auch nach würtembergischem Recht.

**

XV. Abschnitt. Von den Wirkungen der Einwerfung. . . . S. 170

§. 407. Im allgemeinen. §. 407—410. Besonders in Hinsicht der natürlichen und bürgerlichen Früchte des Einwerfungsgegenstandes, nebst einem Vorschlag zur Vereinfachung verwickelter Berechnungen.

Beilagen.

I. Abdruck des Gesetzes vom 20. Julii 1683., nebst erläuternden Bemerkungen. . . S. 175

II. Anwendung mehrerer in der Abhandlung vorkommenden Sätze durch Beispiele. . S. 219

Zum §. 98—101. Zum §. 102—106. Zum §. 109. Zum §. 119. Zum §. 137—142. Zum §. 143. Zum §. 279 u. 280. Zum §. 309—319. Zum §. 383—387.

Druckfehler und Verbesserungen.

Seite 5. Ziffer 14. lese man *collatiai*, statt „collatione."
— 5. — 29. l. m. *Röszler*, ſ. „Rösler."
— 6. — 32. l. m. *amitis*, st. „amistis."
— 22. §. 44. Linie 2. l. m. J, ſ. „F."
— 32. §. 60. L. 1. l. m. dem, ſt. „den."
— 47. §. 95. L. 3. l. m. ein, st „im."
— 50. §. 102. L. 8. l. m. nun, st. „nur."
— 58. §. 119. L. 1. v. u. l. m. den, st. „3."
— 62. §. 131. L. 7. u. 8. l. m. *sancmus*, st. „sanzcimus."
— 63. §. 133. L. 5. ist hinter den §. die Zahl 9 ausgelassen.
— 63. L. 5. v. u. l. m. §. 135, ſt. „235."
— 72. §. 156. L. 1. u. 2. zwischen „wenn u. auch" l. m. es.
— 73. §. 157. L. 6. l. m. VII, ſ. „CII."
— 80. L. 8. v. u. l. m. §. 178, ſt. „175."
— 80. §. 178. L. 6. v. o. l. m. solchen, st. „solche."
— 81. §. 178. L. 2. v. o. l. m. egnen, st. „eignet."
— 85. §. 188. L. 5. ist das Wort verwendet getrennt.
— 85. §. 188. L. 8. l. m. nur, st. „um."
— 91. §. 203. L. 5. l. m. biete, ſt. „bietet."
— 98. §. 216. L. 1. v. u. l. m. der Stryck, st. „die Stryck."
— 100. §. 221. L. 11. l. m. zeigt, st. „zeigen wird."
— 100. §. 221. L. 1. v. u. zwischen und l. m. somit er.
— 104. §. 229. L. 2. l. m. belohnenden, bedingten, st. „belohnend-bedingten."
— 107. §. 238. L. 7. ist nach dem Wort „Michael" Graß ausgelaßen.
— 112. L. 8. l. m. §. 251. st. „152."
— 144. §. 334. L. 15. l. m. *conjunctuias*, st. „conjucturas."
— 149. §. 347. L. 2. v. u. l. m. *et*, st. „est."
— 171. §. 408. L. 2. l. m. Hauptgut, st. „Heirathsgut."
— 171. §. 410. L. 2. l. m. Erreichung, st. „Einreichung."
— 216. L. 5. v. o. l. m. „den beiden Töchtern halbe Heirathgüter," st. „den beiden Töchtern halbe Heirath."
— 217. L. 3. l. m. „Heirathgüter," st. „Heirath."
— 224. L. 4. v. u. l. m. „2) *e*." st. „2) b."

Einleitung.

§. 1.

Die Gesetzstellen, welche von der Einwerfung (de collatione bonorum) handeln, sind:

I. Allgemeine.

1) Römischen Rechts.

D. L. 37. Tit. 6. — C. L. 6. Tit. 20.

2) Würtembergischen Landrechts.

Landrecht 3. Thl. Tit. 23. — Das im Anhange abgedruckte Gesetz vom 20. Juli 1683.

II. Besondere.

1) Römischen Rechts.

D. L. 37. Tit. 7. — Nov. 18. Cap. 6. — Nov. 97. Cap. 6.

2) Würtembergischen Rechts.

Landrecht 4. Thl. Tit. 13. §. 4., und Tit. 16. §. 2.

§. 2.

Die Schriftsteller, die diese Lehre behandelten, theilen sich gleichfalls ab:

I. In allgemeine.

1) Römischen Rechts.

1) Beck de collatione bonorum, oder von der Einwerfung der Güter. Nürnb. 1742.

2) Bertschinger (C. I.) de collatione bonorum.

3) Brunner de collationibus.

4) Cujacius ad tit. D. et C. de collationibus, in operibus, Neapoli 1758 editis. Tom. VIII. pag. 79. seqq. et IX. pag. 678. seqq.

5) Donellus (Hugo) ad tit. C. de collationibus in opusculis posthumis. Hannov. 1604. in 8. p. 107 — 130.

6) Dresan Diss. de collatione bonorum. Erf. 1700.

7) Goeddaeus Diss. de collationibus in Collect. Dissert. Tom. II. pag. 433.

8) Günther Principia Juris Romani novissimi. Tom. II. §. 843 — 846. pag. 502 — 508.

9) Hoffacker Principia Juris Civilis Romano - Germanici. Tub. 1801. Tom. II. §. 1652 — 1666. pag. 790 — 812.

10) Huber Praelectiones Juris Romani et hodierni secundum Institutiones et Digesta. Ed. IV. Francof. et Lips. 1749. Tom. III pag. 1374 — 1379.

11) Hunnius de collationibus.

12) Lauterbach Collegium theoretico practicum ad tit. D. de collationibus. Tub. 1726. Tom. II. pag. 1056 — 1082.

13) Madihn Principia Juris Romani. Ed. II. Francof. 1791. Part. II. §. 597 — 602. pag. 842 — 850.

14) Malblanc Principia Juris Romani. Tub. 1802. Tom. II. Sectio II. ad tit. D. de collat. §. 777 — 780. pag. 1020 — 1029.

15) Mascov Diss. de collatione bonorum. Lips. 1738. in opusculis.

16) Pfitzer (Ober = Justizrath v.) Ueber die Collation der Descendenten. Ein civilistischer Versuch. Stuttgart 1807.

(Recensionen hierüber finden sich in dem Critischen Archiv der neuesten juridischen Litteratur und Rechtspflege. 6. Band. Tüb. 1810. S. 537 — 561. in den Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur für Jurisprudenz u. Staatswissenschaften. Jahrg. 1808. 1. Stück. S. 105 — 121., und in der Haller Litteraturzeitung von 1807. Ziffer 277. u. 278.)

17) Pichardus Diss. de collatione bonorum in Commentario Institutionum. Tom. II. pag. 173. seqq.

18) Rüssel Diss. de collatione bonorum. Helmst. 1677.

19) Schorch progr. de collationibus. Erf. 1772.

20) Sichardus ad tit. C. de collationibus.

21) Stryk Tract. de successioue ab intestato. Diss. XI. Ed. VI. Francof. ad Viadrum 1733. p. 1100 — 1185. Findet sich auch in seiner Operum praestantiorum Collectio nova. Halae 1746. Tom. II. 4.

22) Ejusd. Usus modernus pandectarum tit. de collationibus. in der angeführten Collectio nova Tom. I. pag. 915 — 920.

23) Tabor, de collationibus.

24) Thibaut, System des Pandektenrechts. 3te Ausg. Jena 1809. 2ter Band. §. 731 — 735. S. 158 — 162.

25) Thomasius Progr. quaestiones nonnullas de collationibus continens. Erf. 1738.

26) Vinnius de collationibus. Amstel. 1651.

27. Voëtius Commentarius ad Pandectas ad tit. D. de collationibus. Venet. 1787. p. 222 — 241.

28) Vultejus, de collatione bonorum. Marb. 1585.

29) Wernher, lectissimi Commentarii ad Pandectas, tit. de Collationibus,

30) Zoller, Diss. de jure conferendi. Lips. 1763.

2) Würtembergischen Rechts.

1) Besold Fasciculus Disput. juridic., quibus jus provinciale explicatur. Tub. 1626. ad part. 3. tit. 23. §. 140 — 151. p. 35 — 38.

2) Bolley, das Wichtigste von den öffentlichen und Privat-Rechtsverhältnissen Würtembergischer Unterthanen Tüb. 1810. 4. Hauptstück. 6ter Titel. §. 217. S. 426 — 429.

3) Griesinger Commentar über das W. Landrecht. 6. Bd. §. 110 — 117. S. 532 — 559.

4) Hochstetter Annotationes ad jus provinciale Wurtembergicum ad part. 3. Tit. 23. Stuttg. 1735. §. 128 — 133. p. 270 — 273.

5) Plebst Disput. in jus Würtembergicum, revisae et auctae. Tub. 1727. Disp. III. §. 273. seqq.

6) Röslin (Adam Israels) Abhandlung von Inventuren und Theilungen. Stuttg. 1761. 9ter Abschnitt. S. 148 — 180.

7) Weishaars Handbuch des Würtembergischen Privatrechts. Stuttg. 1805. u. 1816. 2. Thl. §. 877 — 888. S. 320 — 330.

§. 3.

Sie theilen sich aber ab

II) in besondere,

d. h. in solche, die nur gewisse Gegenstände und Rechtsfragen behandelten.

1) Barth Dissert. de beneficio filiae abstinendi haereditate paterna ad effectum retinendi dotem acceptam. Basil. 1686.

2) Idem Diss. de beneficio etc. — ad effectum exigendi dotem promissam. Basil. 1688. in Vol. Diss. p. 6. seqq.

3) Bastineller Diss. de nepote, patris conferenda, si his non auctus sit, non conferente. Vit. 1721.

4) Idem de nepote a patris collatione liberato. Vit. 1745.

5) Bausch Diss. de subsidio parentum collationi obnoxio. Goett. 1775.

6) Biener Diss. de collatione feudorum. Lips. 1793.

7) Bodinus Diss. de collatione sumtuum studiorum. Halae 1747.

8) Carrach Diss. de jussu parentum in conferendis sumtibus studiorum rato vel irrito. Halae 1748.

9) Idem Diss. de fundamentis et adplicatione collatiotionis bonorum.

10) Dabelow Erörterung der Frage: Sind die Töchter eines verstorbenen Lehenmanns befugt, bei der Succes-

sion mit den Söhnen im väterlichen Allode die Conferirung der neuerworbenen Lehengüter zu verlangen? Halle 1791.

11) Ernst Diss. de jure succedendi nepotum proprio. Mog 1721.

12) Green progr. de collatione nepotum. Lips. 1773.

13) Henne Diss. de patre sumtus studiorum collationi subjiciente. Erf. 1774.

14) Horlacher Diss. de rebus collatione non obnoxiis. Alt. 1725.

15) Jürgens Beantwortung einiger Rechtsfragen. Bremen 1783. Ziffer 3.

16) Klock Diss. de immunitate studiorum aliorumque sumtuum. Tub. 1788.

17) Kress Diss. de nepote ea, quae parens accepit, in universum conferente. Helmst. 1732.

18) Lammerts Erörterung der Frage: ob die Renunciation der Erbschaft überhaupt von der Collationsverbindlichkeit befreye? Erlangen 1795.

19) Lauterbach Diss. de dotis collatione. Tub. 1671.

20) Leyser Meditationes ad Pandectas. Vol. V. Spec. 409 — 415. p. 1023 — 1060.

21) Link Diss. de subsidio paterno. Alt. 1673.

22) Idem Diss. de collatione donationis simplici Argent. 1737.

23) Loehr Diss. de collatione feudorum. Lips. 1793.

24) Lüdecke Diss. de rebus collatione exemtis.

25) Paelicke Diss. de donatione simplici in haereditatem paternam conferenda. Helmst. 1762.

26) Pestel progr. pecuniam, qua feudum emtum est, in commune conferri debere.

27) Reisseisen Diss. de collatione dotis.

28) Rivinus progr. de subsidio paterno. Lips. 1730.

29) Rössler Diss. in qua renunciationem haereditatis ab onere collationis liberare contra Lammertsium (siehe Ziffer 18.) defendit.

30) Schoepff de remissione collationis Diss. Tub. 1736.

31) Schorch Diss. de collatione nepotis. Erf. 1772.

32) Strecker Diss. de collatione nepotum, haereditate paterna repudiata cum patruis aut amistis avo vel aviae succedentium. Erf. 1768.

33) Strubens rechtliche Bedenken. 2. Aufl. Hannov. 1772. 2. Thl. 70. Bed. S. 266. u. 267. 98. Bed. S. 360. u. 361. 4. Thl. 83. Bed. S. 318 — 320.

34) Topp (praeside Günther) Diss. de nepote non conferente. Helmst. 1796.

35) Uhl Diss. de sumtibus, filio a patre ad dignitatem doctoralem consequendam suppeditatis, non conferendis. Francof. 1767.

36) Wernher Diss. de collatione circa libros studiorum causa comparatos. Vit. 1729.

37. Zoller Diss. ex quo tempore usurae conferendorum sint petendae. Lips. 1767.

38) Idem Diss. utrum filius sumtus studiorum conferre teneatur. Lips. 1788.

39) Idem Diss. de quaestione, utrum nepotes, si parentum haeredes non facti, ea conferre teneantur, quae eorum praedefuncti parentes acceperunt. Lips. 1781.

Für das würtembergische Recht aber gehören noch hieher:

Bolleys 33 Aufsätze, Stuttgart 1808. 9 Aufsatz, S. 76. und 77. 10 Aufsatz, S. 78 — 82. und 12 Aufsatz, S. 92 — 97.

I. Abschnitt.

Ursprung, Begriff und Zweck der Einwerfung.

§. 4.

Jeder sieht ein, daß so oft es sich von Vertheilung des Vermögens eines Verstorbenen zu Beerbenden handelt, vorerst die Aufgabe: was denn eigentlich zu vertheilen sey? gelöst werden muß.

§. 5.

Da nun aber allerdings dasjenige, was der Erblasser an Vermögen hinterlassen hat, vertheilt werden muß, so löst sich diese Aufgabe in die ihr gleichbedeutende: was ist zum Vermögen desselben zu rechnen? auf.

§. 6.

Einfach wäre der Fall, wenn nur dasjenige, was der Erblasser zur Zeit seines Todes zu besitzen aufgehört hatte, und was ich sein unmittelbares Vermögen nennen möchte, zu vertheilen ist. Oft aber tritt der verwickeltere ein, daß auch solche Gegenstände, die er schon lange vor seinem Tode zu besitzen aufgehört hatte, die sich also zur Zeit seines Todes nimmer in seinen, sondern längst in den Händen Anderer befanden, was ich sein mittelbares Vermögen nennen möchte, zu seinem hinterlassenen Vermögen gerechnet werden müssen.

§. 7.

Man denke sich z. B. nur den Fall, daß ein Erblasser noch zu seinen Lebzeiten jemand etwas unter der Bedingung gab, daß es als Theil seines künftigen Erbtheils angesehen werden solle.

§. 8.

Allein ganz besondere Wichtigkeit hat diese Frage und Aufgabe: wenn man sie auf das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern anwendet. Die Gesetze des Staats nämlich, indem sie das ewige höhere Gesetz der Natur befolgen, nehmen an und müssen annehmen, daß die Eltern ihre Kinder gleich lieben, daß sie also auch alle gleich behandeln, und keinem vor dem andern einige Vortheile zuwenden wollen.

Griesinger, §. 110. S. 534.
Pfitzer, §. 49. S. 120 — 123.

§. 9.

Da aber allerdings, wenn es sich von Vertheilung ihres hinterlassenen Vermögens handelt, gar leicht und sehr häufig der Fall eintritt, daß, wenn nur ihr unmittelbares Vermögen vertheilt würde, eine große Ungleichheit entstehen könnte; man denke sich nur den Fall, daß eines oder mehrere Kinder Heirathgüter erhalten haben, andere aber nicht, so mußte, wenn die Gesetze ihre Annahme oder Vermuthung in das Gebiet des bürgerlichen Lebens verpflanzen wollten, durch Gesetze für die Herstellung des gestörten Gleichgewichts gesorgt werden.

§. 10.

Zwar war die Einwerfung in ihrem Ursprunge noch nicht das, was sie jetzt ist. Der römische Prätor hatte,

wie er sie in die Gesetze aufnahm, eine auf damaliges Erbrecht beschränkte Ansicht zu Grund gelegt, deren Zweck aber schon bloße Herstellung des gestörten Gleichgewichts war, freylich nur auf die damaligen Zeiten und Sitten berechnet. Allein wie sich Gesetze und Verhältnisse erweiterten, erweiterte sich auch diese Anstalt. Rechtsgelehrte und Imperatoren gaben ihr bald diese, bald jene zeitgemäßere Form, bis Justinian, der sich überhaupt als Gesetzgeber sehr wohl gefiel, sie nach seinen übrigen Gesetzen und Ansichten erweiterte.

§. 11.

Doch die ältere Collatio des römischen Rechts liegt außer meinem Plane, so auch ihre Geschichte. Uebrigens kann ich jedem, der sie genauer zu kennen wünscht, die sehr gute und aus Quellen geschöpfte Geschichte

Pfitzers, §. 1 — 47. S. 1 — 114.

empfehlen. Meine Abhandlung beschränkt sich bloß auf die gegenwärtig geltenden Grundsätze dieser Rechtsanstalt.

§. 12.

Doch in einem gedrängten Auszuge sey es mir erlaubt zu zeigen, wie sie entstand, sich weiter fortbildete, und was sie jetzt ist. In den Urzeiten des römischen Staats war bloß der in väterlicher Gewalt befindliche Sohn — später alle in väterlicher Gewalt befindliche Kinder, gesetzliche Erben (sui haeredes); die nimmer in väterlicher Gewalt befindlichen verloren mit dem Austritte aus derselben ihr gesetzliches Erbrecht. Dieß schien dem Prätor hart, Erbrecht durfte er ihnen aber nicht ertheilen, weil die Gesetze des Staats, an denen er nichts abändern durfte, es untersagten. So erfand

er dann eine Anstalt, die den nimmer in väterlicher Gewalt befindlichen Kindern — emancipatis — einen Ersatz für diese bot.

§. 13.

Diese Anstalt nannte er — bonorum possessio. Aber es war unverkennbar, daß wenn sie unbedingt eingeführt wurde, den suis Gewalt geschah, und eben damit zwar nicht unmittelbar, aber mittelbar die Gesetze des Staats angetastet wurden. Denn ganz verschieden war ja die Lage beyder, der suus erwarb sich nichts, und konnte sich nichts erwerben, alles erwarb er seinem Vater. Der emancipatus sich selbst. Wurde also der emancipatus auch — als bonorum possessor — zur Erbschaft zugelassen, so erbte er auch an dem, was der suus erworben hatte, während er alle seine Erwerbungen für sich behielt. — Allein nach der durchaus spitzfindigen Unterscheidung des Prätors war er ja auch nicht Erbe, sondern bloß bonorum possessor, und beeinträchtigte daher den Erben — als solchen nicht.

§. 14.

Doch mußte der praetor auch dem suus die Wahl lassen, ob er Erbe, oder bonorum possessor seyn wollte, und wenn er das letztere ergriff, so war er offenbar in gleichem Verhältnisse mit dem emancipatus, und verletzt. Dieser Verletzung wurde vorgebogen durch die Verbindlichkeit des letztern, zu der Masse auch sein ganzes Vermögen, jedoch nach Abzug der Schulden, zu schlagen. So war die Gleichheit wieder hergestellt, wenn der Emancipatus auch sein Vermögen einwarf. — Da aber kein Mittel seinen Zweck überschreiten kann, so war auch der Emancipatus nur in so weit verbindlich, als der suus verletzt war. War

der suus durch die bonorum possessio nicht verletzt, so hatte der Emancipatus auch nichts einzuwerfen. — Dieß war die Collatio in ihrer ursprünglichen Entstehung.

§. 15.

Später trat sie auch ein, wenn der Suus Erbe und nicht bloß bonorum possessor war. Auch die Haustochter, obgleich noch in väterlicher Gewalt, mußte ihr Heirathgut einwerfen, welches sie vom Vater erhalten hatte. Nach und nach fieng der suus auch an, sich Eigenthum zu erwerben, und die Collatio mußte also hiedurch Abänderungen erleiden. So bildete sie sich durch Rechtsgelehrte und die Imperatoren-Reihe bis auf Justinian fort.

§. 16.

Nach und nach aber, besonders seit auch die sui — Eigenthum hatten, verlor sie ihren eigentlich-ursprünglichen Gegenstand, der beschränkte Zweck der Gleichstellung emancipatorum und suorum hörte auf; der erweiterte der Gleichstellung aller Kinder aber trat ein. — Dieser entscheidende Zeitraum fällt in die Regierungsjahre Justinians. Ihm war es vorbehalten, der Anstalt diese Ausdehnung zu geben, in der sie noch besteht.

§. 17.

Grund der Einwerfung also ist die Vermuthung, daß Eltern alle ihre Kinder gleich geliebt, und keines vor dem anderm haben begünstigen wollen, die Vermuthung, was ich wohl zu bemerken bitte (§. 8.); denn sie muß der ausdrücklichen Erklärung der Eltern, daß sie wirklich eines vor dem andern begünstigen wollten, weichen. (322 — 331.)

§. 18.

Zweck der Einwerfung ist die Herstellung der Gleichheit unter den Kindern in Hinsicht auf die Theilnahme am elterlichen Vermögen, möglichste Ausgleichung aller Vorzüge in Betreff desselben.

Pfitzer, §. 50 — 55. S. 122 — 142.

§. 19.

Und nun hätte ich nur noch den Begriff derselben aufzustellen. Sehr überflüssig wäre es, hier eine Uebersicht aller Erklärungen, die wir besitzen, zu geben; inzwischen sey es mir erlaubt, hier wenigstens die neuesten anzuführen.

§. 20.

Die Erklärung, die

Griesinger, §. 110. S. 533.

gibt, ist folgende: „Die Collation besteht darin, daß „diejenigen Kinder, welche von den Eltern ausser den „natürlichen und bürgerlichen Alimenten etwas titulo „singulari et non oneroso aus ihrem Vermögen „zugewendet erhalten haben, selbiges auf den Fall, „wenn es entweder gewiß ist, daß die Eltern sie durch „diese Zuwendung nicht besonders haben begünstigen „wollen, oder wenn es zweifelhaft ist, ob diese Zu„wendung eine besondere Begünstigung seyn sollte, „wieder zur gemeinschaftlichen Erbschaftsmasse einlie„fern, damit unter den Kindern bei der Vertheilung „des elterlichen Vermögens die vollkommenste Gleich„heit erhalten werden möge."

§. 21.

Einwerfung erklärt

Pfitzer, §. 49. S. 121.

als: „die auf eine Rechtsvermuthung gegründete „Handlung, vermög welcher ein Descendent, als Erbe „seines Ascendenten, gewisse Objecte, welche er aus „dem Vermögen seines Ascendenten, oder zwar von „einem andern aber in Rücksicht seines Ascendenten er„halten hat, in die gemeinschaftliche Erbschaftsmasse „einwirft."

§. 22.

Ganz kurz aber nennt sie

Weishaar, §. 877. S. 320.

„eine Einwerfung der voremp fangenen Gü„ter in die gemeinschaftliche Erbschafts„masse."

§. 23.

Auf den ersten Anblick überzeugt sich nun aber Jeder, daß diese Erklärungen nicht ganz unter sich übereinstimmen, und ich halte es daher auch für keinen zwecklosen Versuch, hier die meinige zu geben.

§. 24.

Wir bedienen uns nämlich des Worts Einwerfung in subjectivem und in objectivem Sinne.

§. 25.

In subjectivem Sinne, nenne ich Einwerfung die auf einer gesetzlichen Vermuthung beruhende ausschließliche Verbindlichkeit der Anverwandten in absteigender Linie, bey der Erbtheilung über das Vermögen derer in aufsteigender Linie, deren Erben,

und zwar gesetzliche Erben sie sind, alles dasjenige, was sie von den letztern zu ihren Lebzeiten unter nicht beschwerendem Rechtsgrund erhielten, und wodurch sie sich bereicherten, mit dem auf den Grund eines letzten Willens, oder nach den Grundsätzen der gesetzlichen Erbfolge zu vertheilenden Vermögen, dergestalt wieder zu vereinigen, daß dasselbe, in so weit es unter sie vertheilt wird, sich aus dem Nachlasse des Erblassers und dem von ihnen Eingeworfenen bildet.

§. 26.

Einwerfung im objectiven Sinne aber nenne ich die Thathandlung oder den Thatumstand des Einwerfens, d. h. das Erfüllen oder Erfüllthaben dieser Verbindlichkeit.

II. Abschnitt.

Beweis, daß der von mir angegebene Begriff der richtige ist.

§. 27.

Daß ich diesen Beweis nur von meiner Erklärung der Einwerfung im subjectiven Sinne zu geben habe, wird wohl niemand bezweifeln, da die Richtigkeit meiner Erklärung im objectiven Sinne des Worts schon von selbst in die Augen springt.

§. 28.

Wenn ich nun aber 1) Einwerfung im subjectivem Sinne eine auf der Vermuthung der Gesetze beruhende Verbindlichkeit nenne, so berufe ich mich bloß auf den §. 8., 16. und 17.

§. 29.

Wenn ich sie 2) eine ausschließliche Verbindlichkeit der Anverwandten in absteigender Linie nenne, so trenne ich eben damit die Einwerfung im engern und unserm Sinne des Worts (collatio in specie vel καθ' ἐξοχήν) von allen übrigen. Es gibt Einwerfungen ausser den Erbtheilungen, es kann selbst bey Erbtheilungen noch andere Einwerfungen geben, aber diese Art der Einwerfung, die der Gegenstand meiner Darstellung ist, heißt vorzugsweise Einwerfung, und diese findet nur bei Anverwandten in absteigender Linie Statt.

§. 30.

Diesen Satz hat auch noch kein Einziger Schriftsteller in Abrede gezogen, und dennoch läßt sich nicht Eine Stelle des römischen Rechts aufweisen, worin er, oder wenigstens sein Gegensatz, daß weder die Anverwandten in aufsteigender, noch die in der Seitenlinie einzuwerfen verbunden seyen, so ganz bestimmt ausgesprochen ist.

§. 31.

Doch eben, weil er zu klar ist, hielt man für überflüssig, ihn auszusprechen. Den römischen Rechtsgelehrten würde die Nothwendigkeit einer solchen Erklärung ganz ungereimt vorgekommen seyn, denn in allen Gesetzen, die von Einwerfung handeln, ist ja immer

nur von Anverwandeen in absteigender Linie die Rede, ihnen allein verdankt die ganze Anstalt ihre Entstehung (§. 12. — 14), alle Verhältnisse auf die sie berechnet ist, sind nur die der Anverwandten in absteigender Linie, und niemals ist von andern auch nur in der entferntesten Beziehung die Rede. Und damit kann sich auch der jetzige Rechtsgelehrte in Beziehung auf das römische Recht beruhigen.

§. 32.

Weit bequemer ist freylich die Lage des würtembergischen Rechtsgelehrten; denn dieser bestimmte Satz liegt freylich

1) in den Worten des

§. 1. des 23 Tit. des 3. Thl. des Landrechts.

„Nachdem auf Absterben der Eltern „zwischen den hinterlassenen Kindern „in die Erbtheilungen desjenigen „halben, so die Eltern ihren Kin„dern neben den Heirathsgütern et„wann verehrt, eingegeben, oder auf „die studierenden Söhne verwendet, „oder sonsten für die Kinder ausge„legt, mehrmals Stritte fürfallen."

2) in den Worten des

§. 4. des 13. Tit. des 4. Thl.

„und sollen solche Zugeld- und Hei„rathgüter in künftiger Theilung ge„gen ihre Geschwistrigten verglichen „werden."

3) aber und am bündigsten in den Worten des im Anhange abgedruckten

Gesetzes vom 20. Juli 1683.

„und hinfüro die Gleichstellung al„lein unter denen Kindern und Des-

„cendenten, denen Rechten gemäß ge-
„schehen soll.

und damit hätte ich nun meinen Satz erwiesen.

§. 33.

Zugleich aber ist hiedurch auch meine dritte Behauptung, daß diese Verbindlichkeit nur bey der Erbtheilung über das Vermögen der Anverwandten in aufsteigender Linie Statt finden könne, erwiesen, indem durch die Anverwandten in absteigender — die in aufsteigender Linie als nothwendiger und natürlicher Gegensatz gegeben sind.

§. 34.

Wenn ich 4) behauptete, daß diese Verbindlichkeit nur bei solchen Verwandten in absteigender Linie Statt finde, die Erben des Erblassers sind, so behaupte ich eben damit, daß diejenigen, die nicht Erben seyn können oder wollen, also z. B. die Enterbten, und diejenigen, die die Erbschaft ausgeschlagen, nicht einwerfen dürfen.

§. 35.

Auch hierüber sind die Rechtsgelehrten alle unter sich einig. Die Hauptgesetzstellen, auf die sie sich stützen, aber sind:

1) Die

L. 4. D. de dotis collatione. (37. 7.)

„Si pater pro filia dotem promiserit, de-
„inde exhaeredatae vel etiam emancipatae
„et praeteritae legatum dederit, habebit
„filia etiam dotem praecipuam et legatum.“

2) Die

L. 9. D. ej. tit.

„Fuit quaestionis: an si sua haeres filia „patri cum fratribus, contenta dote absti- „neat se bonis, compellatur eam conferre: „et divus Marcus rescripsit, non compelli „abstinentem se ab haereditate patris.“

3) Die

L. 25. C. fam. herc. (3, 36.)

„Ex causa donationis vel aliunde tibi „quaesita, si avi successionem respueris, „conferre fratribus compelli non potes.“

4) Die

Nov. 92. cap. 1.

von der die

Auth. ad L. 6. C. de inofficioso testamento (3, 28.)

folgenden gedrängten Auszug enthält:

„Unde etsi parens in quendam libero- „rum, vel in quosdam donationem immen- „sam fecerit, quisque tantum feret ex „haereditate nomine Falcidiae, quantum po- „terat ante donationem deberi. Licet au- „tem ei, qui largitatem meruit, abstinere „ab haereditate, dummodo suppleat ex „donatione, si opus sit, caeterorum por- „tionem.“

§. 36.

Gegen diese Gesetzstellen macht nun freylich

Pfitzer §. 58 — 63. S. 148 — 164.

die Einwendung, daß sie meistens nur von der ältern Anstalt handeln, und somit auf die neuere nicht so unbedingt anwendbar seyen. Allein er selbst bemerkt auch

§. 36. S. 85. §. 194. S. 456. u. 457. §. 268. S. 626.

daß auch bei der neuern erweiterten und mehr entwickelten Anstalt die Hauptgrundsätze dennoch stehen geblieben, und daß gerade auf diese, als auf Grund- und Strebepfeiler fortgebaut wurde. Er hat ferner'

§. 59. S. 149 — 153.

erwiesen, daß es von Anfang an immer durchgreifender Grundsatz war, daß Einwerfung von dem Erbeseyn oder Erben durchaus abhängig sey, daß Einwerfung und Erben sich gar nicht trennen lassen, und daß das letztere zu der erstern sich wie die Ursache zu der Wirkung verhalte, also Einwerfung auch nur bedingt durch das Erben gedacht werden könne, daß also dieser Satz auf dem ersten Grundsatze aller Einwerfungen beruhe, ohne den der ganze Begriff, als seines Halts beraubt, sich in sich selbst auflösen würde. Durch eben diesen sehr scharfsinnigen Beweis hat er aber auch erwiesen, daß eben dieser Grundsatz auch in den erwähnten Gesetzen nur mit Anwendung auf besondere Fälle ausgesprochen sey, und somit sie wieder selbst von dem Vorwurfe der Zweideutigkeit gerettet.

§. 37.

Zwar hat in neueren Zeiten der in der

Einleitung §. 3. Ziffer 16. angeführte Lammerts

die eine Hälfte dieses vor ihm unbestrittenen Satzes, nämlich in Betreff derjenigen, die nicht Erben seyn wollen, anfechten wollen, es haben ihn aber

Griesinger, §. 117. Anmerk. q. S. 558. u. 559.
Pfitzer, §. 63. S. 164 — 169. und
Rößler, a. d. in der Einleitung §. 3. Ziffer 27. a. O.

bereits widerlegt, und mir genügt, nur zu bemerken, daß Lammerts immer Einwerfungsverbindlichkeit mit Verbindlichkeit des Ersatzes bey Pflichttheilsverletzungen verwechselt hat.

§. 38.

Wenn ich 5) behauptete, daß nur solche Anverwandte in absteigender Linie einwerfen dürfen, die gesetzliche Erben des Erblassers sind, so spreche ich damit wieder einen von keinem Rechtsgelehrten widersprochenen Satz aus. Allein mit Gesetzstellen kann ich so wenig, als einer meiner Vorgänger, den Satz erweisen.

§. 39.

Aber

Pfitzer, §. 78. S. 195. und 196.

hat einen sehr scharfsinnigen Beweis dieses Satzes geführt. Dieser Satz ist nämlich mit dem Geiste der Anstalt so innig verwebt, daß für denjenigen, der in denselben eingedrungen ist, die Frage nach Gesetzstellen — gleich der: ob bei Tage die Sonne scheine? wäre. Denn indem die Einwerfung bloß auf einer Vermuthung beruht (§. 8. 16. 17. und 27.), so konnte sie unmöglich die ihr hiedurch vorgezeichnete Gränze überschreiten, sie mußte sich nämlich auf die andere Vermuthung, daß nur diejenigen, die die Gesetze als Erben aufgestellt hatten, erben werden, gründen, indem auch nur bei diesen Gleichstellung bewirkt werden konnte. Dritte — d. h. nicht gesetzliche Erben, konnten, weil es hier an einem Hauptmerkmahle der Vermuthung mangelte, nicht berücksichtigt werden.

§. 40.

Wenn ich 6) behauptete, daß nur dasjenige, was die Anverwandten in absteigender Linie, von dem Erblasser selbst erhielten, Gegenstand der Einwerfung sey, so habe ich

freylich vorerst eine Streitfrage zu beseitigen. Schon ältere Rechtsgelehrte nämlich und neuerdings auch

Pfitzer, §. 64. S. 171. und 172.

behauptet, daß auch dasjenige, was denselben mit bestimmter Rücksicht auf den Erblasser gegeben worden, eingeworfen werden müsse.

§. 41.

Zum Beweise dieses Satzes bedienet er sich der

L. 5. D. de jure dotium (23, 3.)

„Profectitia dos est, etc., quod si quis „patri donaturus dedit Marcellus libro VI. „Digestorum scripsit, hanc quoque a „patre profectam esse; et est verum."

Er könnte auch noch die

L. 6. D. de collationibus. (37, 6.)

„Dotem, quam dedit avus paternus, an „post mortem avi mortua in matrimonio filia, „patri reddi oporteat, quaeritur? occurrit „aequitas rei, ut, quod pater meus propter „me filiae meae nomine dedit, proinde „sit, atque ipse dederim."

für sich anführen.

§. 42.

Demungeachtet aber bin ich mit

Huber, §. 3. pag. 1375. und dem Recensenten Pfitzers, in den Heidelberger Jahrbüchern von 1808. 1. Stück, S. 113.

anderer Meinung, denn die angeführte

L. 5. D. de jure dotium

setzt offenbar den Fall voraus, daß jemand die Tochter, in der bestimmten Absicht, dem Vater damit ein Ge-

schenk zu machen, aussteuerte, — und dieser ganz besondere Fall kann also mit dem, wenn jemand bloß mit bestimmter Hinsicht auf den Vater der Tochter, oder überhaupt einem Kinde schenkt, nicht verwechselt werden. Gegen die zweite Gesetzstelle aber ließe sich weniger einwenden, und ich selbst bin überzeugt, daß in ihr wirklich dasjenige, was Pfitzer erweisen will, liegt.

§. 43.

Allein man darf hier ja nicht vergessen, daß die Justinianische Gesetzgebung den Begriff des peculii profectitii sehr verengt hat. Zu der Zeit des Celsus nämlich, des Verfassers unserer letzten Gesetzstelle, wurde allerdings dasjenige, was mit bestimmter Rücksicht auf die Aeltern gegeben wurde, zum peculium profectitium gerechnet. Allein Justinian verordnete in der

L. 6. C. de bonis, quae liberis (6, 61.)

„Si quis itaque filius familiâs, vel patris „sui, vel avi, vel proavi in potestate con„stitutus, aliquid sibi acquisierit, *non ex* „*ejus substantia, cujus in potestate sit,* „*sed ab aliis quibuscunque causis,* quae „ex liberalitate fortunae, vel laboribus suis „ad eum perveniant: eas suis parentibus „non in plenum, sicut antea fuerat san„citum, sed usque ad usumfructum solum „adquirat."

§. 44.

Und in dem

§. 1. F. per quas person. cuiq. adquir. (2, 9.)

„Sancitum enim a nobis est, ut *si quid ex* „*re patris ei obveniat,* hoc secundum an„tiquam observationem totum parenti ad-

„quiratur, etc., *quod autem ex alia* „*causa sibi filius familiâs adquisivit*, „*hujus usumfructum patri quidem ac*„*quirat*, *dominium* autem *apud eum* „*remaneat.*"

§. 45.

Ja selbst

Pfitzer, §. 152. S. 368 und 369.

bemerkt: „Und endlich setzt Justinian in „der *L.* 6. *C. de bonis*, *quae lib.* den allge„meinen Grundsatz fest, daß alles das„jenige, was die *sui* nicht von ihrem „Vater, sondern anderswoher erhalten, „und selbst dasjenige, was sie durch ih„ren Fleiß in einer Sache, die nicht von „dem Vermögen des Vaters herrühre, „erwerben, ihr privatives Eigenthum „seyn solle. — In Absicht auf dasjenige, „was die *sui* nicht von ihrem Vater er„hielten, oder wie sich das Gesetz aus„drückt: „*quae extrinsecus ad filios familias* „*veniunt*, *non ex ejus substantia*, *cujus in* „*potestate sunt*", wurden also die Grund„sätze des ältern Rechts ganz aufgehoben."

§. 46.

Schon damit wäre also hinlänglich erwiesen, daß nur dasjenige, was von dem Erblasser selbst herrührt, eingeworfen werden müsse; allein noch bündiger liegt dieser Beweis

1) in der

L. 17. C. de collat. (6, 20.)

„ut in dividendis rebus ab intestato defuncti „parentis, cujus de haereditate agitur,

„eadem dos vel ante nuptias donatio *ex*
„*substantia ejus profecta* conferatur."

2) aber in der

L. 20. C. ejusd. tit.

„Ut nemini de caetero super collatione
„dubietas oriatur, necessarium duximus
„constitutioni, quam jam favore liberorum
„fecimus, hoc addere: *ut res, quas paren-*
„*tibus adquirendas esse prohibuimus, nec*
„*collationi post obitum eorum inter libe-*
„*ros subjaceant.*"

§. 47.

In dieser, die eigentlich die entscheidenste Stelle (lex cardinalis) für meine Behauptung ist, wird also ausdrücklich verordnet: daß dasjenige, was die Kinder ihren Eltern nicht erwerben, nicht eingeworfen werden dürfe. Nun erwerben aber die Kinder ihren Eltern dasjenige, was sie nicht von dem Vermögen derselben, sondern anderswoher, sey es, woher es immer wolle, erhalten, nicht, und somit darf es auch nicht eingeworfen werden. Dieser Schluß folgt nach den strengsten Denkgesetzen aus der Vergleichung der angeführten

L. 20. §. 46.

mit der

§. 43. u. 44.

angeführten Gesetzstelle, und somit hätte ich meinen Satz erwiesen.

§. 48.

Wenn ich 7) behaupte, daß nur dasjenige, was sie von ihren Eltern zu Lebzeiten derselben erhalten haben, Gegenstand der Einwer-

fung sey, so behaupte ich eben damit, daß alles, was sie auf den Grund einer letzten Willensverordnung erhalten, also alle Vermächtnisse ꝛc. kein Gegenstand der Einwerfung seyen. Und auch diesen Satz hat bis jetzt noch kein einziger Rechtsgelehrter bestritten.

§. 49.

Als Beweise dieses Satzes führt man

1) die

L. 1. §. 19. D. de collat. (37, 6.)

„Si ab ipso patre haerede instituto, filio „ejus fideicommissum fuerit relictum, cum „morietur: an id conferendum est, quo„niam utile est hoc fideicommissum? et „eveniet, ut pro eo habeatur, atque si „post mortem patris relictum fuisset: „nec cogetur hic conferre, quia moriente „eo (ejus) non fuisset."

2) die

L. 11. D. h. t.

„Paulus respondit, ea, quae post mortem „patris filio reddi debuerunt, emancipatum „filium, quamvis prius consecutus sit, „quam deberentur, fratri, qui in potestate „patris relictus est, conferre non debere: „cum post mortem patris, non tam ex „donatione, quam ex causa debiti ea pos„sidere videatur."

3) die

L. 10. C. h. t. (6, 20.)

„A patre precariis verbis in codicillis re„lictum, extero jure capiens filia, ad col„lationem dotis urgeri non potest."

„eadem dos vel ante nuptias donatio *ex* „*substantia ejus profecta* conferatur."

2) aber in der

L. 20. C. ejusd. tit.

„Ut nemini de caetero super collatione „dubietas oriatur, necessarium duximus „constitutioni, quam jam favore liberorum „fecimus, hoc addere: *ut res, quas paren-* „*tibus adquirendas esse prohibuimus, nec* „*collationi post obitum eorum inter libe-* „*ros subjaceant.*"

§. 47.

In dieser, die eigentlich die entscheidenste Stelle (lex cardinalis) für meine Behauptung ist, wird also ausdrücklich verordnet: daß dasjenige, was die Kinder ihren Eltern nicht erwerben, nicht eingeworfen werden dürfe. Nun erwerben aber die Kinder ihren Eltern dasjenige, was sie nicht von dem Vermögen derselben, sondern anderswoher, sey es, woher es immer wolle, erhalten, nicht, und somit darf es auch nicht eingeworfen werden. Dieser Schluß folgt nach den strengsten Denkgesetzen aus der Vergleichung der angeführten

L. 20. §. 46.

mit der

§. 43. u. 44.

angeführten Gesetzstelle, und somit hätte ich meinen Satz erwiesen.

§. 48.

Wenn ich 7) behaupte, daß nur dasjenige, was sie von ihren Eltern zu Lebzeiten derselben erhalten haben, Gegenstand der Einwer-

fung sey, so behaupte ich eben damit, daß alles, was sie auf den Grund einer letzten Willensverordnung erhalten, also alle Vermächtnisse ꝛc. kein Gegenstand der Einwerfung seyen. Und auch diesen Satz hat bis jetzt noch kein einziger Rechtsgelehrter bestritten.

§. 49.

Als Beweise dieses Satzes führt man

1) die

L. 1. §. 19. D. de collat. (37, 6.)

„Si ab ipso patre haerede instituto, filio „ejus fideicommissum fuerit relictum, cum „morietur: an id conferendum est, quo- „niam utile est hoc fideicommissum? et „eveniet, ut pro eo habeatur, atque si „post mortem patris relictum fuisset: „nec cogetur hic conferre, quia moriente „eo (ejus) non fuisset."

2) die

L. 11. D. h. t.

„Paulus respondit, ea, quae post mortem „patris filio reddi debuerunt, emancipatum „filium, quamvis prius consecutus sit, „quam deberentur, fratri, qui in potestate „patris relictus est, conferre non debere: „cum post mortem patris, non tam ex „donatione, quam ex causa debiti ea pos- „sidere videatur."

3) die

L. 10. C. h. t. (6, 20.)

„A patre precariis verbis in codicillis re- „lictum, extero jure capiens filia, ad col- „lationem dotis urgeri non potest."

4) die

L. 12. C. h. t.

„Cum autem fratres tui, durantes in familia
„patris, peculium (si hoc neque castrense,
„neque relictum eis doceatur,) praecipuum
„habere non possint, sed in divisionem
„paternae veniat haereditatis."

5) die

L. 13. C. ejusd. tit.

„Si donatione tibi post mortem patris fun-
„dum quaesisti, soror (tua) portionem
„ejus vindicare non potest, etc."

6) die

L. 15. C. ej. tit.

„Nec emancipati post mortem communis
„patris quaesita conferre coguntur, etc."

7) die

L. 16. C. ej. tit.

„Filiam cum fratribus suis cohaeredibus
„intestato patri succedentem, ultra relic-
„tum codicillis non conferentem dotem,
„judicio familiae herciscundae nihil posse
„consequi, summa cum ratione placuit."

Nun führt man gewöhnlich auch

8) die

L. 11. und

9) die

L. 14. C. h. t.

an, allein jeder wird sich auf den ersten Anblick überzeugen, daß diese schlechterdings, als von einem ganz fremdartigen Gegenstande handelnd, nichts beweisen, und also hier gleichsam nur in Gesellschaft angeführt wurden.

§. 50.

Nun bin ich gar nicht gesonnen in Abrede zu ziehen, daß aus diesen Gesetzstellen wirklich der Grundsatz, der damit erwiesen werden will, hervorgehe, und selbst

Pfitzer, §. 181. S. 423 — 427.

spricht ihnen ihre Beweiskraft nicht ab, und leitet den Grund daher, weil zu den damaligen Zeiten (diese Gesetzstellen sind nämlich theils aus den Schriften älterer Rechtsgelehrten, theils und namentlich die Stellen des Codex Entscheidungen der Imperatoren Diocletian und Maximinian) bei der Erbfolge aus einem letzten Willen, also auch bei einem Codicill, als einer minder feierlichen letzten Willensverordnung noch keine Einwerfung Statt fand, was auch erst durch Justinian,

Nov. 18. cap. 6. (§. 66.)

im Jahre 537. n. Ch. G. eingeführt wurde.

§. 51.

Allein die

L. 20. pr. C. de collat. (6, 20.)

„Illud sine ratione a quibusdam in dubietatem deductum plana sanctione revelamus, *ut omnia, quae in quartam portionem ab intestato successionis computantur, his, qui ad actionem de inofficioso testamento vocantur, etiam si intestatus is decesserit, ad cujus haereditatem veniunt, omnimodo cohaeredibus suis conferant.* Haec autem regula, *ut omnia, quae portioni quartae computantur, etiam ab intestato conferantur*, minime e contrario tenebit, ut possit quis

„dicere, etiam illa, quae conferuntur,
„omnimodo in quartam partem his com-
„putari, qui ad inofficiosi querelam vo-
„cantur."

setzt uns in keine geringe Verlegenheit. Denn sie stellt die Regel auf, alles, was in den Pflichttheil eingerechnet wird, muß eingeworfen, aber nicht alles, was eingeworfen wird, muß in den Pflichttheil gerechnet werden.

§. 52.

Auch läßt sie sich so kurz, wie

Pfitzer, §. 181. Anmerk. b. S. 428.

die Sache abmachen wollte, nicht abthun; denn eben die nämlichen Rechtsgelehrten, die unsern Satz als richtig annehmen, behaupten auf den Grund des

tit. {D. 5, 2. / C. 3, 28.} de inofficioso testamento,

daß auch dasjenige, was die Kinder auf den Grund einer letzten Willensverordnung nicht als Erben erhalten, also Vermächtnisse, Schenkungen von Todes wegen in den Pflichttheil eingerechnet werden müsse, und in der

L. 8. §. 6.

des ersteren und der

L. 30. u. 36.

des letzteren Titels liegt wirklich, was damit erwiesen werden solle.

§. 53.

So scheint also die Behauptung dieser Rechtsgelehrten, daß unerachtet dieß in den Pflichttheil eingerechnet werden müsse, es doch nicht eingeworfen werden dürfe, geradezu der §. 51. angeführten

L. 20. C. de collat. (6. 20.)

zu widersprechen. Allein diese Gesetzstelle ist vom J. 529, und damals bestand der Grundsatz, daß bey der Erbfolge aus einem letzten Willen, und somit auch bei der Nachfolge aus einem Codicill als einer nur minderfeierlichen letzten Willensanordnung keine Einwerfung Statt finde, und somit bilden Vermächtnisse etc. immer noch eine Ausnahme von der in der angeführten

L. 20.

aufgestellten Regel.

§. 54.

Aber im Jahre 537 (§. 50.) verordnete Justinian, daß auch bei der Erbfolge aus einem letzten Willen Einwerfung Statt finden solle, und nun scheint auch die letzte Stütze unseres Satzes gefallen; denn diese neuere Verordnung hebt offenbar den Grund, aus welchem Vermächtnisse etc. eine Ausnahme von der in der angeführten

L. 20.

aufgestellten Regel bildeten, auf.

§. 55.

Allein demungeachtet glaube ich, daß auch nach dem J. 537. Vermächtnisse, Schenkungen von Todes wegen etc. nicht eingeworfen werden durften. Mein Grund ist folgender: Jede Einrechnung setzt etwas voraus, wozu eingerechnet wird. Letzteres ist die Grundlage (basis, fundamentum), ersteres bloß ein ergänzender Theil. Wenn also die angeführte

L. 20.

verordnete, daß, was in den Pflichttheil als ergänzender Theil eingerechnet werde, auch eingeworfen werden müsse, so verordnete sie damit noch nicht, daß auch die Grundlage selbst, die ja, als an und für sich be-

stehend nicht eingerechnet werden konnte, eingerechnet werden müsse. Die Grundlage des Pflichttheils aber war nach älterem römischem Rechte, was der auf denselben beschränkte aus dem letzten Willen als Erbe oder bloßer Nachfolger erhalten hatte, und bloß in so weit, als dieses nicht zureichte, mußte eingerechnet werden.

§. 56.

Schon daraus also erhellt, daß unerachtet der angeführten

L. 20.

dennoch die Gegenstände einer letzten Willensverordnung immer eine Ausnahme von der in derselben aufgestellten Regel bildeten, allein volle Hülfe bringt die im Jahre 541 erschienene

Nov. 115. cap. 3. pr.

„Sancimus igitur non licere penitus patri „vel matri, avo vel aviae, proavo vel „proaviae suum filium vel filiam, vel cae- „teros liberos praeterire, aut exhaeredes „in suo facere testamento, *nec si perquam- „libet donationem vel legatum, vel fidei- „commissum, vel alium quemcunque mo- „dum eis dederit legibus, debitam portio- „nem:* nisi forsan probabuntur in- „grati etc."

und

Cap. 5. pr.

„Caeterum si qui *haeredes* fuerint nomi- „nati: etiam si certis rebus jussi fuerint, „esse contenti, hoc casu testamentum qui- „dem nullatenus solvi praecipimus: *quic- „quid autem minus ei legitima portione „relictum est, hoc secundum nostras alias „leges ab haeredibus impleri.*"

§. 37.

Dieses Gesetz verordnet also ganz bestimmt, daß der Pflichttheil schlechterdings auf den Rechtsgrund der Erb- und nicht auf den einer bloßen Nachfolge hinterlassen werden müsse, und daß der auf denselben Beschränkte, wenn er nicht den vollen Pflichttheil als Erbe erhalten hat, auf Ergänzung desselben klagen kann. Hieraus aber folgt unumstößlich, daß alles dasjenige, was der auf den Pflichttheil Beschränkte nicht als Erbe, sondern als bloßer Nachfolger erhält, nicht in denselben eingerechnet werden darf.

§. 58.

Und somit wäre die Verlegenheit, in die uns die angeführte L. 20. (§. 51.) zu versetzen schien, gehoben; zugleich wären aber auch diejenigen Schriftsteller, welche auch dasjenige, was der in den Pflichttheil Eingesetzte nicht als Erbe, sondern als bloßer Nachfolger erhält, in denselben auch nach neuestem römischem Rechte eingerechnet wissen wollen, worunter übrigens alle mir bekannte, und namentlich auch

Pfitzer, §. 181 Anmerk. b. S. 428.

gehören, widerlegt, und unser nach älterm römischem Rechte bereits gültiger Satz (§. 49.) auch aus dem neuesten erwiesen, und kann jetzt sogar die ihm gefährlich scheinende L. 20. (§. 51.) als Stütze für ihn angeführt werden.

§. 59.

Auch liegt dieser Satz ja bereits im Begriffe der Einwerfung, als einer auf gesetzlicher Vermuthung beruhenden Anstalt, welche also immer dem deutlich er-

klärten Willen der Eltern weichen muß. Der Eltern Wille aber ist ja durch die letzte Willensverordnung deutlich genug erklärt, — wäre aber und würde, wenn das in demselben Verschaffte eingeworfen werden müßte, zwecklos.

Griesinger, §. 114. Anmerk. x. S. 546.
Pfitzer, §. 181. S. 424.

§. 60.

Ich kann deßwegen auch mit den letzteren

§. 70. S. 186.

nicht über einstimmen, wenn er behauptet, daß dieses Merkmal kein wesentliches der Einwerfung sey, indem es allerdings schon deßwegen wesentliches Merkmahl ist, weil die Einwerfung, als eine auf Vermuthung gegründete Anstalt, nie mit der Wahrheit, welches im vorliegenden Falle der deutlich erklärte Wille der Eltern ist, streiten kann, was aber der Fall wäre, wenn das in dem letzten Willen Verschaffte eingeworfen würde. So weit nach römischem Rechte.

§. 61.

Aber auch die würtembergischen Rechtsgelehrten waren über diesen Satz nicht immer einig; denn auf den Grund der Stelle des

§. 1. des 23. Titels des 3. Theils des Landrechts

„So ist unser Wille und Meinung, daß „erstlich den Kindern, die allein in „ihren Pflichttheil zu Erben eingesetzt, „alles, was ihnen durch testamentliche „Verordnung und letzten Willen der „Eltern, von ihrem Vermögen, ver„mittelst einer Erbsatzung oder Fidei„commiß, oder auch Legatsweis zuge-

„kommen, wie auch die Heirathgüter
„und Nebenaussteurungen, so die
„Kinder bey Lebzeiten der Eltern
„empfangen, in ihren (der Kinder)
„Pflichttheil, oder auch sonsten in ge=
„meiner Erbtheilung ihnen in ihre
„Angebühr zu billicher Vergleichung
„aufgerechnet werde."

behauptete,

Plebst, §. 275.
Bardili, Exerc. XIII. §. 12.,

daß auch das in einer letzten Willensverordnung den Kindern Verschaffte Gegenstand der Einwerfung sey.

§. 62.

Allein

Lauterbach, Resol. VII. pag. 62. u. 63.

widerlegte sie auf den Grund der §. 32. abgedruckten Stelle des

§. 4. des 13. Titels des 4. Theils Landrechts,

und der des

§. 2. des 16. Titels des 4. Theils,

„doch so der Kinder eines oder mehr
„bei Lebzeiten der Eltern Heirathgü=
„ter oder anderes (so von Rechts we=
„gen bei der Theilung conferiret und
„eingeworfen werden soll,) empfan=
„gen, soll ihme dasselbige aufgerechnet
„und abgezogen werden.."

und endlich beendigt das im Anfange abgedruckte

Gesetz vom 20. Julii 1683.

den Streit durch die Verordnung:

„daß allein das zu conferiren sey,
„was ein Kind solchergestalten bekom=

„men hat, aus landrechtlicher Schuldigkeit bei Lebzeiten, consequenter „nicht das Heirathgut, so einem Kind „legirt, und durch letzte Willensdis„position verschafft worden.“

§. 63.

Wenn ich 8) behauptete, daß nur dasjenige Gegenstand der Einwerfung sey, was die Kinder unter nicht beschwerendem Rechtsgrunde erhielten; so stimmen hier wieder die meisten Rechtsgelehrten mit mir überein. Inzwischen läßt sich wieder hier keine bestimmte Gesetzstelle aufweisen. Aber es liegt auch dieser Satz in dem Wesen der Anstalt, denn, da der Zweck derselben bloß Gleichstellung ist, da aber, — wo bloß unter einem beschwerenden Rechtsgrunde erworben wurde, die Gleichstellung schon durch die Beschwerde des Rechtsgrunds gegeben ist, so kann natürlich auch keine mehr stattfinden, weil keine Ungleichheit mehr vorhanden ist.

Pfitzer, §. 65. S. 172 — 175.

§. 64.

Wenn ich 9) behauptete, daß nur dasjenige Gegenstand der Einwerfung sey, wodurch sich die Kinder bereicherten, so behaupte ich eben damit, daß nur das, was die Kinder wirklich positiv bereicherte, oder, wie

Pfitzer, §. 66. S. 175.

sich ausdrückt, „einen pecuniarischen Vortheil beabsichtigte,“ oder sein

Recensent in den Heidelb. Jahrb. S. 112.

„zunächst nicht zum Verzehren, sondern „zum Haben, zur bleibenden Bereiche„rung“ gegeben wurde, eingeworfen werden müsse.

§. 65.

Auch für diesen Satz läßt sich freilich keine bestimmte Gesetzstelle als Beweis anführen. Allein auch er liegt wieder in der Natur der Sache. Denn betrachte man nur einmal genau alle diejenigen Gegenstände, die die Gesetze zur Einwerfung bezeichnet haben (7. Abschn.), und man wird an ihnen allen das gemeinsame Merkmal entdecken, daß sie die Kinder positiv bereichern, und daraus können wir also mit aller Bestimmtheit schließen, daß alles, was die Kinder bloß negativ bereichert, was ihnen also bloß zum Verzehren oder zu Leistung einer Verbindlichkeit, insofern aus dieser nicht ein sie positiv bereicherndes Recht hervorgeht, gegeben wurde, kein Gegenstand der Einwerfung ist.

Pfitzer, §. 66. u. 67. S. 175 — 182.

§. 66.

Wenn ich 10) behauptete, daß Gleichstellung bei Erbtheilungen auf den Grund eines letzten Willens, wie nach gesetzlicher Erbfolge, Statt finde: so berufe ich mich auf die ganz deutliche

Nov. 18. cap. 6.

„Nos sancimus „*sive quispiam intestatus moriatur*, *sive testatus*, *omnino esse* „*collationes*, et exinde aequalitatem, nisi „expressim designaverit ipse, se velle non „fieri collationem.“

§. 67.

Wenn ich aber endlich 11) behauptete, daß das Vermögen, nur in so weit es unter den Anverwandten in absteigender Linie

vertheilt wird, sich aus dem Nachlasse des Erblassers und dem Eingeworfenen bilde: so behaupte ich eben damit, daß die Anverwandten in absteigender Linie bloß unter sich, und niemals zu Gunsten eines dritten einwerfen. Nur also insoweit sie erben, vermehrt es sich durch das Eingeworfene, dritte nehmen keinen Theil daran. Auch für diesen übrigens durchaus unbestrittenen Satz läßt sich keine bestimmte Gesetzstelle anführen; wozu aber sollte es einer solchen auch bedürfen, da er die nothwendige Folge aus den §. 29 — 31. bereits erörterten Vordersätzen ist.

§. 68.

Und der würtembergische Rechtsgelehrte kann sie noch überdieß mit bestimmten Gesetzstellen erweisen, nämlich 1) mit den §. 32. wörtlich abgedruckten, und 2) durch die Stelle des im Anhange abgedruckten

Gesetzes vom 20. Julii 1683.

„Nachdem auch die Zugeld- und Heirathgüter allein zwischen denen hinterlassenen Kindern und Geschwistrichen zu vergleichen, und gleichwohlen ein jedes Ehegemächt von seines verstorbenen Ehegatten gesammter Verlassenschaft wenigstens einen Kindestheil zu erben hat: so ist dasselbige ebenfalls, ehe und dann eine Gleichstellung vorgenommen wird, mit seiner Erbportion abzufertigen. „Wenn nun also nichts mehr übrig, „dann, daß die annoch vorhandene „Verlassenschaft unter die hinterlassene Kinder zu gleichen Theilen

„distribuirt werde: so sind allererst „die empfangenen Heirathgüter ein„zuwerfen."

Und damit hätte ich nun den Beweis von der Richtigkeit meines Satzes geführt.

III. Abschnitt.

Von den Anverwandten in absteigender Linie ersten Grades, und deren Verbindlichkeit zur Einwerfung.

§. 69.

Ich will den bereits erwiesenen Satz: daß nur Anverwandte in absteigender Linie einwerfen, nicht wiederholen, allein die Frage: welche Anverwandte in absteigender Linie einzuwerfen haben? muß ich beantworten.

§. 70.

Ich beginne hier der Ordnung nach mit denen ersten Grades. Die Anverwandten in absteigender Linie theilen sich 1) in bloß natürliche, 2) in bloß rechtliche, und 3) in natürliche und rechtliche zugleich.

§. 71.

Die bloß natürlichen theilen sich wieder ab: a) in solche, die aus einfachem unehelichem Beischlafe, b) solche, die aus verbrecherischem Beischlafe entspringen.

§. 72.

Erstere theilt das römische Recht wieder ab: a) in naturales, d. h. in solche, die aus einer Beischlafsgesellschaft, die nach römischem Rechte erlaubt war, entsprungen (ex concubinatu ortos) und b) in die spurios et vulgo quaesitos, worunter es alle übrigen aus einem einfachen unehelichen Beischlafe entsprungenen begriff.

§. 73.

Erstere erbten den Vater nur dann, wenn er keine ehelichen Kinder hatte, aber ihr Erbrecht war nicht das unbeschränkte der ehelichen, sondern ein ganz beschränktes

L. 8. C. de natur. lib. (5, 27.)
Nov. 89. cap. 12. et 15.

bei der Mutter aber hatten die naturales gleich ehelichen Kindern unbeschränktes Erbrecht]

L. 5. C. ad SCtum Orphit. (6, 57.)

die letztere aber hatten in Hinsicht des Vaters gar keines, bei der Mutter aber unbeschränktes Erbrecht, nur wenn die Mutter illustris war, und eheliche Kinder hatte, fand Ausnahme Statt.

Die o. a. Gesetzstellen, und

§. 3. } tit. { de SCto Orfic. (3. 4.)
§. 4. } tit. { de succ. cogn. (3. 5.)

§. 74.

Das würtembergische Landrecht aber unterscheidet auf eine andere Art, es theilt nämlich alle aus einfachem unehelichem Beischlafe erzeugten Kinder

4. Thl. Tit. 18. §. 1 — 8.

1) in Natural-Leib- und Liebkinder, und 2) in Bastarde ein. Ersteren gestattet es rücksicht-

lich des Vaters nur in Ermanglung ehelicher Kinder ein sehr beschränktes

§. 5.

rücksichtlich der Mutter aber unbedingtes

§. 6.

letztern bei den Vätern,

„als welcher sie nicht gewiß,"

gar keines, bei den Müttern unbedingtes Erbrecht,

§. 8.

und findet dieses also auch bei den Anverwandten in aufsteigender mütterlicher Linie statt.

§. 75.

Somit werfen auch nach römischem Rechte die naturales und spurii et vulgo quaesiti beim Vater gar nicht, hingegen bei der Mutter ein. War aber diese illustris und hatte eheliche Kinder, so hatten nur die naturales, nicht die spurii et vulgo quaesiti einzuwerfen. Nach würtembergischem Landrechte aber werfen die Natural-Leib- und Liebkinder wie die Bastarde beim Vater gar nicht, aber bei der Mutter und ihren Anverwandten in aufsteigender Linie, weil sie niemals des Vaters, sondern bloß der Mutter gesetzliche Erben (§. 38. und 39) sind, ein.

§. 76.

Die aus verbrecherischem Beischlafe — Blutschande Ehebruch u. dgl. Entsprossene — aber haben weder bei dem Vater noch bei der Mutter nach römischem

Nov. 89. cap. 19.

und nach würtembergischem Rechte

a. v. a. O. §. 9.

das geringste Erbrecht, und sie werfen auch bei keinem von beiden ein.

§. 77.

Die bloß rechtlichen Anverwandten in absteigender Linie, d. h. die an Kindesstatt angenommenen, theilt das römische Recht in adrogatos, d. h. solche, die vor der Annahme nimmer unter väterlicher Gewalt standen, und in adoptivos, d. h. in solche, die noch in väterlicher Gewalt standen, letztere aber wieder in plene adoptivos, d. h. in solche, die von einem Anverwandten in aufsteigender Linie an Kindesstatt aufgenommen waren, und in minus plene adoptivos, d. h. solche, die von einem andern Anverwandten oder Freunde angenommen waren, ein.

§. 78.

Erstere beide hatten nun ein unbedingtes Erbrecht, sie beerbten denjenigen nicht nur, den sie an Kindesstatt angenommen hatte, sondern auch seine Anverwandten in aufsteigender Linie, und konnten durch eine letzte Willensverordnung nur, wie eheliche Kinder, und unter den nämlichen Bedingungen enterbt werden. Letztere aber hatten zwar, wenn derjenige, der sie an Kindesstatt angenommen hatte, keinen letzten Willen hinterließ, aber nur bei ihm und nicht weiter, unbedingtes Erbrecht gleich den ehelichen Kindern, hingegen war er nicht gehalten, sie in seinem letzten Willen zu berücksichtigen.

L. 10. C. de adoptionibus (8, 48.)
§. 14. J. de haeredit. etc. (3, 1.)

§. 79.

Es werfen also erstere unbedingt, wo ihnen das gesetzliche Erbrecht der Kinder zusteht,

sie mögen auf den Grund eines letzten Willens, oder nach den Grundsätzen der gesetzlichen Erbfolge erben, letztere aber nur (§. 38.) bei den Erbschaften nach den Grundsätzen der gesetzlichen Erbfolge, ein, und was wohl zu merken ist, der an Kindesstatt Aufgenommene wirft nur bei demjenigen Gatten, der ihn annahm, ein.

§. 80.

Auch die natürlichen und rechtlichen Anverwandten theilen sich in solche, die beides gleich vom Anfange waren, und in solche, die letzteres erst nachher geworden sind. Erstere überheben mich aller Erörterung, und nur bei letzteren muß ich mich etwas verweilen.

§. 81.

Das römische Recht kannte mehrere Arten, welche die bloß natürlichen Kinder zu den Rechten der ehelichen erhoben, allein sie sind größtentheils Alterthum, und die neuere Rechtsgelehrsamkeit behielt bloß die beiden Arten: 1) durch nachfolgende Ehe, und 2) die durch landesherrliche Verordnung bei. Erstere erhielten die Rechte der ehelichen Kinder im vollen Sinne des Worts, letztere aber nur, wenn zu der Zeit, wo um sie nachgesucht wurde, noch keine ehelichen Kinder vorhanden waren. Doch um nicht in eine ganz andere Lehre überzugehen, muß ich hier nothwendig auf die

Nov. 54. und 89.

verweisen.

§. 82.

Das würtembergische Landrecht aber theilt die Ehelichgewordenen in zwei Classen ein. Die erste begreift die durch nachfolgende Ehe Ehelichgewordenen, die

zweite diejenigen, die es durch landesherrliche Verordnung wurden.

§. 83.

Ersteren ertheilt es gleich den Ehelichen, unbedingtes Erbrecht, in dem Vermögen ihrer Eltern sowohl als übrigen Anverwandten in aufsteigender Linie.

4. Thl. Tit. 17. §. 1.

§. 84.

Bei letzteren aber unterscheidet es, ob zur Zeit, wo die landesherrliche Verordnung erging, bereits eheliche Kinder vorhanden waren oder nicht, und im ersteren Falle wieder, ob die landesherrliche Verordnung dieser gedachte oder nicht.

§. 85.

Waren zu der Zeit, da die landesherrliche Verordnung erging, bereits eheliche Kinder vorhanden, und es wurde ihrer in derselben nicht gedacht; so ist diese den Rechten der bereits vorhandenen ehelichen Kinder unnachtheilig, und letztere können nur dann ein Erbrecht ansprechen, wenn diese vor dem Vater starben. Uebrigens beschränkt sich ihr Recht immer nur auf die Erbschaft des Vaters.

A. a. O. §. 3. 5. 6.

§. 86.

Wurde aber in der landesherrlichen Verordnung der bereits vorhandenen Ehelichen gedacht, und demunerachtet den Ehelichgewordenen Erbrecht zugesichert: so beerben sie gleich den Ehelichen den Vater, aber weiter erstreckt sich ihr Erbrecht nicht.

A. a. O. §. 4. und 6.

§. 87.

Waren aber zur Zeit der landesherrlichen Verordnung noch keine ehelichen Kinder vorhanden, so erhalten die ehelichgewordenen, aber nur aus dem Vermögen des Vaters, gleich den nachgebornen ehelichen volles Erbrecht.

A. a. O. §. 2. und 6.

§. 88.

Somit werfen also die durch nachfolgende Ehe ehelich gewordenen bei ihren Eltern erster und weiterer Grade, die durch landesherrliche Verordnung ehelich gewordenen aber nur dann, wenn zu der Zeit, wo sie erging, noch keine leiblichen Kinder vorhanden, oder derselben gedacht, demunerachtet aber ihnen volles Erbrecht zugesichert wurde — oder wenn die ehelichen Kinder, die ihr Erbrecht hemmten, vor dem Vater starben, — aber nur bei dem Vater, ein.

§. 89.

Und nun hätten wir hier nur noch zwei Fragen zu erörtern. Die erste ist: ob auch das erst nach dem Tode des Vaters geborene Kind (posthumus) die Einwerfung fordern könne? Zwar liegt die Entscheidung schon in der Natur der Sache, weil es ja, wenn es schon beim Tode des Vaters gelebt hätte, dieses Recht gehabt hätte, so kann es ihm nach ganz allgemeinen Rechtsgrundsätzen

L. 7. 26. D. de statu hominum (1, 5.)

nicht verweigert werden.

§. 90.

Allein wir haben noch zwei Gesetzstellen, die diese Frage bejahen.

1) Die

L. 11. C. de collat. (6, 20)

„Posthumo (praeterito) patris testamentum „rumpenti, abque intestato succedenti, „emancipatum petita bonorum possessione „conferre debere bona sua, perpetuo Edictis „cavetur: *cum his etiam, qui sui futuri* „*essent, si vivo patre nati fuissent, con-* „*ferre debere manifeste significatur.*"

Und 2) die

L. 14. C. ejusd. tit.

„Si maritus quondam (tuus) ab intestato „patri suo haeres extitit, et ei posthumus „a te editus successit, actiones haeredita- „rias amitae filii vestri, quas habuit patris „sui mortis tempore, dotem non confe- „rentis denegare praeses non dubitabit."

§. 91.

Die zweite Frage aber ist: ob derjenige, der erst nachher, sey es mittelst Ehelichwerdung oder Annahme an Kindesstatt, das Erbrecht ehelicher Kinder erhalten, und somit auch zur Einwerfung verbunden wurde, auch dasjenige, was er vorher von dem Erblasser erhielt, bei dessen Erbschaft er Theil nimmt, einzuwerfen habe? Z. B. ein Vater hat sein uneheliches Kind ausgestattet, erst nachher aber seine Mutter geheirathet, muß nun dieses Kind die von seinem Vater vor der Heirath

mit seiner Mutter von ihm erhaltene Ausstattung bei der Erbschaft desselben einwerfen.

§. 92.

Nehmen wir nun einmal an, daß in dem gegebebenen Falle der Erblasser die Mutter dieses Kindes nicht geheirathet hätte, so hätte es kein Erbrecht, somit auch keine Verbindlichkeit zur Einwerfung (§. 36.) gehabt, und man könnte also schließen, daß seine Verbindlichkeit zur Einwerfung nicht rückwärts wirke.

§. 93.

Allein offenbar wäre solch' einer, der erst nachher Erbrecht der Anverwandten in absteigender Linie erhält, wenn er das vor demselben erhaltene nicht einzuwerfen verbunden wäre, in weit besserer Lage, als die leiblichen und gleich von Anfang rechtlichen und natürlichen Anverwandten in absteigender Linie, und es folgt also hieraus, daß derjenige, der etwas noch vorher, ehe er Erbrecht der Anverwandten in absteigender Linie, als den einzigen Rechtsgrund der Einwerfungsverbindlichkeit hatte, erhielt, dasselbe einzuwerfen verbunden ist.

IV. Abschnitt.

Von den Verwandten in absteigender Linie weiterer Grade, und derer Verbindlichkeit zur Einwerfung.

Erste Abtheilung.

Von den Enkeln.

§. 94.

Betrachten wir nun vorerst die Gesetzstellen, die von der Einwerfungsverbindlichkeit der Enkel handeln. Die erste ist die

L. 17. C. de collat. (6, 20.)

ein Rescriptum des Imperators Leo dat. 5. Kal. Mart. 467, und lautet, in so weit wir ihrer hier bedürfen, wie folgt:

„Hoc etiam aequitatis studio praesenti legi „credidimus inserendum, ut in dividendis „rebus ab intestato defunctorum parentum, „tam dos, quam ante nuptias donatio confe„ratur, quam pater vel mater, *avus vel avia*, „*proavus vel proavia*, *paternus vel ma*„*ternus* dederit, vel promiserit pro filio „vel filia, *nepote vel nepte*, *pronepote vel* „*pronepte*, nulla discretione interce„dente utrum in ipsas sponsas pro liberis suis „memorati parentes donationes contulerint, „an in ipsos sponsos eorum, ut per eos „eadem in sponsas donatio celèbretur: ut in „dividendis rebus ab intestato (defuncti) „parentis, cujus de haereditate agitur,

„eadem dos, vel ante nuptias donatio ex
„substantia ejus profecta conferatur."

§. 95.

Die zweite Stelle ist die

L. 19. ejusd. tit.

im Rescriptum des Imperators Justinian, dat. Kal. Jun. 528. Sie lautet, in so weit sie uns berührt, wie folgt:

„Talem igitur subtilem dubitationem am-„putantes, praecipimus, tam filios vel „filias defunctae personae dotem, vel ante „nuptias donationem a parentibus suis sibi „datam conferre *nepotibus vel neptibus* „*mortuae personae, quam eosdem nepotes,* „*vel neptes patruis suis aut avunculis,* „*amitis etiam et materteris dotem vel ante* „*nuptias donationem patris sui, vel ma-*„*tris, quam pro eo, vel ea mortua per-*„*sona dedit, similiter conferre.*"

§. 96.

Die dritte hieher gehörige Stelle endlich ist die

Nov. 118. cap. 1.

und lautet, insoweit wir ihrer hier bedürfen, wie folgt:

„Sic tamen, ut si quem horum descen-„dentium filios relinquentem mori conti-„geret, illius filios aut filias, *aut alios* „*descendentes in proprii parentis locum* „*succedere*, sive sub potestate defuncti, „sive suae potestatis inveniantur: *tantam* „*de haereditate morientis accipientes* „*partem, quanticunque sint, quantam* „*eorum parens, si viveret, habuisset.*"

§. 97.

In unsern vaterländischen Gesetzen findet sich über die Einwerfungsverbindlichkeit der Enkel nichts; allein da

§. 4. des 16. Titels des 4. Theils Landrechts

„So aber fürs andere neben den Kin-
„dern ersten Grads auch Kindeskin-
„der von einem oder mehr zuvor ver-
„storbenen Sohn oder Tochter vor-
„handen, sollen dieselbige Kindskin-
„der mit den Kindern ersten Grads
„in die Stämm zu erben zugelassen
„werden, also, daß die Kindskinder
„in ihres verstorbenen Vaters oder
„Mutter Statt anstehen, und sovil
„als ihr Vater oder Mutter, da sie
„den Fall erlebt hätten, empfahen,"

ganz mit der §. 96. abgedruckten

Nov. 118. cap. 1.

übereinstimmt, so können wir den ganz sichern Schluß machen, daß die Grundsätze des römischen Rechts auch die unsers vaterländischen sind.

§. 98.

Nur geschichtlich will ich aber hier den §. 38. bereits erwiesenen Satz wiederholen, daß die Enkel, wenn sie nicht gesetzliche Erben sind — auch nicht einwerfen dürfen.

§. 99.

Daß nun die Enkel alles dasjenige, was ihre Eltern von ihren Großeltern erhalten haben, einwerfen müssen, wenn sie ihre Eltern beerbt haben, geben alle Rechtsgelehrten zu.

§. 100.

Ob sie aber auch in dem Falle, wenn sie nicht Erben ihrer Eltern waren, hiezu verbunden seyen? darüber waren die Meinungen etwas verschieden. Allein das Uebergewicht, besonders, wenn wir auf neuere Zeiten zurückgehen, war immer auf Seite der bejahenden, und von den neuern verneint auch nur der einzige in der

Einleitung §. 3. Ziffer 32.

angeführte

Topp

diese Frage, wogegen aber auch ausser den neuern in der

Einleitung §. 2.

angeführten Schriftstellern der berühmte Kanzler

Dr. Koch, Grundlinien einer neuen Theorie von der Succession mehrfacher Anverwandten, Gießen 1798. S. 13 — 15.

der bejahenden Meinung beitritt.

§. 101.

Da dieses Bejahen unserer Frage aber sich auf die §. 96. wörtlich abgedruckte

Nov. 118. cap. 1.

von *tantam* bis zum Ende gründet, so kann ich den Satz: Die Enkel haben bei der großelterlichen Theilung alles, was ihre Eltern zur Einwerfung Geeignetes erhalten haben, sie mögen nun die letztern beerbt haben, oder nicht, einzuwerfen, ohne alles Bedenken als den einzig richtigen aufstellen.

§. 102.

Auch darüber aber: ob die Enkel alles dasjenige, was sie selbst von ihren Großeltern erhalten haben, unbedingt einwerfen müssen, oder ob, was sie zu Lebzeiten ihrer Eltern erhielten, hievon befreit, und nur dasjenige hiezu geeignet sey, was sie nach dem Tode derselben erhielten? sind die Meinungen verschieden. Nur kann ich nicht bergen, daß die meisten selbst der neueren Rechtsgelehrten schlechterdings hier nicht unterscheiden, sondern eine unbedingte Einwerfungsverbindlichkeit annehmen.

§. 103.

Inzwischen hat

Pfitzer, §. 86 — 90. S. 208 — 226.

die Bahn gebrochen, und gezeigt, daß diese Behandlung nothwendig auf Abwege und Widersprüche führen müsse. Denn keiner der Rechtsgelehrten, der eine so unbedingte Einwerfungsverbindlichkeit annimmt, wird in Abrede ziehen wollen, daß, wenn die Eltern erben, die Unterstützung, die ihre Kinder von den Großeltern erhalten haben, nicht eingeworfen werden dürfe. Warum sollten also die Enkel, wenn sie nach dem Tode ihrer Eltern erben, hingegen nur in so weit — als ihre Eltern geerbt hätten nach dem ausdrücklichen Inhalte der §. 96. angeführten

Nov. 118. cap. 1.

nur in so weit also auch, als ihre Eltern es waren, zur Einwerfung verbunden sind, hiezu angehalten werden können? Und würde man wohl ohne Sünde gegen den Geist einer Anstalt, die Gleichstellung zum Zwecke hat,

ihr eine solche offenbare Ungleichheit und Unrichtigkeit in den Folgerungen aufbürden können?

§. 104.

Nun glaubt aber

Pfitzer, §. 85. S. 208.

daß dasjenige, was die Enkel in Rücksicht ihrer Eltern von den Großeltern erhalten haben, bei der großelterlichen Theilung, als ein Empfang der Eltern und nicht als ein Empfang der Enkel betrachtet werden müsse, — allein nach dem von ihm selbst

§. 64. S. 171. und 172.

aufgestellten Grundsatze könnte dasselbe höchstens bei der elterlichen, und niemals bei der großelterlichen Theilung in Betrachtung kommen; allein ich habe bereits §. 40 — 47. erwiesen, daß es auch bei der elterlichen Theilung nicht in Berechnung kommen kann.

§. 105.

Eben deßwegen konnte auch Pfitzer die Verordnung des

Preussischen Gesetzbuchs 1. Thl. 2. Tit. §. 363.

„Was Enkel oder Abkömmlinge weiterer Grade während der Lebenszeit ihrer unmittebaren Eltern von den Großeltern erhalten haben, kann weder den Eltern, noch ihnen selbst bei der Theilung mit den andern Linien angerechnet werden."

nicht mit sich vereinigen — denn das preussische Gesetzbuch blieb sich folgerecht und gleich.

§. 106.

Aber eben deßwegen sind auch die Unterstützungen, die die Enkel von ihren Großeltern nach dem Tode der Eltern erhielten, wesentlich von denen, die sie zu ihren Lebzeiten erhielten, verschieden. Hier läßt sich allerdings annehmen, daß die Großeltern die verwaisten Enkel als Kinder ansehen, und daß sie die Lücke der Eltern ausfüllen wollen. Hier erhalten also die Enkel, die ohnehin an die Stelle ihrer Eltern treten, alles, was ihre Großeltern sonst den Eltern, wenn sie noch am Leben wären, zugewendet haben würden, und aus diesem Grunde müssen wir auch nothwendig die Unterstützungen, die die Enkel zu Lebzeiten ihrer Eltern von den Großeltern — von denen, die sie nach dem Tode ihrer Eltern erhielten, unterscheiden.

§. 107.

Mit aller Ueberzeugung trete ich daher auch dem von

Pfitzer, §. 87. S. 216. und §. 90. S. 225.

aufgestellten Satz: daß die Enkel nur diejenigen Unterstützungen, die sie nach dem Tode ihrer Eltern von den Großeltern erhielten, sie mögen nun auf den Grund eines letzten Willens, oder nach den Grundsätzen der gesetzlichen Erbfolge erben, bei der großelterlichen Verlassenschaft einzuwerfen verbunden sind — bei, und bemerke noch, daß auch

Bolley, §. 217. S. 427. und das
Preussische Gesetzbuch 2. Thl. 2. Tit. §. 363. und 364.

hiemit übereinstimmen.

Zweite Abtheilung.

Von den Ur- und Ururenkeln.

§. 108.

Die bereits erörterten Verhältnisse der Enkel lassen sich so leicht auf alle Anverwandten in absteigender Linie weiterer Grade anwenden, daß es keiner weitläuftigen Erörterung, sondern eines bloßen Fingerzeigs über die Art ihrer Anwendung bedarf.

§. 109.

So wirft nämlich der Urenkel bei der urgroßelterlichen Verlassenschaft alles dasjenige ein, was sein Großvater, sein Vater nach dem Tode seines Großvaters, und er nach dem Tode seines Vaters Einwerfungsfähiges erhalten hat.

§. 110.

Der Ururenkel aber, alles, was sein Urgroßvater, sein Großvater nach dem Tode des Urgroßvaters, sein Vater nach dem Tode des Großvaters, und er nach dem Tode seines Vaters erhalten hat.

V. Abschnitt.

Von der Einwerfungsverbindlichkeit derjenigen, die an die Stelle der Anverwandten in absteigender Linie als Erben treten.

§. 111.

An die Stelle eines Erben kann man auf verschiedene Art treten. Einmal tritt man gerade an seine Stelle, und erbt gerade so, wie er geerbt hätte, man füllt, um mich so auszudrücken, nur die Lücke des aus irgend einem Grunde abgehenden Erben aus; man erbt in seinem, nicht in eigenem Namen. Zweitens, man tritt an die erledigte Stelle eines aus irgend einem Grunde abgehenden Erben in eigenem Namen, und aus selbstständigem, von dem des abgehenden Erben unabhängigem Rechte (jure proprio).

§. 112.

Erstere kann man nun füglich eigentliche, letztere uneigentliche Stellvertreter nennen.

§. 113.

Unter der ersteren nimmt nun der Käufer einer Erbschaft, oder derjenige, dem der Erbe sein Erbrecht abgetreten hat, die erste Stelle ein, und daß dieser zur Einwerfung verbunden sey, sie aber auch von den übrigen Erben fordern könne, hat noch kein Rechtsgelehrter geläugnet.

§. 114.

Die zweite Stelle unter den ersteren nehmen die Erben aus dem Versendungsrechte (hae-

redes transmissarii) ein, und in Betreff derselben sind die Rechtsgelehrten nicht ganz unter sich einig. Man wollte nämlich unterscheiden, ob der Erbe aus dem Versendungsrechte ein Anverwandter in absteigender Linie sey, oder nicht, im ersteren Falle wollte man die Grundsätze der Einwerfung ihrem vollen Inhalt nach auf ihn angewendet wissen, im letztern aber nur ihn verbindlich machen, ohne daß er an die übrigen Erben dießfalls eine Forderung machen könnte.

§. 115.

Geschichtlich hat

Lauterbach, §. XXXV. p. 19. und 20.

diesen Streit dargestellt, und die

L. 1. §. 8. D. de coll. (37, 6.)

„Ibidem Julianus ait, si *bonorum possessione accepta decesserit is*, qui in potestate est, *ad collationem bonorum cogendum emancipatum, ut tantum heredi ejus conferat, quantum conferret ei, si viveret.* Quod si *ante acceptam bonorum possessionem decesserit suus haeredem ejus praetor ita tueri debebit*, inquit, *pro ea parte*, *qua haeres scriptus fuit is, qui in potestate erat*, non tamen ultra virilem. Ad collationem autem non admittit eum in hunc casum, *quia bonorum possessio admissa non est.*"

als Beweis für seine Behauptung aufgeführt.

§. 116.

Allein schon das flüchtige Durchlesen dieser Gesetzstelle belehrt, daß sie noch von den Zeiten herrührt, wo die bonorum possessio einziger Grund und Bedingung der Einwerfung war (§. 14.), was auch

Pfitzer, §. 99. S. 243. und 244.

ganz richtig bemerkt hat, und hier unterscheidet nun unsere Stelle, ob der suus haeres bereits noch, ehe er starb, um sie gebeten hatte, oder ob er, ohne um sie einzukommen, gestorben war. Im ersten Falle war der Emancipatus gehalten, dem Erben des suus einzuwerfen, was er dem suus eingeworfen haben würde, im zweiten warf er nicht ein, weil die bonorum possessio nicht statt fand. Allein wer wollte nun diese auf den veralteten Grundsätzen beruhende Gesetzstelle für die neuere Einwerfung anwenden, und wer den in derselben vorkommenden ganz allgemeinen *haeres* nur so schnell in einen *transmissarius* verwandeln. Genug, um zu erweisen, daß diese Gesetzstelle nicht als Beweis von den Gegnern angeführt werden kann.

§. 117.

Allein diese Behauptung streitet auch ganz gegen die Natur der Sache. Der Erbe aus dem Versendungsrechte hat ja so wenig, als der Käufer der Erbschaft, oder derjenige, dem sie abgetreten wurde, eigenes Erberecht (jus proprium), denn der eigentliche Erbe versendet ja sein Recht erst auf ihn, d. h. dasjenige Recht, welches der erste Erbe hatte, geht seinem vollen Inhalte nach auf ihn über. Wozu aber sollte es dieser Versendung bedürfen, wenn der Erbe aus dem Versendungsrechte eigenes Erbrecht hätte, oder wie kann dieser eigenes Erbrecht haben, wenn er erst aus

der Versendung des Erbrechts eines dritten auf ihn es erhält. Auch der Erbe aus dem Versendungsrechte hat also bloß dasjenige Recht, was der hatte, von dem aus es auf ihn überging, d. h. er tritt im vollen Sinne des Worts an die Stelle des Versenders — dieß geben alle Rechtsgelehrten zu, und eben damit ist aber auch die Folge gegeben, daß sich der Erbe aus dem Versendungsrechte von dem Käufer, oder demjenigen, dem die Erbschaft abgetreten wird, nur dadurch unterscheidet, daß letzterer auf den Grund einer Thathandlung, d. h. eines mit dem Erben abgeschlossenen Vertrags, ersterer aber auf den Grund des Gesetzes in die Stelle des Erben tritt.

§. 118.

Und ich stelle daher mit aller Ueberzeugung den bereits von

Pfitzer, §. 99. S. 244.

behaupteten Satz auf: daß jeder Erbe aus dem Versendungsrechte, ohne Unterschied, ob er Anverwandter in absteigender Linie ist oder nicht, die Einwerfung zu leisten und zu fordern habe.

§. 119.

Unter die eigentlichen Stellvertreter rechne ich 3) die vereinten Kinder (liberos unitos). Denn da der Einkindschaftsvertrag nach allgemeiner Meinung aller Rechtsgelehrten derjenige Vertrag ist, wodurch Stiefkinder gegenüber von ihren Stiefeltern das Erbrecht leiblicher Kinder erwerben, so geht natürlich auch hiedurch die diesem Rechte entsprechende

Einwerfungsverbindlichkeit auf sie über.

Beck, Kap. 2. §. 17. 8. S. 44. und über die nähern Verhältnisse. 3. Anhang zu diesem §.

§. 120.

Unter die eigentlichen Stellvertreter rechne ich aber 4) und letztens die Gläubiger. Doch hierüber muß ich mir eine nähere Erklärung erlauben. Daß der Gemeinschuldner von seinen Gläubigern zum Antritte einer Erbschaft, die am Ende bloß für sie vortheilhaft wäre, nicht gezwungen werden könne, ist nach der

L. 6. D. quae in fraudem cred. (42, 8.)

entschieden. Hat er aber einmal die Erbschaft angetreten, und wird er erst nach dem Antritte seines Vermögens entsetzt, so tritt nun natürlich die Masse, die einerseits ihn und andererseis die Gläubiger vertritt, als Erbe in seinem Namen auf, und hat also hier die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie er.

Thibaut, §. 732. S. 139.

§. 121.

Doch noch eines besondern Falls muß ich hier erwähnen. Gesetzt, der Gemeinschuldner trat die Erbschaft an, nach dem Antritte wurde er seines Vermögens entsetzt und das Gantverfahren eingeleitet. Er selbst hatte noch nichts, aber alle seine Geschwister, die gleichfalls angetreten hatten, etwas, was sie einwerfen mußten, erhalten. Nun will aber der seines Vermögens Entsetzte seinen Geschwistern, die natürlich nur der Masse hier einzuwerfen haben, die Einwerfung nachlassen; kann er das?

§. 122.

Nun möchte es zwar scheinen, als ob in diesem Falle der Gemeinschuldner bloß etwas zu erwerben unterließe, was ihm nach der angeführten

L. 6. (§. 120.)

freisteht; allein man muß bedenken, daß er durch seinen und seiner Geschwister Antritt das Recht, die Einwerfung zu fordern bereits erwarb, sein Nachlaß in diesem Falle also Veräusserung eines bereits erworbenen Rechts ist, oder daß er hiedurch, wie sich die angeführte

L. 6.

ausdrückt,

„non id agit, ne locupletetur, sed diminuit patrimonium suum."

was er also schlechterdings, da ihm diese Gesetzstelle schon vor der Vermögensentsetzung es verbietet, nach derselben um so weniger thun kann, als ihm ja bereits die freie Verfügung über sein Vermögen entzogen ist.

§. 123.

Und es wäre also nach allen Rechtsgrundsätzen der von ihm gegebene Nachlaß seinen Gläubigern durchaus unnachtheilig, indem sie desselben unerachtet die Einwerfung von seinen Geschwistern fordern können.

§. 124.

Ich gehe nun über zu den uneigentlichen Stellvertretern (§. 111.). Unter diesen nimmt der nachgesetzte Erbe (haeres substitutus) die erste Stelle ein.

§. 125.

Daß der nachgesetzte Erbe als solcher aus eigenem Rechte erbe, wird wohl niemand in Abrede ziehen.

Die Folge hievon aber ist, daß er, da er nicht in das Recht des ersten Erben eintritt, auch nicht dessen, sondern bloß die seinem eigenen Rechte entsprechenden Verbindlichkeiten zu leisten hat.

§. 126.

Allein man könnte mir einwenden, daß dieser Satz bei Fremden zwar ganz richtig sey, bei Anverwandten in absteigender Linie aber, da die Einwerfungsverbindlichkeit mit ihrem eigenen Erbrechte in unzertrennlicher Verbindung steht, eine Ausnahme leide.

§. 127.

Hierauf aber erwiedere ich: Der Anverwandte in absteigender Linie wirft ja auch nur dann ein, wenn er gesetzlicher Erbe ist, (§. 38. und 39.). Da aber der Anverwandte in absteigender Linie als solcher nie nachgesetzt werden kann, indem, wenn erst eingesetzt wurde, er ja bereits als gesetzlicher Erbe einwerfen mußte, und wenn er enterbt wurde, er ja von allen Graden

L. 3. D. de liberis et posth. haered. instit. vel exhaered. (28, 2.)

oder wie das

Landrecht, 3. Thl. Tit. 17. §. 2.

sich ausdrückt: „mit völliger Ausschließung von ganzer Erbschaft" enterbt werden mußte — also nicht nachgesetzt werden konnte: so hat er auch als nachgesetzter Erbe nicht einzuwerfen.

§. 128.

Mit voller Ueberzeugung trete ich daher auch dem von

Pfitzer, §. 101. S. 250 und 251.

aufgestellten Satze: daß der nachgesetzte Erbe,

er mag nun Anverwandter in absteigender Linie seyn oder nicht, niemals einwerfe, bei.

§. 129.

Die zweite Stelle unter den uneigentlichen Stellvertretern nimmt der Erbe aus dem Anwachsungsrechte (haeres ex jure adcrescendi) ein. Nun glaubt zwar

Pfitzer, §. 100. S. 245.

selbst, daß dieser eigentlich und in der Regel nicht zur Einwerfung verbunden wäre; er will aber diese Verbindlichkeit ausnahmsweise aus der

L. un. §. 4. C. de caduc. toll. (6, 51.)

„Sed omnes personas, quibus lucrum per „hunc ordinem, defertur, eas etiam gra- „vamen, quod ab initio fuerat complexum, „omnimodo sentire, sive in dando sit „constitutum, sive in quibusdam faciendis, „vel in modo, vel conditionis implendae „gratia, *vel alia quacunque via exco- „gitatum*. Neque enim ferendus est is, „qui lucrum quidem amplectitur, onus „autem ei annexum contemnit."

herleiten.

§. 130.

Gegen seine Folgerung macht nun aber sein Recensent in den

Heidelb. Jahrbüchern S. 114. und 115.

den gedoppelten Einwurf, einmal: daß, wenn der Erbe aus dem Anwachsungsrechte einwerfen muß, auch der nachgesetzte, von dem eben diese Gesetzstelle auch handle, hiezu verbunden sey; und zweitens, daß die Uebernahme der Beschwerden, von denen unsere

Gesetzstelle handelt, nur auf die dem Wegfallenden vom Erblasser auferlegte Leistungen zu beschränken sey.

§. 131.

Was nun den ersten Einwurf betrifft, so kann man sich von der Statthaftigkeit derselben sogleich aus Anfange des erwähnten

§. 4.

„Pro secundo vero ordine, in quo ea
„vertuntur, quae *in causa caduci* fieri
„contingebant, vetus jus corrigentes, san-
„cimus, ea, quae ita evenerint, simili
„quidem modo manere apud eos, a quibus
„sunt derelicta, haeredes forte, vel lega-
„tarios, vel alios, qui fideicommisso gra-
„vari possunt: nisi et in hunc casum,
„*vel substitutus, vel conjunctus eos an-*
„*tecedat.*"

sogleich überzeugen.

§. 132.

Denn hieraus geht doch ganz unzweideutig hervor, daß unter den *omnibus personis* der (§. 129.) abgedruckten Stelle auch der substitutus, und unter dem „*per hunc ordinem*" nicht bloß der *ordo adcrescendi*, sondern auch der *ordo substituendi* begriffen ist. Und somit scheint nun freilich meine Behauptung (§. 128.) in Betreff des nachgesetzten Erben etwas voreilig gewesen zu seyn.

§. 133.

Allein, daß sie es nicht war, wird aus der genauern Beleuchtung des erwähnten zweiten Einwurfs (§. 130.) hervorgehen. In die Behauptung des Recensenten nämlich, daß die §. 129. abgedruckte Gesetz-

stelle nur von solchen Beschwerden handle, die der Erblasser dem wegfallenden oder abgehenden Erben auferlegt habe, und hierunter die Einwerfung also nicht begriffen sey, stimmt auch

Malblanc, Dissert. de Caducis, Tub. 1805. §. p. 24.

und es läßt sich die Richtigkeit derselben ganz klar erweisen.

§. 134.

Der Beweis liegt nämlich in eben dieser

L. un. §. 9. C. de cad. toll. (6, 51.)

„Cum enim jam statuimus, hoc cum suis „oneribus, ad eum, qui lucratur, perve„nire, sancimus, si quidem conditio, vel „aliud gravamen in dando sit constitutum: „hoc omnimodo lucrantes pro modo lucri „agnoscere. Sin autem in faciendo aliquid „impositum est: si quidem hoc per alium „impleri possit simili modo et a lucrante „agnosci etc. Sin vero talis est verborum „conceptio, et facti natura, ut, quod re„lictum est, ab alio impleri non possit: „tunc etsi lucrum ad aliquem pervenerit, „non tamen et gravamen sequi: quia hoc „neque ipsa natura concedit, neque testa„tor voluit."

§. 235.

Denn hier ist doch der (§. 129.) abgedruckte

§. 4.

und namentlich der ganz allgemeine Ausdruck desselben: *vel alia quaecunque via excogitatum*, der wahrscheinlich Pfitzer irre geleitet hatte, ganz deutlich dahin erklärt, daß er nur von solchen Leistungen, die der Erblasser dem abgehenden

oder wegfallenden Erben auferlegt hatte, zu verstehen sey.

§. 136.

Und somit trete ich nun auch dem von dem oben angeführten

Recensenten Pfitzers und Thibaut, §. 732. S. 159.

aufgestelltem Satze: daß auch der Erbe aus dem Anwachsungsrechte niemals zur Einwerfung verbunden sey, mit aller Ueberzeugung bei.

VI. Abschnitt.

Von der Anwendbarkeit der Einwerfung in einigen besondern Fällen.

Erste Abtheilung.

Von der Einwerfungsverbindlichkeit der bloß in den Pflichttheil Eingesetzten.

§. 137.

Daß auch der bloß auf den Pflichttheil Beschränkte einzuwerfen habe, ist ein Satz, den die meisten Rechtsgelehrten behaupten, und er läßt sich auch aus Gesetzstellen erweisen.

§. 138.

Wenn nämlich der Imperator Justinian in der im Jahre 529. erschienenen §. 51. wörtlich abgedruckten

L. 20. pr. C. de collat. (6, 20.)

verordnet: daß alles, was in den Pflichttheil eingerechnet werde, auch eingeworfen werden müsse, so folgt hieraus noch nichts, indem damals bloß bei der gesetzlichen Erbfolge Einwerfung statt fand. Wenn er aber im Jahre 537. in der §. 66. wörtlich abgedruckten

Nov. 18. cap. 6.

verordnete, daß auch bei der Erbfolge auf den Grund eines letzten Willens Einwerfung statt finde, so liegt der Beweis meines Satzes offenbar in der Verbindung beider Gesetzstellen.

§. 139.

Die Richtigkeit des Satzes gibt nun auch

Pfitzer, §. 81. S. 201.

zu, allein

§. 82. S. 203.

beschränkt er seinen allgemeinen Satz dahin: „daß nur dasjenige, was nicht in den Pflichttheil eingerechnet werde, der Einwerfung unterliege, weil es durchaus aller Billigkeit widerspräche, wenn die nämlichen Gegenstände gedoppelt, einmal nämlich bei der Einwerfung, und das zweitemal bei der Einrechnung in den Pflichttheil der Erbmasse ersetzt werden müßten." Doch wir wollen einmal die Sache genauer und an einem gedoppelten Beispiele, nämlich einmal, wenn der auf den Pflichttheil Beschränkte die Sache selbst (vere) einwirft, oder wenn er sich seinen Vorempfang nur abrechnen läßt (§. 243. und 244.) [collatio ficta] betrachten. Der Vater A. hat drei Söhne, B., C. und D. — D. hat zu seinen Lebzeiten — ∴ 90 fl. Heirathgut erhalten, wird aber in seinem letzten Willen auf den Pflichttheil

beschränkt. Die Hinterlassenschaft des Vaters aber beträgt 1200 fl. Würden wir nun einwerfen und einrechnen lassen, so käme im ersten Falle, nämlich, wenn er die 90 fl. selbst zur Masse einlieferte, folgendes heraus: das Vermögen des Vaters beträgt mit dem Eingeworfenen 1200 + 90 fl., der Pflichttheil des D. aber nach

Nov. 18. cap. 1. und
Landrecht 3 Th. 4 Tit. §. 4.

$\left(\frac{1200+90}{\frac{3}{3}}\right)$ fl. = 143 fl. 20 kr. Rechnen wir nun in denselben die von ihm bereits eingeworfenen 90 fl. ein, d. h. ziehen wir diese 90 fl. wieder von dem Pflichttheile ab, so hat er nur 143 fl. 20 kr. — 90 fl. = 53 fl. 20 kr., und die Erbmasse erhielt wirklich diese 90 fl. gedoppelt ersetzt, nämlich einmal, wie er sie zur Masse einwarf, und zweitens, wie sie ihm, wo er sie nicht einmal mehr hatte, von dem Pflichttheile abgezogen, oder in denselben eingerechnet wurden.

§. 140.

Das Nämliche wird sich im zweiten Falle ergeben, wenn wir ihn nicht wirklich einwerfen, sondern ihm die 90 fl. bloß aufrechnen lassen. Denn dann beträgt sein Pflichttheil wieder $\left(\frac{1200+90}{\frac{3}{3}}\right)$ fl. = 143 fl. 20 kr. — 90 fl., die er nämlich bereits hat, = 53 fl. 20 kr., ja würde man ihm jetzt auch die 90 fl. noch in den Pflichttheil einrechnen, d. h. von demselben abziehen, so hätte er nun 53 fl. 20 kr. — 90 fl., d. h. 36 fl. 40 kr. baar zu ersetzen, und blieben ihm also von den — 90 fl. die er nicht wirklich einwarf, nur 90 fl. — 36 fl. 40 kr. = 53 fl. 20 kr. in Händen, was mit der Berechnung im §. 139. ganz übereinstimmt.

§. 141.

Mit aller Ueberzeugung trete ich nun aber Pfitzer bei, daß es allerdings höchst ungerecht und unbillig wäre, wenn man die nämlichen Gegenstände einwerfen und einrechnen lassen würde — und daß es durchaus nach allen Rechtsgrundsätzen ganz unstatthaft wäre, wenn man auf diese Art der Masse einen gedoppelten Ersatz, oder um mich deutlicher auszudrücken, sogar den Ersatz eines Nichtempfangs zuerkennen würde. — Und es kann also nur eines von beiden, Einrechnung — oder Einwerfung statt finden.

§. 142.

Allein nun ist die Frage: welches von beiden stattfinden muß? Es ist nämlich durchaus nicht gleichgültig, ob bloß eingeworfen oder bloß eingerechnet wird. Denn im obigen Beispiele beträgt der Pflichttheil, wenn bloß eingeworfen wird, 143 fl. 20 kr., würde aber bloß eingerechnet, so betrüge er ($\frac{1200}{3}\frac{}{3}$) fl.) = 133 fl. 20 kr. Und hat im ersteren Falle der auf den Pflichttheil Beschränkte denselben sich nur aufrechnen lassen 143 fl. 20 kr. — 90 fl. = 53 fl. 20 kr., hat er bloß eingerechnet nur 133 fl. 20 kr. — 90 fl. = 43 fl. 20 kr., also 10 fl. weniger, und ich bin daher überzeugt, daß der in den Pflichttheil Eingesetzte rücksichtlich der zur Einwerfung und Einrechnung geeigneten Gegenstände bloß zur Einwerfung verbunden ist.

§. 143.

Daß auch die in den Pflichttheil eingesetzten Verwandten in absteigender Linie weiterer Grade unter den so eben erörterten Bestimmungen zur Einwerfung verbunden sind, geben alle Rechtsgelehrten, den einzigen

Hoffacker, §. 1666. p. 811.

ausgenommen zu, allein bereits

Pfitzer, §. 95. S. 235. u. 236.

hat erwiesen, daß er sich hier auf Stellen von Rechtsgelehrten stützt, aus denen schlechterdings nicht erwiesen werden kann, was er erweisen will, und somit bin ich aller weitern Widerlegung überhoben.

Zweite Abtheilung.

Von der Einwerfungsverbindlichkeit derjenigen, die bloß mit der Rechtswohlthat des Vermögensbestands (sub beneficio inventarii) die Erbschaft angetreten haben.

§. 144.

Ob auch derjenige, der bloß unter der Rechtswohlthat des Vermögenbestands die Erbschaft angetreten, einzuwerfen habe, war schon früher eine Streitfrage, und wer Lust hat, die alten Streitigkeiten etwas näher kennen zu lernen, wird bei

Beck, 2. Kap. §. 44. S. 81. u. 82.

Lauterbach, §. XXIV. b. p. 15. u. 16.

welche beide übrigens die Frage bejahen, das nöthige hierüber finden.

§. 145.

Nun hat aber neuerdings

Pfitzer, §. 83. S. 260.

diese Frage bejaht, und sein Recensent in den

Heidelberger Jahrbüchern S. 114.

hat ihm Einwürfe gemacht, Pfitzer behauptet nämlich, die in Frage stehende Rechtswohlthat habe bloß den Zweck, einen Erben von Bezahlung der von dem Erblasser hinterlassenen Schulden in so weit zu befreien, als die Verlassenschaft zu Bezahlung derselben nicht hinreiche; der Recensent aber behauptet, diese Rechtswohlthat stelle den Erben auf jeden Fall sicher, durch die Antretung der Erbschaft nichts aus seinem eigenen

Vermögen, wozu doch ohne Zweifel das Einzuwerfende auch gehöre, einzubüßen.

§. 146.

Und somit macht dieser neue Streit eine Untersuchung über den Zweck dieser Rechtswohlthat nothwendig. — Es ist nämlich vor allen Dingen nothwendig zu wissen, ob diese Rechtswohlthat den Erben auch vor der Einwerfung sichern könne? – oder um an einem Beispiele die Sache zu zeigen, wenn ein Erbe von seinen Eltern so viel erhalten hat, daß er nach ihrem Tode zweifelt, ob er noch etwas erhalten, oder ob er nicht vielmehr noch in die Masse bezahlen müsse, kann er sich dieser Rechtswohlthat bedienen, um sich damit gegen möglichen Ersatz seines Vorempfangs zu sichern?

§. 147.

Prüfen wir nun vorerst die Gesetzstellen, die von dieser Rechtswohlthat handeln, die erste ist die

L. 22. C. de jure delib. (6, 30.)

diese lautet im prooem.

„Ex omnibus itaque istis unam legem
„colligere, nobis apparuit esse humanum:
„et non solum milites adjuvare hujusmodi
„beneficio, sed etiam ad omnes hoc exten-
„dere: *non tantum*, *si improvisum emer-*
„*serit debitum*, *sed etiam*, *si onerosam*
„*quis inveniat esse*, *quam adiit*, *haere-*
„*ditatem.*"

und

§. 4.

„Et si praefatam observationem inventarii
„faciendi solidaverint: haereditatem sine
„periculo habeant, *et legis Falcidiae ad-*
„*versus legatarios utantur*; *ut in tantum*
„*haereditariis creditoribus teneantur*, *in*
„*quantum res substantiae ad eos devo-*
„*lutae valeant.*"

Die zweite aber ist die

Nov. 1. cap. 2. §. 1.

„Fiat igitur Inventarium ab haerede metuente, *ne forte non habeat post debita* „*et legata Falcidiam*, etc."

§. 148.

Aus diesen Gesetzstellen geht also hervor, daß diese Rechtswohlthat nur den bestimmten Zweck hat, die Erben gegen Gläubiger und Vermächtnißnehmer zu schützen, und daß sie die Verpflichtungen der Miterben gegen die übrigen nicht berührt, und ich kann daher auch der Behauptung des Recensenten, daß die angeführte

L. 22.

„immer nur von Gläubigern und Legatarien rede, aber die *ratio legis* „begründe offenbar eine analoge „Ausdehnung auf die Verbindlichkeiten gegen Miterben"

unmöglich beistimmen.

§. 149.

Allein der Recensent hat sich nur nicht deutlich genug ausgedrückt, und aus seiner Aeusserung, daß, wenn der Antritt unter der Rechtswohlthat des Vermögensbestands nicht von der Einwerfung befreie,

„würde folgen, daß wenn die Erbschaft durch die Schulden absorbirt „wird, und etwa ein Descendent allein zu conferiren hat, dieser unerachtet des Inventariums dennoch „den übrigen ihren Antheil an den „*conferendis* herausgeben müsse,"

erhellt deutlich, welche Zweifel ihm vorschwebten.

§. 150.

In diesem bestimmten Falle könnte nämlich leicht der Fall vorkommen, daß der Erbe nicht den Miterben, sondern den Gläubigern einwärfe. Wenn nämlich die Masse dergestalt belastet wäre, daß sie auch das Eingeworfene mit eingerechnet zu Befriedigung der Gläubiger und Vermächtnißnehmer nicht hinreichen würde: so erhalten ja die Miterben von dem Eingeworfenen nichts, und die Einwerfung würde nur Dritten Vortheil bringen.

§. 151.

Es könnte aber auch der Fall eintreten, daß, wenn man zu der Verlassenschaft das Eingeworfene rechnet, die Masse nicht nur zur Befriedigung der Gläubiger und Vermächtnißnehmer hinreicht, sondern daß den Miterben auch noch etwas übrig bleibt. Und diese beiden Fälle müssen wir unterscheiden, und dabei immer den (§. 67. und 68.) bereits erwiesenen Grundsatz: daß Anverwandte in absteigender Linie immer nur unter sich, zu ihrem ausschließlichen ~~Vortheile~~, und nie zum Vortheile Dritter einwerfen, im Auge behalten.

§. 152.

Und somit ist weder der Pfitzerische allgemeine Satz: daß Einwerfung durchaus bei dem Antritte der Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Vermögensbestands statt finde, noch der umgekehrte des Recensenten richtig, sondern wir müssen vielmehr hier die Wahrheit in der Mitte suchen, und den Satz aufstellen:

§. 153.

Der Antritt der Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Vermögensbestands befreit nur von der Einwerfungsverbind-

lichkeit zum Vortheile Dritter, nicht — der übrigen Miterben, die solche zu erben berechtigt sind.

VII. Abschnitt.

Was muß eingeworfen werden?

§. 154.

Ausdrückliche Gesetze, nämlich

tot. tit. D. de dotis collat. (6, 20.)
L. 2. 4. 7. 12. 17. 19. 20. §. 1. de coll. (6, 20.)

haben die *dos* und die *donatio ante nuptias* als Gegenstände der Einwerfung bezeichnet.

§. 155.

Auch das Landrecht, das übrigens zwischen *dos* und *donatio ante nuptias* nimmer unterscheidet, sondern beide unter dem allgemeinen Namen: „Heirathgut" begreift, bezeichnet sie ausdrücklich in der

§. 32. und 62. und das
Gesetz vom 20. Julii 1683.

in der §. 68. wörtlich abgedruckten Stelle, als zur Einwerfung geeignet.

§. 156.

Das Heirathgut muß eingeworfen werden, wenn auch gleich bei Lebzeiten der Eltern nicht gegeben,

sondern bloß versprochen worden, denn die §. 94. wörtlich abgedruckte

L. 17. C. de collat. (6, 20.)

bestimmt ausdrücklich:

„tam dos, quam ante nuptias donatio
„*conferatur*, quam etc., *dederit* vel *pro-*
„*miserit*."

Auch liegt dieß in der

L. 1. §. 1. und 7. D. de collat. dot. (37, 7.)
L. 2. C. de collat. (6, 20.)
L. 29. C. de inoff. test. (3, 28.)

§. 157.

In Hinsicht auf das Würtembergische Landrecht aber behauptet

Weishaar, §. 880. S. 322.

daß ein bloß versprochenes Heirathgut nicht eingeworfen werde, gestützt auf den

Cas. CII.

des im Anhange abgedruckten

Gesetzes vom 20. Julii 1683.

wo ich ihn auch widerlegen werde.

§. 158.

Daß auch 2) die Ausstattung oder Aussteuer ein Gegenstand der Einwerfung nach römischem Rechte sey, hat noch kein Rechtsgelehrter in Abrede gezogen, und das

würtembergische Landrecht

hat sie in dem

§. 1. des 23. Titels des 3 Theils

unter dem Ausdrucke „Nebenaussteurung" hiezu bezeichnet.

§. 159.

Ein Gegenstand der Einwerfung sind 3) die **Brautgeschenke, Mahlschätze** arrhae sponsalitiae), dieß liegt in dem ausdrücklichen Inhalte der §. 94. wörtlich abgedruckten

L. 17. C. de collat. (6, 20)

§. 160.

Als einen weitern Gegenstand der Einwerfung bezeichnet 4) das römische Recht die *militiam* in der

L. 20. pr. C. de collat. (6, 20.)

und unerachtet wir diese unter die Alterthümer zählen können, so glaube ich doch, weil es zur Erläuterung dieser und anderer Gesetzstellen dient, hier wenigstens einen Begriff von „militia" geben zu müssen. Doch hier kann ich mich der Worte des

Vinnius, cap. 13. §. 16.

bedienen, wo er sie so erklärt:

§. 161.

„Militia apud Justinianum et passim apud „nostros significat *functionem quandam* „*ordinarios et certos reditus e publico* „*habentem, ex qua lucrum quaesitum nec* „*castrensis nec quasi castrensis peculii* „*loco est:* cujusmodi functio *eorum* fuit, „qui *a memoria*, *a libellis*, *ab epistolis* „*erant*, et *reliquorum officialium sacro-* „*rum scriniorum;* qui uno verbo appel- „lantur *statuti*, quia eorum numerus „certus statutus erat in unoquoque ge- „nere militiae; atque *hujusmodi officia* „*etiam vendi pleraque poterant*, *mortuo-* „*que militante ex communi scholae pla-*

„cito, certam summam haeredibus ejus „aut uxori pro solatio militiae amissae „praestabat is, qui surrogabatur."

§. 162.

Und damit schließt sich nun die Reihe der durch Gesetze ausdrücklich zur Einwerfung bezeichneten Gegenstände: allein wir dürfen deßwegen eben doch nicht annehmen, daß es ausser den ausdrücklich genannten keine weiteren gebe, zwar möchte ich nicht mit

Pfitzer, §. 106. S. 259.

behaupten, daß die

L. 20. C. de collat. (6, 20.)

durch den Ausdruck: „*quod tam in aliis*" darauf deute; denn wenn man sie mit der

L. 29. u. 30. §. 2 C. de inoffic. test. (3, 28.)

welche sie im Auge hatte, vergleicht, so entdeckt man, daß sie mit diesem *aliis* nur die *dotem* und *ante nuptias donationem* meinte.

§. 163.

Allein, warum wollen wir, wo die Natur der Sache spricht, uns noch ängstlich nach gesetzlichen Bestimmungen umsehen. Mag nun das römische Recht es ausgesprochen haben oder nicht, daß es auch noch *alia* gebe, genug — daß es deren wirklich gibt.

§. 164.

Freilich hat sich das würtembergische Landrecht deutlicher hierüber ausgesprochen, wenn es im

§. 4. des 23 Titels des 3 Theils,

verordnet:

„Wofern aber einem solchem Kind, „so nicht mehr in väterlicher Gewalt

„ist, durch Vater oder Mutter von ih-
„ren eigenen Gütern etwas zugestellt,
„dabei doch nicht vermeldt worden, ob
„es ein freie Gab und Geschenk oder
„ihme auf sein künftige Erbschaft
„und gebührliche Vergleichung einge-
„geben sey, darneben auch solches
„Kinds halben nicht sonderbare Ursa-
„chen vorhanden, derowegen ein freie
„ledige Gab zu vermuthen, die El-
„tern auch in ihren Testamenten, oder
„sonsten deßwegen kein Erklärung
„und ausdruckentliche Verordnung
„thäten, sollen in diesem Falle solche
„zugestelte Ding dem Kind in seinen
„Pflicht- oder andern Erbteil aufge-
„rechnet werden."

§. 165.

Eine wörtliche Erklärung würde nun freilich zu dem Satze führen: daß alles, was die Kinder von ihren Eltern erhalten haben, wenn es nicht ausdrücklich als Geschenk gegeben, oder als solches vermuthet werden könne, eingeworfen werden müsse; allein, daß dieser Satz zu unermeßlichen Irrthümern führen würde, läßt sich auf eine bloß oberflächliche Vergleichung mit der (§. 25.) gegebenen Erklärung hin bereits beurtheilen.

§. 166.

Und es bleibt also, um wirklich bestimmen zu können, ob sich irgend etwas Gegebenes zur Einwerfung eigne? nichts als eine genaue Vergleichung der Merkmale desselben, mit dem angegebenen, und namentlich mit dem §. 64. und 65. Erörterten übrig.

§. 167.

Die Mühe dieser Vergleichung kann ich inzwischen dem Leser wenigstens sehr erleichtern, wenn ich nun zeige, was kein Gegenstand der Einwerfung ist.

VIII. Abschnitt.

Was darf nicht eingeworfen werden?

§. 168.

Die Frage: Was darf nicht eingeworfen werden? — theilt sich von selbst in folgende zwei Fragen ab: 1) Was ist seinem Begriffe oder seinen Merkmalen nach kein Gegenstand der Einwerfung? und 2) was ist, unerachtet es die Merkmale der Einwerfungsgegenstände trägt, von den Gesetzen von der Einwerfung befreit, und so zerfällt nun auch unser Abschnitt von selbst in zwei Abtheilungen.

Erste Abtheilung.

Was ist seinem Begriffe und seinen Merkmalen nach kein Gegenstand der Einwerfung?

§. 169.

Daß unter den nicht zur Einwerfung geeigneten Gegenständen das auf die natürliche und bürgerliche Ernährung der Kinder verwendete (alimenta naturalia et civilia) die erste Stelle einnehme, darüber ist unter den ältern und neuern Rechtsgelehrten nur Eine Stimme.

§. 170.

Als Beweis für ihre Behauptung nach römischem Rechte aber führen sie an

L. 34. D. } de negotiis gestis { 3, 5.
L. 11. 15. C. } { 2, 19.

L. 5. §. 1. und 12. D. de agnoscendis et alendis, etc. (25, 3.)

L. 8. §. 5. C. de bonis, quae liberis (6, 61.)

sogar

Dabelow, §. 9. S. 8.
Griesinger, §. 112. S. 539.
L. 16. D. de agnos. (25, 5.)
L. 80. D. fam. herc. (10, 2.)

die gar nicht vorhanden sind, indem, wie

Pfitzer, §. 117 Anmerk. b. S. 288.

bereits bemerkt hat, der erste Titel nur 9. und der letzte nur 57. Gesetzstellen hat.

§. 171.

Allein, wenn man auch diejenigen, die sich vorfinden lassen, durchliest, so überzeugt man sich auf den ersten Augenblick, daß man in ihnen vergeblich Beweise für diesen Satz sucht. Denn überall findet man in denselben bloß den Satz: es sey Zwangspflicht der Eltern, ihre Kinder zu ernähren, ausgesprochen, aber auch mit keinem Wörtchen ist der Einwerfung gedacht. So findet sich also der römische Rechtsgelehrte, wenn er den Beweis für seinen Satz bloß in Gesetzstellen sucht, verlassen.

§. 172.

Daß auf diesem Wege nichts zu gewinnen sey, sah sehr gut

Pfitzer §. 117. S. 283 — 286.

und schlug daher einen andern ein. Er behauptet nämlich, es sey schon nach dem Naturrechte eine Zwangspflicht der Eltern, ihre Kinder zu ernähren. Die Pflicht, ihre Kinder auszustatten aber, die ihm freilich auch als Zwangspflicht auffallen mußte, und wodurch nun die Ernährungslasten dem Heirathgute, welches eingeworfen werden muß, gleichgestellt worden wären, sey bloß eine moralische Verbindlichkeit, welche erst durch positive Bestimmungen in die Reihe der Gesetze erhoben worden sey.

§. 173.

Ich gestehe nun aufrichtig, daß mich dieser Grund deßwegen nicht befriedigt, weil die Gesetze, sobald sie einmal etwas als Zwangspflicht anerkannt haben, sich gar wenig darum bekümmern und zu bekümmern haben, ob dasselbe auch nach dem Naturrechte Zwangspflicht oder bloß moralische Verbindlichkeit sey? und hiedurch also die Aufgabe, warum die Ernährungskosten, die gleich dem Heirathgute aus Zwangspflicht gegeben werden, nicht gleich ihm eingeworfen werden, noch nicht gelöst ist.

§. 174.

Allein die Lösung unserer Aufgabe liegt nahe, denn man halte sie nur an den Prüfstein des §. 64. und 65., und man wird sich überzeugen, daß die Kosten der Ernährung nicht eingeworfen werden dürfen, und zwar deßwegen nicht eingeworfen werden dürfen, weil die Kinder hiedurch nicht positiv bereichert wurden, oder weil sie ihnen zum Verzehren, und nicht zum Haben gegeben wurden.

§. 175.

Das würtembergische Landrecht aber spricht in der §. 235. wörtlich abgedruckten

§. 2. des 23sten Titels des 3ten Theils

ausdrücklich aus, daß diese Kosten kein Gegenstand der Einwerfung seyen.

§. 176.

Kein Gegenstand der Einwerfung sind 2) die auf die wissenschaftliche Bildung eines Sohnes verwendeten Kosten (sumtus studiorum) nach allgemeiner Meinung der ältern und neuern Rechtsgelehrten.

§. 177.

Als Beweis aber führen sie an die

L. 50. D. fam. hercisc. (10, 2.)

„Quae pater filio emancipato studiorum „causa peregre agenti, subministravit, si „non credendi animo pater misisse fuerit „comprobatus, sed pietate debita ductus, „in rationem portionis, quae ex defuncti „bonis ad eundem filium pertinuit, com„putari, aequitas non patitur."

§. 175.

Nun hat aber

Pfitzer, §. 123. S. 297 — 301.

bereits erwiesen, daß man einen sehr großen Fehler gegen alle Rechtsgeschichte begeht, wenn man diese Stelle als einen Beweis für unsere Behauptung anführt. Denn könnte man sie wirklich als solche anführen, so müßte die Frage: ob sich die auf wissen=

schaftliche Bildung eines Sohnes verwendeten Kosten zur Einwerfung eignet, in ihr entschieden seyn.

§. 179.

Allein da unsere Gesetzstelle von Ulpian ist, der bekanntlich in der Mitte des zweiten Jahrhunderts lebte, wo unsere Anstalt noch in ihrer ersten Wiege lag, und der Emancipirte nur dasjenige, was er nach seines Vaters Tode nach Abzug der Schulden im Vermögen hatte, einwerfen durfte,

L. 2. §. 1. D. de collat. (37, 6.)

die Kosten, die auf seine wissenschaftliche Bildung verwendet wurden, aber unmöglich in seinem Vermögen mehr seyn konnten: so können wir, ohne dem Ulpian den größten Unsinn in den Mund zu legen, unmöglich annehmen, daß diese L. 50. sich mit der Lösung unserer Aufgabe beschäftige. Sie hat nämlich und kann schlechterdings vernünftigerweise keinen andern Sinn, als die Lösung der Aufgabe haben: ob die dem aus väterlicher Gewalt entlassenen Sohne von dem Vater zu seiner wissenschaftlichen Bildung hergeschossenen Gelder als ein Anleihen zu betrachten seyen? — und in so weit ist sie also für unsern Satz und unsere Aufgabe schlechterdings unbrauchbar.

§. 180.

Und es liegt auch der Beweis unseres Satzes nirgends anders, als wo der vorige lag, nämlich in dem §. 64. und 65., weil auch im vorliegenden Falle das dort erörterte wesentliche Merkmal der Einwerfungsgegenstände mangelt.

Pfitzer, §. 129. S. 312 — 314.

§. 181.

Nun verordnet zwar das würtembergische Landrecht im

§. 5. des 23 Titels des 3 Theils

„Was denn die *sumptus* und Ohnko-
„kosten, so von den Eltern auf ihre
„bei den hohen Schulen Studirens
„halber unterhaltene Söhne verwen-
„det werden, belangt, lassen Wir es
„bei gemeinen geschriebenen Rechten
„verbleiben."

und ich werde nicht erst erweisen dürfen, daß unter letzteren das römische Recht verstanden wird. Allein der Schluß, daß diese Kosten nach würtembergischem Rechte wie nach römischem durchaus kein Gegenstand der Einwerfung seyen, wäre denn doch etwas zu rasch und zu voreilig.

§. 182.

Denn die Verfasser des Landrechts hatten nicht den damals noch unter dem Schutte der Mißverständnisse und Meinungen begrabenen richtigen Sinn des römischen Rechts, sondern eben diese Meinungen, die man damals für römisches Recht hielt, im Auge, was auch

Pfitzer, §. 129. Anmerk. a. S. 314. u. 315.

ganz richtig bemerkt hat.

§. 183.

Um nun aber diese Stelle unsers Landrechts gehörig erläutern zu können, müssen wir nicht bloß auf die Rechtsgelehrten damaliger Zeit, sondern namentlich auf diejenigen zurückgehen, auf deren Urtheil und Meinung die Verfasser unsers Landrechts einen ent-

scheidenden Werth legten. Unter diesen nimmt nun, wie freilich nur in der Geschichte der Quellen des würtembergischen Landrechts erwiesen werden kann, ein gewisser Michael Graß, dessen

Receptarum sententiarum Volumina duo.
(Die erste Ausgabe, die ich nicht besitze, ist von 1581, zweite, die ich besitze, von 1619.) —

dem Verfasser unsers Titels Dr. Eisengrein in schwieligen Fällen manchen guten Dienst leisteten, eine der ersten Stellen ein.

§. 184.

Dieser Graß ist nun zwar

a. a. O. L. II. Art. Collatio bonorum. Qu. x. 3. 4. und Qu. xx. 6. p. 143. 144. 156. und 157.

auch der Meinung, daß diese Kosten in der Regel kein Gegenstand der Einwerfung seyen, er läßt aber doch die Einwerfung in folgenden Fällen ausnahmsweise zu:

1) „*si pater credendi animo suppeditavit*," 2) „*si filius spem patris fefellit*," 3) „*si sumptus essent immodici*," *vel* 4) „*cum fraude facti.*"

§. 185.

Nach diesen Ansichten haben auch die würtembergischen Rechtsgelehrten immer die Sache behandelt,

Harpprecht, Cons. Tub. vol. VII. Cons. X. 44 — 58. p. 99. u. 100.
Schweder, Cons. Tub. Vol I. Cons. CXXII. 31. u. 32. p. 898. Vol. VIII. Cons. LXI. 110. 111. p. 461.

und so sehr ich dieses Verfahren nach römischem Rechte tadle, so sehr muß ich es nach dem wür-

temberigischen Landrecht, obgleich gegen alle meine Ueberzeugung, billigen.

§. 186.

Nach diesem unterliegen nämlich diese Kosten ausnahmsweise der Einwerfung in folgenden Fällen: 1) Wenn der Vater sie nur angeliehen hat, was auch vermuthet wird, wenn er ihre Einwerfung angeordnet hat; 2) wenn der Sohn diese Kosten nicht zweckmäßig verwandte, worunter man auch den Fall rechnet, wenn er nachher freiwillig eine andere Lebensart ergriff, nicht aber den, wenn er wegen geringen Geistesfähigkeiten den Hoffnungen seines Vaters nicht entsprechen kann: 3) wenn die Kosten übermäßig sind. Den Maßstab des Maßes oder Uebermaßes aber gibt das

Creditgesetz für die Universität Tübingen vom 24. Februar 1808. Staats- und Regierungsblatt von 1808. Ziffer 9. S. 105 — 107.

an die Hand; und 4) wenn der Sohn den Vater darum betrogen, wenn er z. B. Gelder für Vorlesungen, die er nie hörte, angerechnet hat.

§. 187.

Unter diesen Kosten aber werden von allen Rechtsgelehrten einstimmig die Kosten für Tisch, Wäsche, Wohnung, Vorlesungen, Bücher, für Erlangung einer academischen Würde, Aufnahme in die Zahl der Advocaten, oder ausübenden Aerzte, oder für die Prüfung überhaupt, und für gelehrte Reisen, begriffen.

§ 188.

Auch geben alle Rechtsgelehrten zu, daß in den Fällen, in welchen diese Kosten ausnahmsweise eingeworfen werden müssen, dasjenige, was auf die Ernährung des einwerfenden Sohnes ohnehin hätte verwendet werden müssen, abgezogen wird, und

Pfitzer, §. 136. S. 327.

macht hiebei um die übrigens ganz vernünftige Ausnahme, wenn der Sohn sich nicht selbst ernähren konnte.

§. 189.

Wie die auf die wissenschaftliche Bildung eines Sohnes, werden aber auch die auf Erlernung eines Gewerbs verwendeten Kosten nach einer allgemeinen Meinung der Rechtsgelehrten

Beck, Kap. 4. §. 96. S. 365.

behandelt, und auch sie eignen sich nach römischem Rechte gar nicht, nach würtembergischem Landrechte aber nur ausnahmsweise (§. 184.) zur Einwerfung.

§. 190.

Kein Gegenstand der Einwerfung ist 3) das eigene Vermögen der Kinder, sey es nun hinterfälliges, soldatisches oder anderes Eigenthum (bona adventitia regularia et irregularia, castrensia et quasi castrensia), doch den Beweis dieses Satzes habe ich bereits §. 40 — 47. geführt, und so werde ich kaum mehr zu bemerken nöthig haben, daß durch ihn die übrigens unbedeutenden Streitfragen älterer Rechtsgelehrten: ob auch das von einem Dritten gegebene Heirathgut (dos adventitia)

und die Pathengeschenke (pecunia lustrica sive dona baptismalia) ein Gegenstand der Einwerfung sey, verneinend entschieden ist.

§. 191.

Für den würtembergischen Rechtsgelehrten aber liegt der Beweis unsers Satzes in dem im Anhange abgedruckten

Gesetze vom 20. Jul. 1683.

„Wo Kinder aus voriger Ehe vorhan-
„den, sind denenselben oder ihren
„Pflegern ihre verfangene biß daher
„bei dem Verstorbenen nutznießlich
„gestandene Güter ebenmäßig ein-
„zuräumen."

§. 192.

Kein Gegenstand der Einwerfung ist 4) das für einen von den Feinden gefangenen Sohn bezahlte Lösegeld, der Grund hievon liegt wieder in dem §. 64. u. 65. erörterten wesentlichen — auch hier mangelnden Merkmale, weil sich durch dieses Lösegeld der Sohn nicht bereichert findet. Ueberdieß könnte man aber auch noch zum Ueberfluße die

L. 17. C. de postliminio reverso (8, 51.)

„Pro pietatis itaque ratione ab hostibus
„redempto filio facti te poenitere, *ac de*
„*pretio quidquam tractare non convenit:*
„*dotem tamen ab eo concessam jure con-*
„*cesso reddi postulas.*"

anführen.

§. 193.

Kein Gegenstand der Einwerfung ist 5), und aus dem nämlichen Grunde, das Lösegeld, das der

Vater für einen zum Soldaten ausgehobenen Sohn bezahlte, nach würtembergischen Gesetzen also diejenigen 500 fl., die der Vater, gemäß dem

§. 19. des Recrutirungsgesetzes, St. u. R. Bl. von 1815. Ziffer 11. S. 92.

bezahlen muß.

§. 194.

Kein Gegenstand der Einwerfung sind 6) Lehen, wobei ich aber ein= für allemal bemerke, daß ich hier von eigentlichen oder Ritter= nicht von Bauernlehen (feudis rusticis) handle. Doch auch hier haben wir wieder eine große Streitfrage zu beseitigen.

§. 195.

Die Rechtsgelehrten älterer und neuerer Zeiten unterscheiden nämlich zwischen Lehen, die erst von demjenigen, bei dessen Erbschaft eingeworfen werden solle, — von dem Erblasser — erworben wurden, und solchen, in denen er nach den Grundsätzen der gesetzlichen Lehensnachfolge einem ältern Erwerber nachfolgte. Erstere heißen sie neue Lehen (feuda nova), letztere — alte (feuda antiqua).

§. 196.

Daß alte Lehen nicht eingeworfen werden dürfen, darin stimmen alle Rechtsgelehrten älterer und neuerer Zeit überein, und die Streitfrage betrifft also bloß die neuen Lehen.

§. 197.

Aber auch nicht allein neue Lehen sind der Gegenstand des Streits, sondern bloß diejenigen, die unter beschwerendem Rechtsgrunde erworben wur=

den, denn die unter nicht beschwerendem Rechtsgrunde erworbenen nehmen die Rechtsgelehrten gleichfalls einstimmig von der Einwerfung aus.

§. 198.

In Betreff der ersteren Art aber behaupten

Voët, §. 16. p. 233.

Pestel, a. a. in der Einleitung §. 3. Ziffer 24. a. O.

Dabelow, a. in d. Einl. §. 3. Ziffer 9. a. O. und die von ihm §. 58. Anmerk. 5. S. 47. angeführten Schriftsteller 3. Bd. Selchow in seinen Rechtsfällen, Ziffer 81. S. 192.

Griesinger, §. 114. Anmerk. zz. S. 546.

Malblanc,, §. 778. p. 1022.

daß zwar nicht sie selbst, aber ihr Werth eingeworfen werden müße.

§. 199.

Dagegen aber behaupten

Beck, Kap. 4. §. 80. S. 347 — 349. und die von ihm angeführten Schriftsteller.

Biener, in dem in der Einl. §. 3. Ziffer 6. a. O.

Stryck, cap. 3. §. 6. p. 1132 — 1134.

Madihn, §. 600. p. 846.

Pfitzer, §. 157 — 167. S. 376 — 401. und die von ihm §. 157. Anmerk. b. S. 367. angeführten Schriftsteller, und seine Recensenten in dem Tübinger Archiv S. 552. u. 553. und in den Heidelberger Jahrbüchern S. 116. und 117.

Loehr, an dem in der Einleitung §. 3. Ziffer 21. angeführten Orte.

Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts. 4 Thl. §. 337. S. 659 — 661.

daß auch diese Art von Lehen schlechterdings der Einwerfung nicht unterliegen.

§. 200.

Soviel übrigens auch schon über diese Streitfrage geschrieben worden ist, so muß ich mir doch erlauben, hier meinen eigenen Weg zu gehen; denn ich kann leider nicht bergen, daß man oft hiebei die ganz einfachsten Grundsätze übersehen hat. Denn wir wollen und müssen doch nun einmal vorerst die berühmte Streitfrage selbst etwas näher betrachten.

§. 201.

Die Frage nämlich: ob die neuen unter beschwerendem Rechtsgrunde erworbenen Lehen der Einwerfung unterliegen? hat und kann keinen andern vernünftigen Sinn als den haben: ob der oder die Söhne eines Vaters, der unter beschwerendem Rechtsgrunde ein Lehen erwarb, bei der Nachfolge in demselben dieses Lehen den übrigen Söhnen oder Töchtern bei der Erbschaftstheilung über sein eigenthümliches Vermögen einwerfen müssen? Und eben diesen Fall wollen wir einmal auch an einem Beispiele näher betrachten: Der Vater A. wurde mit einem Gute belehnt. Für die Belehnung aber mußte er sehr starke Taxen, Kanzleigebühren ꝛc. bezahlen; auch die Kosten des Lehensantritts waren sehr bedeutend; muß nun sein Sohn B., wenn er ihm allein nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechts in demselben nachfolgt, den übrigen Söhnen und Töchtern, oder seine Söhne B. C. u. D., wenn sie alle gleiches Recht zur Lehensnachfolge haben, seinen Töchtern E. F. G. bei der Erbtheilung über das eigene Vermögen (Allodium) ihres Vaters das Lehen einwerfen?

§. 202.

Und nun sehen wir schon aus der Frage, daß sie offenbar hier zwei Dinge einander gleich zu setzen sucht, die sich nicht gleichgesetzt werden können, und insofern liegt also in ihr selbst schon ihre Verneinung. Denn man bedenke nur, daß nach dem allgemeinem unbestrittenen, selbst gesetzlich

I. Feud. VIII. pr. et §. 1.

ausgesprochenenen Grundsatze der Sohn nicht Erbe, sondern bloß Nachfolger im Lehen ist, seine Nachfolge also keineswegs von seinem Vater, sondern von dem Lehensvertrage abhängig ist, sie also auch ihm durch seinen Vater nicht entzogen werden kann, und selbst dann statt findet, und statt finden muß, wenn der Sohn von seinem Vater in Betreff seiner eigenen Güter enterbt wurde, worüber ich, um nicht in eine ganz fremdartige Untersuchung zu gerathen, Kürze halber auf

Boehmer, Princ. Juris Feud. Ed. VII. §. 140. p. 112. et 113.

Schnauberts Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts. Braunschweig 1799. §. 140. S. 505—508., und

Webers Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts. 3 Thl. Leipzig 1810. §. 140. S. 427 — 456.

verweise, und man kann ja dann unmöglich hier einen Maßstab anlegen, der bloß auf Erbschaften anwendbar ist, und da man ja einmal als bekannt angenommen hat, daß Erben und Einwerfen in unzertrennlicher Verbindung stehen, und letzteres nie ohne das erstere

statt finden kann (§. 34 — 37.): so widerspricht es sich schon von selbst bei Lehen, die nicht vererbt werden, Einwerfung statt finden zu lassen; die Frage selbst erscheint also als rechtlicher Widerspruch.

§. 203.

Allein man könnte mir ja erwiedern, nicht das Lehen selbst, sondern bloß sein Werth oder der Kaufpreis werden eingeworfen, und ein Beispiel, daß der Werth einer Sache, die selbst nicht eingeworfen werden konnte, eingeworfen werden mußte, bietet die römische militia (§. 161.) in der

L. 20. pr. C. de collat. (6, 20.)

dar. Aber ich entgegne: Ganz richtig; die römische militia war aber ihrem Werthe nach auch ein Gegenstand der Vererbung, und somit kann sie also auch nie mit einem Lehen, das nie vererbt wird, verglichen werden.

§. 204.

Ob aber wenigstens nicht dasjenige, was der Vater an Taxen, Kanzleigebühren ꝛc., und überhaupt für die Belehnung an Kosten aufgewendet hat, eingeworfen werden müsse? ist eine neue Frage. Allein auch ihre Beantwortung liegt, wie die der früheren, in der Natur der Sache.

§. 205.

Denn wenn der Vater ein Lehen erwirbt, so sorgt er ja nur zunächst und unmittelbar für sich selbst, und seine Söhne erwerben ja nur aus dem von ihm abgeschlossenen Vertrage — unabhängig von der Erbschaft, Rechte. Hier fehlen also wieder alle wesentlichen Merkmale eines Einwerfungsgegenstands, das einzige,

daß sich die Söhne durch das Lehen bereichert finden, ausgenommen. Allein sie erhalten das Lehen nicht vom Vater, sondern durch den Belehnungsvertrag, nicht unter nicht beschwerendem Rechtsgrunde, denn die Lehensbeschwerden sind doch gewiß unter die beschwerenden Rechtsgründe zu zählen, und endlich nicht als gesetzliche Erben, sondern als bloße Nachfolger, und somit kann auch hier keine Rede von Einwerfung seyn.

§. 206.

Ganz anders verhielte sich die Sache freilich, wenn der Vater seinem oder seinen Söhnen einen Vorschuß zum Behufe einer Lehenserwerbung leistet, denn, daß dieser bei seiner Erbschaft, was auch

Pfitzer, §. 167. S. 401 und 402.

bereits bemerkt hat, eingeworfen werden müsse, davon bin ich vollkommen überzeugt.

§. 207.

Und so fasse ich nun den Erfund unserer bisherigen Untersuchung in den Satz: Neue unter beschwerendem Rechtsgrunde erworbene Lehen sind weder an und für sich, noch deren Werth, noch die Kosten der Erwerbung, ein Gegenstand der Einwerfung.

Anmerk. Doch es sey mir erlaubt, hier an einem merkwürdigen mir bekannten Rechtsfalle, der einst zur Sprache kommen könnte, die Wichtigkeit unsers Satzes zu zeigen. Ein Vasall des Königreichs folgte mit fünf Brüdern seinem verstorbenen Vater im Lehen nach, um nun eines Theils die Beschwerlichkeit der Gemeinschaft aufzuheben, andern Theils aber das Gut selbst durch freie Verfügung mehr in Aufnahme bringen zu können, ging er mit seinen Brüdern einen

Vertrag ein, worin sie gegen einen bestimmten Abtrag für sich und ihre Nachkommen allen Lehensrechten entsagten, diese ganz auf ihren Bruder und seine Nachkommen übertrugen, und sich bloß den Rücktritt im Falle des Absterbens seiner Linie vorbehielten. Dieser Vasall hat nun mehrere Söhne und eine Tochter, und es könnte also nach seinem Tode wohl einmal zur Sprache kommen, ob seine Söhne dasjenige, was er seinen Brüdern an Abtrag gegeben, bei der künftigen Erbtheilung der Tochter einzuwerfen haben? — Nach den bisherigen Erörterungen aber ist diese Frage durchaus zu verneinen.

§. 208.

Und nun blieben nur noch die beiden Fragen: 1) ob die von dem Erblasser aufgewendeten Lehensverbesserungen, und 2) ob die Kosten der Belehnung in dem Falle, wenn der Vater dieselben bestritt, aber nicht sich, sondern einen, oder alle seine Söhne belehnen ließ, eingeworfen werden müssen übrig; allein diese werde und kann ich erst am gehörigen Orte, nämlich die erstere §. 212. und die letztere §. 216. abhandeln.

§. 209.

Kein Gegenstand der Einwerfung ist 7) alles dasjenige, was derjenige, der einzuwerfen hätte, aus irgend einem andern Rechtsgrunde schuldig ist, oder um mich deutlicher auszudrücken, alles dasjenige, was derjenige, der einzuwerfen hat, der Erbschaft aus irgend einem andern Rechtsgrunde, der also von Seiten der Masse ein Klagerecht begründet, zu ersetzen hat.

§. 210.

Denn da der Erbe, der einzuwerfen hätte, sich selbst durch Entsagung der Erbschaft von der Verbindlichkeit des Ersatzes der Einwerfungsgegenstände befreien kann, und da er, wenn er nicht Erbe ist, ohnehin keine Verbindlichkeit des Ersatzes mittelst Einwerfung hat (§. 34 — 37.), er aber des Nichterbeseyn-Könnens oder Wollens unerachtet, den Ersatz, den er aus irgend einem andern Rechtsgrunde zu leisten hat, — leisten muß, so fehlt es natürlich auch diesen Gegenständen an einem wesentlichen Merkmale der Einwerfung, und

Pfitzer, §. 65. S. 172 — 174. §. 107. S. 260 — 263.

hat deßwegen auch ganz richtig bemerkt: „daß die Einwerfungsverbindlichkeit bloß subsidiarisch sey, und nur in denjenigen Fällen statt finde, in welchen nicht schon ohnedieß eine andere Verbindlichkeit begründet ist."

§. 211.

Hieher gehört nun alles, was der Erbe aus einem Vertrage schuldig ist, weil er hier mit der Klage aus dem Vertrage belangt werden kann, alles, was der Erblasser — als Bürge für seinen Sohn, Tochter oder Tochtermann bezahlte: weil derjenige, für den er sich verbürgte und als Bürge bezahlte, mittelst der Klage aus dem Bevollmächtigungsvertrage (actio mandati), aus der Geschäftsführung (negotiorum gestorum), oder der ihm vom Gläubiger abgetretenen oder nach würtembergischem Landrechte mittelst der aus dem

§. 8. des 5 Titels des 2 Theils

belangt werden kann. Hieher gehört ferner, wenn der Erblasser für den Erben eine diesem zuerkannte Strafe bezahlte, weil letztere mittelst der Klage aus der Geschäftsführung auf Ersatz belangt werden kann. Es gehören ferner hieher alle unverzinslichen Anlehen, und wenn gleich

Bolley in seinen 33 Aufsätzen, 33. Aufs. §. 39. Anmerk. a. S. 449.

hievon diejenigen, die zum Heirathgute gegeben werden, gegen

Pfitzer a. a. O.

ausnehmen will: so muß ich doch bemerken, daß auch diese, da ja auch auf sie die Klage aus dem Leihvertrage anwendbar ist, kein Gegenstand der Einwerfung seyn können.

§. 212.

Eben deßwegen können aber auch die Lehensverbesserungen nicht, wie

Malblanc. §. 778. p. 1022.

behauptet, ein Gegenstand der Einwerfung seyn, indem diese zum Eigenthume gerechnet werden, und den Erben in Betreff des Ersatzes derselben eine eigene Klage gegen den Lehensnachfolger zusteht.

Boehmer, Principia Juris feudalis. §. 348. p. 285.
Webers Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts. 4. Thl. Leipz. 1811. §. 348. S. 694 — 696.

§. 213.

Kein Gegenstand der Einwerfung ist 8) der von dem Erblasser zum Besten des Erben ausgeschlagene Gewinn. Wenn also z. B. der Vater in einem letzten Willen als Erbe eingesetzt,

und ihm eines seiner Kinder nachgesetzt wurde, und der Vater zu Gunsten seines ihm nachgesetzten Kindes die Erbschaft nicht annahm. Auch hier fehlt es nämlich an dem §. 40 — 47. erörterten wesentlichen Merkmale, indem ja der Gewinn nicht vom Erblasser zunächst, der ihn ja eben, weil er ihn ausschlug, gar nicht erwarb, sondern von einem Dritten auf den Erben kam, wie im vorliegenden Beispiele die Erbschaft nicht von dem Vater, sondern von demjenigen, der das Kind als Erben nachsetzte, auf letzteres kam.

§. 214.

Daß eben so die römischen Rechtsgelehrten dachten, sieht man aus der

L. 1. §. 23. D. de coll. (37, 6.)

„Confertur autem, etiam, si quid ejus „non fuerit, dolo malo autem factum est, „quo minus esset, sed hoc sic accipiendum „est, ut hoc demum conferatur, quod ejus „esse desiit dolo malo: caeterum, *si id-„egit ne adquireret, non venit in colla-„tionem.*"

Freilich wird man mir einwenden, daß diese Gesetzstelle von der Einwerfung der Emancipirten handle, aber ich bitte wohl zu bemerken, daß ich sie ja nicht als Beweis für meinen Satz, sondern bloß als Beweis, daß der Verfasser derselben Ulpian in Betreff des ausgeschlagenen Gewinns gerade so wie ich, und aus dem nämlichen Grunde dachte, was er dann hier nur auf die damalige Anstalt der Einwerfung anwandte.

§. 215.

Und einen ganz besondern Fall enthält die

L. 6. §. 2. C. de bonis quae lib. (6, 61.)

in Betreff des hinterfälligen in elterlicher Nutznießung stehenden Vermögens der Kinder:

„Sin autem res, sibi memorato modo (nehmlich vermittelst des Rechts der Nutznießung) „acquisitas, parens noluerit retinere, sed „apud filium aut filiam, aut deinceps per„sonas reliquerit, *nullam post obitum ejus* „*licentiam habeant haeredes alii patris* „*vel avi vel proavi eundem usumfructum,* „*vel quod ex hoc ad filios familias per*„*venit (utpote patri debitum), sibi vin*„*dicare: sed quasi diuturna donatione* „*in filium celebranda, qui usumfructum* „*detinuit, quem patrem ejus habere opor*„*tuerat, ita causa intelligatur, ut eundem* „*usumfructum post mortem patris lucre*„*tur.*"

Diese Gesetzstelle verordnet also ganz ausdrücklich, daß die von den Eltern ausgeschlagene Nutznießung des Vermögens ihrer Kinder ausschließlich nur diesen, als den Eigenthümern des nutznießlichen Vermögens, zufalle, und unerachtet sie nicht von der Einwerfung handelt, so liegt doch, wie bereits auch

Pfitzer, §. 151. S. 367.

bemerkt hat, in ihr ganz ausdrücklich der Satz, daß diese ausgeschlagene Nutznießung kein Gegenstand der Einwerfung sey.

§. 216.

Eben deßwegen ist aber auch, wie schon

Stryck, cap. 3. §. 6. p. 1133.

richtig bemerkt hat, wenn der Vater die Lehensgebühren bezahlt, aber nachher nicht sich, sondern einen oder mehrere Söhne belehnen ließ, weder das Lehen, noch dessen Werth, noch die Lehensgebühren, die der Vater bezahlte, ein Gegenstand der Einwerfung, indem ja durch die Belehnung (investitura) das Lehen erst erworben wird, und diese die einzige wahre Erwerbsart des Lehens ist,

Boehmer, Princ. J. F. §. 105. p. 84. u. 85.

Schnaubert, Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehenrechts. 3te Auflage. Braunschweig 1799. §. 105. S. 340 — 344.

Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts. 3ter Thl. Leipzig 1810. §. 105. S. 120—121.

der Vater also hier bloß wieder zu Gunsten des oder der Söhne einen ihm dargebotenen Erwerb ausschlug, wodurch also auch die Behauptung

Pfitzers, §. 168. S. 404.

die Stryck widerlegen wollte, selbst widerlegt ist.

§. 217.

Kein Gegenstand der Einwerfung ist 9) der Vorempfang auf künftige Erbschaft. Vorempfang auf künftige Erbschaft aber nennt der Rechtsgelehrte dasjenige, was irgend Jemand, unter der Bedingung, daß er einst erben würde, gegeben wurde, und was also, wenn der Vorempfänger nicht Erbe seyn kann oder will, zurück erstattet werden muß.

§. 218.

Hier fehlt es nun wieder an mehreren wesentlichen Merkmalen; 1) können nehmlich alle und jede Erben,

Anverwandte aller Art, oder Fremde einen Vorempfang erhalten; Einwerfung aber findet nur bei Anverwandten in absteigender Linie statt (§. 29 — 32.). 2) Die Einwerfung findet nur dann statt, wenn der, der einzuwerfen hätte, Erbe; und zwar gesetzlicher Erbe ist (§. 34 — 39.); der Vorempfänger aber kann auch bloß Erbe aus dem letzten Willen seyn, und ist gerade dann zum Ersatz verbunden, wenn er nicht Erbe seyn kann oder will, und 3) ist endlich der Vorempfang vom Geber ausdrücklich als Theil der künftigen Erbschaft gegeben, Einwerfung aber beruht auf einer gesetzlichen Vermuthung (§. 8, 16, 17 und 28.).

Pfitzer, §. 108. S. 264 — 267. und sein Recensent in dem 6ten Band des Tübinger juristischen Archivs, S. 548.

§. 219.

Und da dasjenige, was die Kinder aus einer elterlichen Theilung unter einem nicht beschwerenden Rechtsgrund erhalten, wirklich auch nur als Vorempfang auf künftige Erbschaft zu betrachten ist,

Pfitzer, §. 109. S. 269 — 273.

so kann auch dieß kein Gegenstand der Einwerfung seyn.

§. 220.

Kein Gegenstand der Einwerfung sind 10) die jährlichen Unterstützungen, welche die Kinder von den Eltern zu Bestreitung ihrer nothwendigsten Bedürfnisse erhalten. Denn auch diesen, da sie die Kinder nicht positiv bereichern, ihnen nicht zum Haben, sondern zum Verzehren gegeben wurden (§. 64 und 65.), fehlt es an einem wesentlichen Merkmale der Einwerfungsgegenstände, und hieher kann

man auch die Kosten des Hochzeitschmauses, wenn sie die Eltern litten, rechnen.

§. 221.

Kein Gegenstand der Einwerfung sind 11) die natürlichen und bürgerlichen Früchte (z. B. Zinsen) aus dem Einwerfungsgegenstand nach allgemeiner richtiger Meinung aller Rechtsgelehrten. Eben diese natürlichen und bürgerlichen Früchte sind es ja, die den Empfänger positiv bereichern; müßten nun diese eingeworfen werden, so würde es der fruchttragenden Sache an dem wesentlichen Merkmal der positiven Bereicherung fehlen (§. 64. und 65.), so wie auch dem Empfang, der sich ursprünglich als positiv bereichernd zur Einwerfung geeignet zeigen wird, wenn er im höchsten Nothfall, z. B. zur Unterhaltung des Empfängers, veräußert wurde, — dieses Merkmal eben hierdurch abgeht, und somit kein Einwerfungsgegenstand mehr seyn kann.

Zweite Abtheilung.

Was ist, unerächtet es die Merkmale der Einwerfungsgegenstände trägt, von den Gesetzen, ausdrücklich von der Einwerfung, befreit?

§. 222.

Hieher gehören reine Schenkungen unter den Lebenden (donationes simplices inter vivos). Diese haben nun zwar alle Merkmale der Einwerfungsgegenstände, allein besondere und ausdrückliche Gesetze befreyen sie. Als solche führt man nun an

1) die

L. 18. pr. C. famil. hered. (3, 36.)

„Filiae, cujus nomine pater res compara-
„vit, si non postea contrarium ejus judi-
„cium probetur, *per arbitrium dividun-*

„*dae haereditatis praecipuas adjudicari*
„saepe rescriptum est.“

2) die

L. 20. §. 1. C. de collat. (6, 20.)

„Ad haec, cum ante nuptias donatio vel „dos à patre data vel matre, vel aliis pa„rentibus pro filio vel filia, nepote vel „nepte caeterisque descendentibus confe„ratur: *si unus vel una liberorum ante „nuptias tantummodo donationem, vel „dotem non etiam simplicem donationem „acceperit, vel accepit, alter vero vel al„tera neque dotem neque donationem ante „nuptias a parente suo suscepit, vel sus„ceperit, sed simplicem tantummodo do„nationem: ne ex eo injustum aliquid „oriatur* (*si*), *ea quidem persona, quae „ante nuptias donationem, vel dotem sus„cepit, conferre eam cogenda* (*sit*), *illa „vero, quae simplicem tantummodo dona„tionem meruit, ad collationem ejus mi„nime coarctanda est, si quid hujusmodi „acciderit, jubemus ad similitudinem ejus, „qui ante nuptias donationem vel dotem „conferre cogitur, etiam illam personam, „quae nulla dote vel ante nuptias dona„tione data, solam simplicem donationem „a parentibus suis accepit, conferre eam: „nec recusare collationem* (*ex*) *eo, quod „simplex donatio non aliter confertur, „nisi hujusmodi legem donator tempore „donationis indulgentiae suae imposue„rit.*“

§ 223.

In dieser Gesetzstelle ist also der Satz: daß eine einfache Schenkung nicht eingeworfen werde, als Regel; es sind aber auch zwei Ausnahmen von dieser Regel darin aufgestellt.

§. 224.

Die erste Ausnahme ist nun die: Wenn eines oder einige der Kinder bloß etwas zur Einwerfung geeignetes und keine einfache Schenkung, ein anderes oder andere aber bloß eine einfache Schenkung und nichts zur Einwerfung geeignetes erhielt, so muß in diesem Fall auch die einfache Schenkung einer=, als Ersatz der einzuwerfenden Gegenstände, andererseits eingeworfen werden.

§. 225.

Ob nun diese Ausnahme einer ausdehnenden Erklärung fähig sey, und ob also unter den ganz nehmlichen Umständen auch ein Vermächtniß, Schenkung von Todeswegen 2c., eingeworfen werden müsse? ist eine Streitfrage.

Dabelow, §. 16. S. 16 und 17.

Griesinger, §. 111. Anmerk. e. S. 538.

nehmen eine ausdehnende Erklärung derselben an, und namentlich will letzterer in den Worten unserer Stelle

„*ne ex eo injustum aliquid oriatur*“

hinreichenden Grund für seine Meinung gefunden haben; ihnen tritt übrigens auch gewissermaaßen

Bolley, §. 217. Anmerk. a. S. 428.

bei.

§. 226.

Dagegen aber behauptet

Pfitzer, §. 110. und Anmerkung a. zu demselben S. 274 — 277.

unter Berufung auf

Thibaut's Theorie der Auslegung des römischen Rechts. Altona 1799. §. 14. a. S. 75 — 80.

daß sie als ein eigentliches *jus singulare*, d. h. als einer ganz besondern Verordnung gemäß, der

L. 14. } D. { de Legibus (1, 3.)
L. 141. } D. { de Reg. Juris (50, 17.)

„*quod contra rationem juris receptum est,*
„*non est producendum ad consequentias*“

keiner ausdehnenden Erklärung fähig sey.

§. 227.

Und ich gestehe aufrichtig, daß ich hier Pfitzer'n mit aller Ueberzeugung beitrete, denn ich gebe nur zu bedenken, was ich schon §. 222. bemerkt habe, daß die einfachen Schenkungen alle Merkmale eines zur Einwerfung geeigneten Gegenstandes haben, daß es also reine Ausnahme ist, daß sie nicht eingeworfen werden dürfen; daß aber eben diese Ausnahme im Gegensatz der Fälle, in welchen sie eingeworfen werden muß, wieder als Regel erscheint. Und sollte nun wohl die Ausnahme einer Ausnahme nicht eine ganz besondere Verordnung im jus singulare, von welchem die obige Verordnung (§. 226.) in einem ganz besondern Sinne gilt — seyn? Doch genug hievon.

§. 228.

Die zweite Ausnahme, die unsere Gesetzstelle aufstellt, aber ist die: „wenn der Schenkgeber gleich bei der Schenkung die Bedingung der Ein-

werfungsverbindlichkeit anhängte." Ob also der Schenkgeber nicht nachher, und wenn er unbedingt eine Schenkung gemacht hatte, sie der Einwerfung nachher nimmer unterwerfen könne, ist eine Frage, die ich an ihrem Orte, nehmlich im XI. Abschnitt, untersuchen werde.

§. 229.

Allein nun fragt sich's: ob andere Schenkungen, z. B. die belohnend-bedingten (remuneratoria modalis vel ob causam), der Einwerfung unterliegen? In den Gesetzen findet sich hierüber nichts, und bei den Rechtsgelehrten findet man die allgemeine Behauptung, daß die belohnende Schenkung nicht eingeworfen werden dürfe.

§. 230.

Dagegen aber will

Beck, Kap. 3. §. 40. S. 207 -- 209.

die bedingte Schenkung der Einwerfung unterwerfen. Allein ich schließe einmal, da mich die Gesetze hier verlassen, nach der Natur der Sache so: Wenn die reine Schenkung, die offenbar also auch reiner Gewinn ist, und den Beschenkten rein bereichert, nicht eingeworfen werden darf, warum sollte man diejenigen Schenkungen, die für den Beschenkten weit weniger reiner Gewinn sind, und ihn also auch weniger bereichern, der Einwerfung unterwerfen, und nach meiner Ueberzeugung sind alle andern Arten der Schenkungen gleich der einfachen hievon befreit.

§. 231.

Allein dieß leitet mich auf die weitere Frage: ob nicht bei diesen Schenkungen auch die beiden

bei der reinen statt findenden Ausnahmen (§. 224 und 228.) eintreten?

§. 232.

Was nun die erste Ausnahme betrifft, so unterscheide ich zwischen der belohnenden und bedingten Schenkung. In so weit nehmlich die erstere bloße Belohnung, also gleichsam unter beschwerendem Rechtsgrund (§. 63.) gegeben ist, lasse ich sie aus dem Grunde nicht statt finden, weil ich eine bloß beschränkte Erklärung für den vorliegenden Fall (§. 227.) annehmen kann. In so weit sie aber reine Schenkung ist, findet sie allerdings statt.

§. 233.

Bei der bedingten Schenkung unterscheide ich aber eben so, ob nehmlich die Bedingung ein wirklich beschwerender Rechtsgrund ist, und lasse diese Ausnahme nur in so weit zu, als die Schenkung die Beschwerde des Rechtsgrundes übersteigt, oder die Bedingung keine Beschwerde in sich begreift.

§. 234.

Was aber die zweite Ausnahme betrift, so kann sie meiner Ueberzeugung nach auch nur in so weit stattfinden, als diese Schenkungen reine Schenkungen sind.

§. 235.

Und somit gehe ich nun zu den Verordnungen unsers würtembergischen Landrechts über, dessen

23ster Titel des 3ten Theils §. 2. und 3.

folgendes enthält:

§. 2. „Wenn aber ein Vater seinem Kinde, so „noch unter seiner väterlichen Gewalt „steht, an Geld und anderer Fahrniß oder „liegenden Gütern (auch über das, was „sonsten zu eines Kindes nothwendiger „und gebührlicher Unterhaltung und Klei„dung gehörig), etwas, so nach Gelegen„heit der Eltern Vermögen für eine Ver„gabung gehalten werden mag, gegeben, „solche Vergabung auch von dem Vater „nicht widerrufen, sondern durch seinen „Tod bekräftigt worden, soll des Kindes „Pflichttheil deßhalben nichts aufgerech„net, noch ihm in der väterlichen Erb„theilung dasjenige, was es also empfan„gen, zu conferiren und einzuwerfen auf„erlegt werden."

§. 3. „Da auch ein Vater einem Kinde, wel„ches nicht mehr in seiner väterlichen „Gewalt steht, etwas aus freiem Willen „gegeben, mit der ausdrücklichen Ver„meldung, daß es ein Geschenk sey: sol„ches solle in des Kindes Pflichttheil „auch nicht gerechnet, noch sonst gegen an„dere Miterben conferirt und in die „Theilung eingebracht, sondern dem „Kinde zu einem Voraus gelassen „werden."

§. 236.

Der erste dieser §. enthält nun ausdrücklich 1) die Verordnung, daß die auf bürgerliche und natürliche Ernährung der Kinder verwendeten Kosten kein Gegenstand der Einwerfung

seyen (§. 173.), sodann aber 2) in Verbindung mit dem andern, daß auch Geschenke, sie mögen nun einem noch in väterlicher Gewalt befindlichen oder aus derselben entlassenen Kinde gemacht worden seyn, nicht eingeworfen werden dürfen.

§. 237.

Uebrigens unterscheiden sich diese Gesetzstellen zwischen den verschiedenen Arten von Schenkungen nicht, und ich bin nun der Meinung, daß 1) in Betreff der reinen einfachen Schenkungen alles dasjenige, was das römische Recht in Betreff derselben (§. 222 — 228.) verordnet, und daß namentlich auch, wie bereits

Griesinger, §. 115. S. 548.

Weishaar, §. 886. S. 326.

bemerkten, die beiden Ausnahmen, in welchen sie eingeworfen werden müssen, hier anwendbar sind.

§. 238.

In Betreff der übrigen Schenkungen aber bin ich 2) der Meinung, daß die von mir bereits (§. 230 — 234.) erörterten Grundsätze auch nach würtembergischem Recht anwendbar sind, und meine Meinung erhält auch kein unbedeutendes Gewicht, indem der bereits §. 181. angeführte

Michael, a. a. O. Qu. XX. pag. 155.

die Sache eben so ansah.

§. 239.

Ganz richtig bemerkt auch

Pfitzer, §. 107. S. 263.

daß, wenn die Eltern einem Kinde etwas ursprünglich verzinslich angeliehen, und ihm nachher den Zins erlassen haben, die Frage: ob der Nachlaß einzuwerfen sey, ganz nach den bei den Schenkungen statt findenden Grundsätzen beurtheilt werden müsse.

§. 240.

Und nun zum Schluß noch eine Streitfrage: Ob nehmlich dasjenige, was ein Kind mit Hülfe des ihm von seinen Eltern in Verwaltung gegebenen Vermögens (peculium profectitium) erwirbt, einzuwerfen sey oder nicht? welche die Rechtsgelehrten sehr beschäftigt hat, und wer Lust hat, die so sehr verschiedenen Meinungen derselben kennen zu lernen, findet das nöthige bei

Beck, 3. Kap. §. 49. S. 220 — 226.

§. 241.

Inzwischen kann ich nicht bergen, daß man bei diesem Streit wieder die einfachsten und wesentlichsten Grundsätze übersehen hat. Denn es ist doch nun einmal nicht zu läugnen, daß die

L. 6. C. de bonis quae lib. (6, 61.)

wie

Pfitzer, §. 152. S. 367 — 371.

erwiesen hat, in Rücksicht des elterlichen Vermögens des eigentlichen peculii profectitii, nichts geändert hat, und daß also auch, was das Kind mit Beihülfe desselben gewinnt, nicht ihm, sondern dem Vater, als dem Eigenthümer des Vermögens, gehört. Ueberläßt nun aber der Vater oder die Eltern dem Kinde dasjenige, was es mit ihrem Vermögen gewann, freiwillig, so ist dieß offenbar ein Geschenk, und die Frage:

ob es sich zur Einwerfung eigne? muß also auch ganz nach den bei Geschenken statt findenden Grundsätzen entschieden werden.

IX. Abschnitt.

Wie muß eingeworfen werden?

§. 242.

Ehe ich aber diese Frage beantworte, habe ich sie vorerst selbst zu erklären. Der Zweck der Einwerfung ist, daß das Vermögen des Erblassers durch dasjenige, was eingeworfen wird, vergrößert werde, und daß es also gerade so betrachtet wird, als ob der Erblasser nicht nur das, was er wirklich, als noch unmittelbar vor seinem Tode in seinem Besitz befindliche, hinterließ, sondern auch dasjenige, was eingeworfen wird, hinterlassen hätte, und das, was zu vertheilen ist, bildet sich also 1) aus dem von ihm Hinterlassenen, und 2) aus dem Eingeworfenen. Beide zusammen also bilden seine Erbmasse.

§. 243.

Dieser Zweck kann nun aber auf gedoppelte Art erreicht werden; 1) können die Kinder dasjenige, was sie einzuwerfen haben, selbst zur Masse einliefern, so daß es nun gerade, als ob sie es nie besessen, betrachtet, und gleich dem übrigen vertheilt wird; 2) aber kann ihnen, was sie einzuwerfen haben, nur angeschlagen, und der Anschlag sodann zu dem Gesammt-

betrag des Vermögens gerechnet, ihnen aber von ihrem Erbtheil abgezogen werden, wo sodann die übrigen, die nichts oder weniger einzuwerfen hatten, mittelst Vorausses befriedigt werden.

§. 244.

Die erstere Art der Einwerfung nennt nun der Sprachgebrauch der Rechtsgelehrten, wirkliche, wahre (reelle) Einwerfung (collationem veram), die letztere eingebildete (ideelle) Einwerfung (collationem fictam).

§. 245.

Nun fragt sich's: welche dieser beiden Arten die gesetzliche sey? Diese Frage aber zerfällt von selbst wieder in zwei folgende Fragen: 1) nehmlich, lassen sich Gesetzstellen aufweisen, aus welchen erwiesen werden kann, daß nur eine dieser Arten die gesetzliche ist? und 2) welche dieser Arten sprechen sie wirklich als die gesetzliche aus? Beide Fragen habe ich nach dem römischen und würtembergischen Recht zu beantworten.

§. 246.

Ehe ich aber mit ersterem beginne, habe ich vorerst noch eine Eintheilung vorauszusetzen, die bei dieser Frage nicht übersehen werden darf. Alles nehmlich, was an Einwerfungsgegenständen einem Anverwandten in absteigender Linie übergeben wird, wurde entweder gleich bei der Uebergabe oder nachher in einem unwiderruflichen Anschlag (aestimatio venditionis causa) übergeben oder nicht, und in letzterm Fall entweder ohne allen Anschlag, oder in einem widerruflichen Anschlag (aestimatio taxationis causa).

§. 247.

Daß nun im erstern Fall blos der unwiderrufliche Anschlag, und nicht die Sache selbst eingeworfen werden müsse, darüber sind alle Rechtsgelehrten einstimmig.

Lauterbach, §. 54. p. 33. u. 34.

Bolley, §. 217. S. 428.

Pfitzer, §. 224. S. 533. u. 534.

§. 248.

Wenn aber die Sache ohne alle nähere Bezeichnung angeschlagen ist, so fragt sich's, ob unwiderruflicher oder widerruflicher Anschlag vermuthet werde?

§. 249.

Nach römischem Recht werde in diesem Fall Unwiderruflichkeit des Anschlags vermuthet, — behaupten, gestützt auf die

L. 5. u. 10. C. de jure dotium (5, 12.)

Huber, Praelectiones ad Pandectas ad tit. de fundo dotali (23, 5.) Part. III. pag. 1194.

Lauterbach, Collegium theoret. pract. ad tit. 3. Libri XXIII. §. 26. Tom. II. p. 425.

Hoffacker, §. 426. Tom. I. p. 335. u. 336.

Günther, §. 411. Tom. II. p. 19.

Thibaut rc., §. 447. 1ster Th. S. 327. und

Griesinger, Commentar 8ter Band. §. 335. S. 411.

§. 250.

Dagegen aber behaupten

Voët, ad tit. de pactis totalibus (23, 4.) §. 49. Tom. III. p. 122.

Leyser, Spec. 311. Med. 10. Vol. V. p. 290.

Struben, 2 Thl. 83stes Bedenken. S. 316 — 319.
Malblanc. §. 628. p. 688.

daß die Vermuthung für die Widerruflichkeit des Anschlags streite. Ich aber trete, in Beziehung auf das römische Recht, mit Ueberzeugung den ersten bei.

§. 251.

Was nun aber unser würtembergisches Landrecht betrifft, so behaupten zwar

Lauterbach, Diss. de peric. rerum in societatem conjug. illatarum. §. 93. Nro. 2.
Besold, §. 146. p. 37.
Röslin, 5ter Abschnitt. §. 4. S. 103.

daß auch hier in der Regel Unwiderruflichkeit des Anschlags vermuthet werde.

§. 252.

Dagegen aber

Bolley, in seinen 33 Aufsätzen 7. Aufsatz. §. 4. Anmerk. a. S. 52. und in seinen Betrachtungen über verschiedene Rechtsmaterien. 14. Betr. §. 12. Anmerk. b. S. 439.
Griesinger, 8ter Bd. §. 235. S. 415.
Grass de arbitris familiae erciscundae Diss. Tub. 1728. §. 13. p. 21.
Pfitzer, Rechte der Weiber. 2 Thl. §. 191. S. 261 — 263.
Renz, Diss. jura rei uxoriae. Tub. 1737. §. 10. p. 11.
Weishaar, 1ster Thl. §. 122. S. 85.

daß im Zweifelsfall Widerruflichkeit des Anschlags vermuthet werde, und ich trete ihnen mit aller Ueberzeugung bei.

§. 253.

Unsere Frage betrifft also nur die widerruflichen oder gar nicht angeschlagenen Gegenstände, und nach römischem Recht behaupten nun:

Heineccius, Elementa Juris Civilis ad tit. 6, Libr. XXXVII. D. §. 19. Pars V. p. 96.

Schoepffer, Synopsis J. C. R. ad eund. tit. §. 27. p. 619.

Mevius, Decisiones Part. 1. Dec. 86. p. m. 34.

Dabelow's Civilrechtsgelahrtheit. §. 2092.

Die Gebrüder Overbeck, in ihren Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. Hannover 1802. 463ste Medit. 9ter Band. S. 200.

Madihn, §. 602. p. 850.

Voët, §. 9. p. 229.

Hoffacker, §. 1664. p. 808.

Malblanc, §. 779. p. 1027.

Günther, §. 845. p. 507.

Thibaut, §. 735. S. 161. u. 162. und der Recensent Pfitzer's in den Heidelberger Jahrbüchern. S. 118. u. 119.

daß nach der ausdrücklichen Verordnung der

L. 1. §. 12. D. de collat. (37, 6.) und der L. 5. C. ej. t. (6, 20.)

der Einwerfende die Wahl habe, ob er die Sache selbst, oder nur ihren Werth einwerfen wolle.

§. 254.

Beide Gesetzstellen müssen wir also etwas näher betrachten; die erstere lautet:

„*Sed etsi tantum forte in bonis paternis „remittat, quantum ex collatione haeres „habere debet, dicendum est, emancipa„tum satis contulisse videri. Idem etsi „nomen paterni debitoris vel fundum*

„*remve aliam dederit pro portione bono-*
„*rum, quae conferri debuit.*“

die zweite aber heißt:

„Dotis quidem petitio perseverante matri-
„monio tibi non competebat, quamvis
„enim ea, intestato patre defuncto, fratri
„conferre debueras, non tamen eo nomine
„adversus maritum tibi actio potuit esse:
„*cum eo minus (in) partem tibi delatae*
„*successionis patris auferre potueris.*“

§. 255.

Dagegen aber behaupten

Boehmer, Introductio in Jus Digestorum Libr. XXXVII. tit. 6. §. 15. p. 283.

Beck, 5tes Kap. §. 5. S. 387.

Vinnius, Cap. 16. No. 2.

Lauterbach, §. 53. p. 32.

Griesinger, §. 117. S. 553 — 555.

Pfitzer, §. 193 — 198. S. 451 — 470. und sein Recensent in dem 6ten Band des Tübinger juristischen Archivs. S. 555.

daß die römischen Gesetze hierüber nichts Bestimmtes enthalten, und in der Regel die Sache also selbst eingeworfen werden müsse.

§. 256.

Die Gründe, die sie für sich anführen, und die

Pfitzer a. a. O.

gesammelt hat, sind folgende:

1. Sey in allen von Einwerfung handelnden Gesetzen immer nur von Einwerfung der Sache selbst, und nicht ihres Werthes, die Rede.

2. Handle die §. 254. abgedruckte

L. 1. §. 12. D. de collat. (37, 6.)

nur von dem Fall einer gegenseitigen Uebereinkunft der Erben.

3. Handle die a. a. O. abgedruckte

L. 5. C. de collat. (6, 20.)

nur von dem bestimmten Fall der Einwerfung des Heirathsguts, weil dieses während der Ehe nicht habe zurückgefordert werden können. Uebrigens finden von dieser Regel folgende Ausnahmen statt: 1) wenn es für die Erben ganz gleichgültig sey, ob die Sache oder ihr Werth eingeworfen werde, was z. B. bei baarem Geld der Fall ist; 2) wenn der Einwerfende die Sache, weil er sie entweder veräußert hat, oder sie, was z. B. bei dem Heirathsgut der Fall ist, im Augenblick nicht zurückfordern kann, nicht einwerfen kann; 3) wenn die Sache, was z. B. bei der römischen militia der Fall war, sich nicht auf andere übertragen läßt; und 4) wenn die Eltern ausdrücklich nur die Einwerfung des Werths verordnet haben,

Pfitzer, §. 198 — 201. S. 470 — 476.

welchen vier Ausnahmen ich aber noch die fünfte in der Natur der Sache liegende, nehmlich wenn die Erben einwilligen — beifüge.

§. 257.

Griesinger aber fügt diesen Gründen noch andere bei. Er behauptet nehmlich: die

L. 1. §. 12. D. de collat. (37, 6.)

rede bloß von Einwerfung der Emancipirten, und könne also auf die neueste Einwerfung nicht ausgedehnt werden. Es bleibe also noch heut zu Tage, der Willkühr des Richters gemäß, dem

§. 4. J. de officio judicis (4, 17.)

überlassen, ob er den Einwerfenden zur Einwerfung der Sache selbst, oder bloß des Werthes derselben anhalten wolle, in der Regel aber müsse er ihn, gemäß der

L. 6. D. de rebus cred. (12, 1.)

zur Einwerfung der Sache selbst anhalten, ausser es seyen hinreichende, seinem Ermessen allein überlassene, Gründe vorhanden; denn da er, gemäß dem

§. 4. u. 5. J. de off. jud. (4, 17.)

sie immer noch Einem allein zutheilen könne, so müsse er auch statt der Einwerfung der Sache nur Einwerfung des Werths verfügen können.

§. 258.

Und nun wäre die Reihe an mir, meine Meinung zu sagen: Wenn man aber (§. 257.) gegen die (§. 254.) abgedruckte

L. 1. §. 12. D. de collat. (37, 6.)

einwendet: daß sie bloß von Einwerfung der Emancipirten handle, so ist dieß keineswegs in Abrede zu ziehen, aber eben so wenig kann geläugnet werden, daß sie eine Frage, die bei der neuesten Einwerfung so gut zur Sprache kommen konnte, als bei der älteren der Emancipirten, behandelt, und daß sie also nur einen ganz allgemeinen, die Einwerfung als rechtliche Anstalt überhaupt betreffenden Satz, nur auf die besondere Art der Einwerfung der Emancipirten anwendet, und somit kann also diese Gesetzstelle der Griesingerische Vorwurf, daß sie bloß auf die Einwerfung der Emancipirten zu beschränken sey, nicht treffen.

§. 259.

Wenn aber die übrigen (§. 256.) behaupten, daß eben diese L. 1. §. 12. nur den Fall, daß dieß mit Ein-

willigung aller Erben geschehen sey, — voraussetzen, so halte ich ihnen das einfache — quod esset demonstrandum — entgegen. Zwar versucht

Pfitzer, §. 195. u. 196. S. 458 — 465.

den Beweis hiefür aus dem nächstvorhergehenden §. 11. der L. 1. zu führen, allein ich muß redlich gestehen, daß es auch nur bei'm Versuch geblieben ist, und daß er meine Behauptnng, die auch

sein Recensent in den Heidelb. Jahrb. S. 119.

mit mir theilt, daß nehmlich diese Erklärung sehr willkührlich und durchaus nicht haltbar sey, auch im mindesten nicht widerlegt hat.

§. 260.

Wenn man nun aber auch gegen die §. 254. abgedruckte

L. 5. C. de collat. (6, 20.)

einwendet, daß sie von dem ganz besondern Fall des Heirathsguts handle, so ist auch dieses wieder unläugbar; allein es widerlegt den Satz, den man aus derselben hergeleitet hat, nicht. Denn eben diese Gesetzstelle wendet nur wieder einen allgemeinen Satz auf den besondern Fall der Einwerfung des Heirathsguts an. Denn der Imperator Gordian, der Verfasser dieser Gesetzstelle, sagt bloß: dein Heirathsgut kannst du während der Ehe aus dem Grund, weil du es einwerfen willst, nicht zurückfordern; du hast aber noch einen andern Weg, deine Verbindlichkeit zu erfüllen, du darfst nehmlich nur um dasselbe gegen die übrigen Erben zurückstehen. Letzterer Satz ist ganz allgemein, aber hier nur in besonderer Beziehung angewendet, denn wäre auch er ein ganz besonderer, bloß auf das Heirathsgut berechneter Satz, so hieße es sicher in der erwähnten Gesetzstelle, daß in diesem Fall, oder eben deß-

wegen, weil es nicht zurückgefordert werden könne, eine andere Einwerfungsart statt finde.

§. 261.

Aus diesen Gründen aber bin auch ich überzeugt, daß es nach römischem Recht in der Regel, und wenn der Erblasser nicht bestimmt etwas anderes verordnete, ganz in der Willkühr des Einwerfenden lag, ob er die Sache selbst, oder ihren Werth einwerfen wollte.

§. 262.

Was nun aber das würtembergische Landrecht betrifft, so behaupten

Bolley, §. 217. S. 428.

Griesinger, §. 117. S. 556.

Pfitzer, §. 198. Anmerk. a. S. 472. u. 473.

es sey nur dann der Willkühr des Einwerfenden freigestellt, ob er die Sache selbst, oder ihren Werth einwerfen wolle, wenn es für die übrigen ganz gleichgültig seyn könne, auf welche Art er seine Einwerfungsverbindlichkeit erfülle.

§. 263.

Dagegen aber behauptet

Weishaar, §. 887. S. 327.

daß dem Einwerfenden unbedingt die Wahl zustehe, ob er die Sache selbst, oder ihren Werth einwerfen wolle, und beruft sich auf

Lauterbach, §. 53. p. 33.

Nun behauptet aber Lauterbach die Sache nicht so ganz bestimmt und unbedingt, wie Weishaar; allein er will denn doch in den Worten des

§. 1. d. 23sten Titel des 3ten Theils des Landrechts

„oder sonsten zu conferiren, und in ge„meine Erbschaft wieder einzuwerfen, „oder ihnen abzuziehen."

des

§. 2. des 16ten Titels des 4ten Theils

„soll ihnen dasselbige aufgerechnet und „abgezogen werden."

einen Beweis für das Wahlrecht gefunden haben. Und diesen Stellen könnte man auch noch die weitere des

a. §. 1.

„oder auch sonsten in gemeiner Erbthei„lung ihnen in ihre Angebühr zu billi„ger Vergleichung aufgerechnet werde,"

beifügen.

§. 264.

Nun behaupten zwar

Pfitzer, Griesinger, } a. d. §. 262. a. O.

daß diese Gesetzstellen schlechterdings nicht das, was Lauterbach damit habe erweisen wollen, enthalten, und es läßt sich wirklich auch, wenn man sie bloß an und für sich selbst betrachtet, ihre Beweiskraft bezweifeln. Inzwischen bin ich aber doch überzeugt, daß sie wirklich Lauterbachs Behauptung erweisen.

§. 265.

Und meine Ueberzeugung gründet sich auf Vergleichung dieser Gesetzstellen mit der Meinung des §. 183. angeführten Eisengrein'schen Gewährsmanns, Michael Graß, der sich an dem dort angeführten Orte

L. II. Artic. Coll. bonorum qu. XXI. p. 157.

hierüber auf folgende Art äußert:

„*quaero, an semper necesse sit, rem seu*
„*speciem ipsam in medium conferre?* Re-
„spondeo. Variant in hac quaestione DD.,
„quod res ipsa in specie sit conferenda te-
„nent Baldus etc. (hier folgen mehrere Schrift-
steller). Contrarium servat Roman etc.
„et haec videtur verior, *ut aestimatio,*
„*nisi aliud ab homine vel lege vel statuto*
„*dispositum sit, offerri possit,* quia ille,
„qui conferre tenetur, habet defuncti quasi
„judicium, *et dos juxta communem con-*
„*fertur plurimum, minus capiendo, item*
„*alia, diciturque fieri collatio re ipsa per*
„*compensationem, delegationem et divi-*
„*sionem, ut textus in dicto* §. „„*quam-*
„„*vis*““ (nehmlich *L.* 1. §. 11. *D. de col-*
„*lat.* 37, 6.) *expresse dicit.*“

§. 266.

Sicher hatte Eisengrein diese Stelle Graßens im Auge, und ich bin überzeugt, daß unsere Gesetzstellen aus der angeführten Stelle des Graß erklärt werden müssen.

§. 267.

Aber ein noch sprechenderer Beweis für meine Meinung liegt in den Worten des im Anhang abgedruckten

Gesetzes vom 20. Julii 1683.

„Was nun jedesmalen zu conferiren ist,
„wird zu der annoch unter die Kinder zu
„vertheilenden Erbsmasse gerechnet,
„und sodann unter sie in gleiche Theile
„dergestalt vertheilt, daß einem jeden,
„so sein Heirathsgut nicht wirklich ein-
„geworfen, in der Abfertigung vollends
„darauf gerechnet, denen Kindern aber,

„so nichts dergleichen empfangen, ihre „völlige Erbsportion zugeschieden werde."

§. 268.

Auch nach würtembergischem Recht steht also dem Einwerfenden die Wahl zu, ob er die Sache selbst, oder ihren Werth einwerfen will, doch leidet diese Regel bei ausdrücklich entgegengesetzter Verordnung des Erblassers eine Ausnahme.

§. 269

Eben deßwegen ist es auch ganz irrig, wenn

Besold, §. 147. p. 37.

gestützt auf ein Urtheil der Tübinger Juristen-Fakultät vom 14. September 1607., behauptet, daß Kinder, die bloß baares Geld als Heirathsgut erhalten haben, dieses bei der Theilung nicht einwerfen, und dafür so viele liegende Güter, als es sie trifft, erfordern dürfen, worüber ihn auch bereits

Bolley, §. 217. Anmerk. e. S. 428. u. 429.
Griesinger, §. 117. Anmerk. l. S. 555.

hinlänglich widerlegt haben.

§. 270.

Nachdem ich nun aber gezeigt habe, daß nach römischem und würtembergischem Recht dem Einwerfenden in der Regel die Wahl zustehe, ob er die Sache selbst, oder ihren Werth einwerfen wolle? so dringt sich nun die weitere wichtige Frage auf: Welcher Zeitpunkt bei der Werthsbestimmung zu berücksichtigen sey?

§. 271.

Doch selbst die Frage muß ich vorerst erklären. Deutlicher gefaßt heißt sie nehmlich so: Ob die einzuwerfende Sache, wenn statt ihrer der Werth eingeworfen wird, nach dem Werth, den sie zur Zeit der Uebergabe, oder zur Zeit des Todes des Erblassers, oder zur Zeit der Erbschaftstheilung, also auch der wirklichen Einwerfung hatte, angeschlagen wird? und auch sie muß ich nach römischem und würtembergischem Recht beantworten.

§. 272.

Nach ersterem behaupten nun

Dabelow, §. 17. S. 19.

Griesinger, §. 117. S. 557. u. 558.

Carpzov, Defin. Jur. For. Part. II. Const. 28. Def. 7. p. 511.

Hommel, Observ. Juris. Observ. 79.

Berger, Consilia. Cons. 1041. Nro. IV.

Hertius, Resp. 509. Qu. 4.

daß die Sache in dem Werth, den sie zur Zeit der Uebergabe hatte, eingeworfen werden müsse.

§. 273.

Dagegen behaupten, gestützt auf die

L. 6. C. de collationibus (6, 20.)

„Ea demum ab emancipatis fratribus his, „qui remanserunt in potestate, conferri con„sueverunt, *quae in bonis eorum fuerunt* „*eo tempore, quo pater fati munus im*„*plevit*, exceptis his videlicet, quae ab „ipsis aliis debentur."

Boehmer, Introd. in jus Digest. ad tit. 6. Libr. 37. §. 17. p. 287.

Schoepffer, Synopsis juris priv. Rom. ad hunc. tit. §. 26. p. 619.

Die Gebrüder Overbeck, in ihren Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien. Hannover 1802. Meditat. 464. S. 205 — 207.

Voët, §. 9. p. 229.

Stryck, cap. 5. §. 6. p. 1172.

Hoffacker, §. 1664. p. 808.

Malblanc, §. 779. p. 1027.

Günther, §. 845. p. 507.

Thibaut, §. 735. S. 162.

daß die Sache in dem Werthe, den sie zur Todeszeit des Erblassers hatte, anzuschlagen sey.

§. 274.

Hingegen

Madihn, §. 602. p. 850.

Carpzov, Definitiones forenses. Const. 11. Def. 14. Nro. 6. p. 780.

Pfitzer, a. a. O. §. 205. S. 487.

behaupten, daß der Werth, den die Sache zur Zeit der Erbschaftstheilung hatte, eingeworfen werden müsse.

§. 275.

Und endlich scheinen

Vinnius, Cap. 16. Nro. 4.

Lauterbach, §. 57. p. 35.

Beck, Kap. 5. §. 8. S. 392.

eine vierte Meinung dahin, daß die Sache in dem Werthe, den sie zur Zeit der Einwerfung habe, angeschlagen werden müsse, aufzustellen, allein diese Meinungsverschiedenheit ist, wie bereits

Pfitzer, §. 208. S. 496.

bemerkt hat, nur scheinbar, denn namentlich Lauterbach bezieht sich ja zur Bestätigung seiner Meinung auf den §. 274. angeführten ganz unzweideutigen Carpzov, und Beck nimmt auch die Zeit der Erbschaftstheilung an, wenn er behauptet:

„es ist aber die *Doctrin* derjenigen „*Doctorum* besser, welche statuiren, „daß sothane *aestimation*, nach der „Zeit der Erbschaftstheilung, oder da „die *Collatio* erfordert wird, zunehme.“

und in dem kurzen Randinhalt äußert er sich noch bestimmter:

„*melior aliorum DD. doctrina*, welche „das *tempus divisionis* erfordern.“

Wir dürfen also ohne alles Bedenken diese bloß scheinbare Meinungsverschiedenheit aufheben, und die drei letztern auch zu den §. 274 genannten, welche die Zeit der Erbschaftstheilung angenommen wissen wollen, zählen.

§. 276.

Und nun hätte ich meine Meinung zu äußern. Ich bin nun 1) überzeugt, daß sich die erstere, nehmlich die Dabelow-Griesingerische Meinung (§. 272.), gar nicht vertheidigen läßt.

§. 277.

Ich bin 2) überzeugt, daß sich die Meinung der §. 273. angeführten Schriftsteller, daß der Werth der Sache nach dem Maasstab, den sie zur Todeszeit des Erblassers hatte, angeschlagen werden müsse, schlechterdings aus der ebendaselbst abgedruckten

L. 6. C. de collat. (6, 20.)

sich nicht erweisen läßt, indem ihr einmal mit

Griesinger, a. a. O. Anmerk. p. S. 558.

das, — daß sie nur von der Einwerfung der Emancipirten handle, und also kein richtiger Schluß auf die neuere Einwerfung hieraus gezogen werden könne, und zweitens mit

Pfitzer, §. 207. S. 492 — 495.

daß hier nur von dem Zeitpunkt, in welchem die Einwerfungsverbindlichkeit begründet werde, nicht von dem, welcher bei der Werthsbestimmung zu Grund gelegt werden müsse — entgegnet werden könne.

§. 278.

Ich bin 3) überzeugt, daß auch die Behauptung

L. 20. pr. C. de collat. (6, 20.)

„quod tam in aliis, quam in his, quae occa„sione militiae, uni haeredum ex defuncti „pecuniae adquisitae, lucratur is, qui mi„litiam meruit, locum habebit, *ut lucrum*, „*quod tempore mortis defuncti ad eum* „*pervenire poterat, non solum testamento* „*condito quartae parti ab intestato suc*„*cessionis computetur, sed etiam ab in*„*testato conferatur.*“

nur den Sinn hat, daß die Verbindlichkeit zur Einwerfung durch den Tod des Erblassers begründet werde, wie

Pfitzer, §. 206. S. 490.

richtig bemerkt hat.

§. 279.

Denn derjenige, der sie für die Behauptung, daß bei der Werthsbestimmung die Todeszeit des Erblassers berücksichtigt werden müsse, anführen will, verwickelt sich offenbar in Widersprüche. Denn einmal

schadet zufälliger Untergang oder im Sinken des Werths nach dem Tode des Erblassers, nach dem ausdrücklichen Inhalt der §. 341. abgedruckten

L. 1. §. 23. u. L. 2. §. 2. D. de collat. (36, 7.)

nur der Masse, nicht dem Einwerfenden; sollte ihr nun nicht auch das Steigen des Werths nach dem Tode des Erblassers zu gut kommen, was aber nicht der Fall seyn könnte, wenn bei der Werthsbestimmung die Todeszeit des Erblassers berücksichtigt werden müßte, und wo würde zweitens zwischen demjenigen, der die Sache selbst, und dem, der nur den Werth einwirft, Gleichheit seyn, wenn ersterer die Sache, wie sie ist, und letzterer, wie sie zur Zeit des Todes war, einzuwerfen hätte. Ich trete daher mit aller Ueberzeugung auch denjenigen bei, die behaupten, daß nach römischem Recht bei der Werthsbestimmung die Zeit der Erbschaftstheilung berücksichtigt werden müsse.

§. 280.

Und nach würtembergischem Recht stimme ich ohnehin

Lauterbach, §. 57. p. 35.
Bolley, §. 217. S. 428.
Pfitzer, §. 209. Anmerk. e. S. 500. u. 501.
Weishaar, §. 887. S. 327.

bei, daß die einzuwerfende Sache in dem Werth, den sie zur Zeit der Erbschaftstheilung hatte, angeschlagen werden müsse, weil dieß zu der Zeit, wo unser Landrecht verfaßt wurde, herrschende Meinung der Rechtsgelehrten war.

§. 281.

Nachdem wir nun aber einmal den Satz: daß nach römischem und würtembergischem Recht die

Zeit der Erbschaftstheilung bei der Werthsbestimmung der einzuwerfenden Sache zu berücksichtigen sey, erhalten haben, so sind wir doch genöthigt, noch weiter und tiefer in den Sinn der Frage einzugehen, und sie nach den verschiedenen Arten der Dinge, die eingeworfen werden können, und den verschiedenen in der Zwischenzeit zwischen der Uebergabe und der Einwerfung wenigstens möglichen Verhältnissen und Veränderungen zu betrachten.

§. 282.

Die erste hieher gehörige Frage ist nun die: Was wird, wenn die Sache, die der Einwerfung unterlag, veräußert wurde, eingeworfen? Daß in diesem Fall nur der Erlös eingeworfen werden dürfe, behaupten

Lauterbach, §. 57. p. 35.

Pfitzer, §. 244. S. 573. u. 574.

§. 283.

Dagegen aber behaupten

Vinnius, Cap. 16. Nro. 4.

Beck, Kap. 5. §. 8. 3. vergl. mit §. 6. 10. S. 390. und 392.

Weishaar, §. 887. S. 827.

und neuestens

Bolley, in seinen 33 Aufsätzen, 12. Aufs. S. 92—97.

daß die Sache in dem Werthe, den sie zur Zeit der Erbschaftstheilung hatte, eingeworfen werden müsse.

§. 284.

Ich aber gestehe aufrichtig, daß ich der Meinung der ersteren beitrete, weil es allerdings weit folgerechter und dem Zweck der Anstalt angemessener ist,

denn der Erlös ist hier das lucrum, welches nach der §. 278. abgedruckten

L. 20. pr. C. de collat. (6, 20.)

tempore mortis, d. h. zu der Zeit, wo die Einwerfungsverbindlichkeit wirksam wurde, ad conferentem pervenire poterat, oder pervenit; hingegen stimme ich mit

Bolley, in seinen 33 Aufsätzen, 24ster Aufsatz. §. 33. S. 262.

vollkommen darin überein, daß, wenn die Sache mit darauf stehenden Früchten verkauft wurde, der Einwerfende den Werth derselben, da sie kein Gegenstand der Einwerfung sind (§. 221.), von dem Gesammtbetrag des Erlöses abziehen dürfe.

§. 285.

Natürlich aber muß, wenn das veräußernde Rechtsgeschäft ein Tausch war, das Eingetauschte nach den zur Zeit der Erbtheilung bestehenden Preisen, — war es aber ein Kauf, indem sich der Verkäufer zwar einen geringern Kaufpreis, aber mehrere Nebenvortheile ausbedungen hatte, auch diese nach dem zur Zeit der Erbschaftstheilung statt findenden Werth, nach dem so eben (§. 284.) erörterten Grundsatz, zu Geld angeschlagen werden.

§. 286.

Wie es aber dann gehalten werden muß, wenn der Einwerfende die einzuwerfende Sache verschenkt, oder selbst einem Kinde, unter nicht beschwerendem Rechtsgrund, zugewendet hat, werde ich am gehörigen Ort, nehmlich §. 367 — 369., erörtern.

§. 287.

Eine zweite Frage aber geht aus den verschiedenen Arten der Dinge hervor. Ich setze hier die bekannte

Eintheilung aller Dinge in körperliche und unkörperliche (corporales et incorporales), bewegliche und unbewegliche (mobiles et immobiles), voraus, und bemerke hier nur, daß man die körperlichen, beweglichen Dinge in dem gemeinen und rechtlichen Sprachgebrauch unter dem allgemeinen Namen: „Fahrniß, fahrende Habe" begreife.

§. 288.

Alle Fahrniß aber wird durch den Gebrauch verzehrt. In Rücksicht auf die Zeit und Art der Verzehrung aber theilen sich die zur Fahrniß gehörigen Sachen a) in solche, die durch eine einzelne Handlung des Gebrauchs, und b) in solche, die nur nach und nach verzehrt werden, ein. Erstere nennt das römische Recht res fungibiles (quae usu consumuntur), letztere non fungibiles (quae usu minuuntur).

§. 289.

Ich will erstere verzehrbare Sachen im engern, letztere verzehrbare Sachen im weitern Sinne des Worts nennen. Und von erstern hier nur noch eine kleine Erklärung.

§. 290.

Es gibt nehmlich gewisse Dinge, die nie als Einzelwesen oder an und für sich selbst, sondern bloß in ihrer Art Gegenstände des bürgerlichen Verkehrs seyn können, weil sie in demselben ihren Untergang finden, oder wie sie

Pfitzer's Recensent in dem Tübinger juristischen Archiv. 6ter Band. S. 557.

nennt: „bewegliche Sachen, welche durch einen einzelnen Act des gewöhnlichen Gebrauchs (im natürlichen oder rechtlichen Sinne) zu

seyn aufhören, und so geartet sind, daß eine Sache der gleichen Art ohne Nachtheil die Stelle der andern vertreten kann.

§. 291.

Zu dieser Art gehören nun alle körperlichen, beweglichen Dinge, auf welche Maaß-, Zahl-, und Gewichtsverhältnisse anwendbar sind. So ist nehmlich ein Stück Geld, wenn ich es ausgebe, für mich, als dieses bestimmte Stück, nimmer, denn wie will ich bestimmen, ob gerade dieses, oder wann es wieder in meine Hände zurückkehrt? der Entlehner kann also auch nimmer das ihm dargeliehene bestimmte Geldstück ersetzen, sondern er muß ein anderes dem Darleiher geben. Allein für den Darleiher ist es auch ganz gleichgültig, ob er das nehmliche Stück Geld erhält, wenn er nur den Werth, den das dargeliehene Stück hatte, bekommt; denn gesetzt, das Darleihen bestände in einem 24 kr. Stück, so kann es ihm ja gleichgültig seyn, ob er wieder das nehmliche Stück a, oder das Stück b, c. ꝛc., oder zwei 12 kr. oder vier 6 kr. Stücke erhält. Das nehmliche ist bei einem Darleihen von Frucht, Wein ꝛc. der Fall; die von dem Entlehner verkaufte, verzehrte oder ausgesäete Frucht, und den von ihm verkauften, ausgeschenkten oder getrunkenen Wein, kann er freilich nimmer zurückgeben, allein Frucht und Wein von der nehmlichen Güte und im nehmlichen Maaß.

§. 292.

Diesen verzehrbaren Dingen, im engern Sinne des Worts, hat nun

Pfitzer, §. 210 — 219. S. 501 — 526.

eine eigene Abhandlung gewidmet, gegen die aber

Volley, in seinen 33 Aufsätzen, 7. Aufs. §. 3. Anmerkung a. S. 48 — 49. und
Pfitzer's Recensent in dem Tübinger juristischen Archiv, 6ter Band. S. 556. und 557.

einige nicht unbedeutende, übrigens nicht hieher gehörige Einwendungen vorgebracht haben.

§. 293.

Alle übrige Fahrniß aber verliert auch nach und nach durch den Gebrauch an ihrem Werthe. Sie wird verzehrt (usu minuitur). Und nun ist die Frage also: Wie es mit den verzehrbaren Dingen im engern und weitern Sinne des Worts bei der Einwerfung zu halten sey? Ich beginne mit ersteren.

§. 294.

Allein zwei Sätze muß ich hier meinen Lesern in das Gedächtniß zurückrufen; 1) daß ich hier nur von solchen Dingen, die nicht in unwiderruflichem Anschlag übergeben wurden (§. 247.), rede, und 2) daß nach römischem (§. 261.), wie nach würtembergischen Recht (§. 268.), dem Einwerfenden die Wahl zusteht, ob er die Sache selbst, oder ihren Werth, einwerfen will?

§. 295.

Will nun der Einwerfende, der eine verzehrbare Sache, im engern Sinne des Worts, erhielt, diese selbst einwerfen, so steht es ihm frey, ob er, wenn er diese auch nimmer besitzt, eben so viel von der nehmlichen Art und Güte einwerfen, oder wenn in der Erbmasse noch hinreichende Sachen gleicher Art vorhanden sind, die übrigen Erben — jeden — eben so viel zum Voraus wegnehmen lassen will.

§. 296.

Will er aber den Werth derselben einwerfen, so unterscheide ich, ob er diese Sachen selbst noch besitzt, oder ob er sie bereits bürgerlich oder natürlich verzehrt hat. Im erstern Fall werden sie nun in dem Werth, den sie zur Zeit der Erbschaftstheilung haben, angeschlagen, im letztern, in dem, den sie zu der Zeit der bürgerlichen oder natürlichen Verzehrung hatten, weil im erstern Fall jener, und im letztern dieser das lucrum, quod tempore mortis ad conferentem pervenit — ist (§. 284.).

§. 297.

Was aber die übrige Fahrniß betrifft, — die verzehrbaren Dinge im weitern Sinne des Worts, so kann ja auch diese der Einwerfende entweder selbst, so wie sie sind, einwerfen, oder er wirft den Werth, den sie zur Zeit der Erbtheilung hatten, — oder wenn er sie veräußert hat, den Erlös derselben (§. 282 — 285.) ein.

§. 298.

Nach einem in Würtemberg so ziemlich allgemeinen Gewohnheitsrechte aber ist die Sache bei verzehrbaren Dingen, im engern und weitern Sinne des Worts, noch viel einfacher, indem diese wenigstens bei Heirathsgütern angeschlagen werden, und man in der Regel diesen Anschlag als unwiderruflich (§. 247.) annehmen darf.

Bolley, in seinen 33 Aufsätzen, 7. Aufs. §. 16. S. 69. Griesinger, 9ter Band. §. 368. S. 771 — 773.

§. 299.

Noch eine weitere Frage aber: wie es mit dem durch äußere Umstände, nicht durch das bloße

Steigen des Preises erhöhten Werth der Sache, bei der Einwerfung zu halten sey? ist hier zu erörtern. Hier sind aber wieder zwei Fälle zu unterscheiden. Einmal nehmlich, die Sache ist ohne alles Zuthun des Einwerfenden besser geworden, und zweitens, er hat auf ihre Besserung Kosten verwendet.

§. 300.

Im ersten Fall, z. B. ein Acker hat durch Anschwemmung (alluvio) an Flächenraum gewonnen, muß er, wenn er die Sache selbst einwerfen will, sie gerade so, wie sie ist, einwerfen, und somit wird auch der erhöhte Werth mit eingeworfen. Im zweiten Fall aber, wenn er den Werth einwerfen will, kommt auch hier die Erhöhung desselben, da sie nach dem zur Zeit der Erbtheilung bestehendem Werthe angeschlagen wird, — in Betracht.

§. 301.

Eine ganz besondere Erwähnung aber verdient hier ein auf dem Grundstück, das eingeworfen werden muß, von dem Einwerfenden gefundener Schatz. Doch ich muß hier die Grundsätze über das Eigenthum der Schätze vorausschicken.

§. 302.

Nach dem römischen in Deutschland, wo nicht besondere Landesgesetze etwas anderes verordnen, gültigen Rechte, und namentlich nach dem

§. 39. J. de Rerum Divis. (2, 1.)
L. un. C. de thesauris (10, 15.)

gehört nehmlich der Schatz, wenn er von dem Eigenthümer des Grundstücks ohne abergläubische Mittel vor-

gefunden wurde, demselben ganz, wurde er aber von Jemand auf fremdem Grundstück zufälligerweise entdeckt, so theilen ihn der Eigenthümer des Grundstücks und der Finder zur Hälfte, wurde aber von Jemand auf fremdem Grundstück absichtlich, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, darnach gegraben, so gehört er dem Eigenthümer des Grundstückes ganz.

§. 303.

In einigen deutschen Staaten aber, z. B. ehemals in der Pfalz, spricht der Landesherr, auf den Grund der Landeshoheit, die gefundenen Schätze an.

§. 304.

Nach diesen verschiedenen Fällen habe ich nun die Frage zu entscheiden, vorher aber hier zu bemerken, daß, wenn dem Einwerfenden das Grundstück, auf welchem er gefunden wurde, in unwiderruflichem Anschlag übergeben worden, wo also bloß von Ersatz des Anschlags die Rede ist, von Einwerfung des Schatzes, der auf demselben gefunden wurde, niemals die Rede seyn kann (§. 247.).

§. 305.

Wurde aber das Grundstück, auf welchem er gefunden wurde, in keinem oder widerruflichen Anschlag übergeben, und nicht der Einwerfende selbst, sondern ein Dritter fand ihn zufälligerweise, so hat der Einwerfende, der in diesem Fall nur die Hälfte erhält, auch nur diese, und zwar dergestalt einzuwerfen, daß er, wenn er sie noch besitzt, die Wahl hat, ob er sie selbst, oder ihren Werth zur Zeit der Erbtheilung, oder wenn er

sie veräußert hat, den Erlös derselben einwerfen will (§. 282 — 285.).

§. 306.

Hat er ihn selbst auf seinem Grundstücke gefunden, so möchte es zwar scheinen, als ob er, da er ihn ganz bezieht, auch ihn ganz einzuwerfen hätte, allein — er wirft auch in diesem Fall nur die Hälfte, da ihm die andere Hälfte — als Finder, ausschließlich gebührt, nach den §. 305. erörterten Grundsätzen, ein.

§. 307.

Hat ihn aber ein Dritter, der absichtlich und ohne Wissen und Willen des Eigenthümers auf dem Grundstück darnach suchte, gefunden, so hat er ihn, da er ihn in diesem Fall ganz bezieht, und sich nicht die Hälfte, als Finder, ausschließlich zueignen kann, nach den (§. 305.) erörterten Grundsätzen — ganz einzuwerfen.

§. 308.

Macht aber der Landesherr als solcher auf den Schatz Ansprüche, und muß der Einwerfende solchen zur Staatskasse einliefern, wofür er dann zur Belohnung ein Geschenk erhält, so hat er dieses Geschenk nicht einzuwerfen.

§. 309.

Und nach dieser Abschweifung kehre ich nun zu dem zweiten Fall zurück, nehmlich: wie es mit der Einwerfung dann, wenn der Einwerfende auf die einzuwerfenden Sachen Kosten verwendet hat, zu halten sey?

Aber auch hier darf nicht vergessen werden, daß ich wieder nur von solchen Dingen, die in keinem oder widerruflichen Anschlag übergeben wurden, rede, indem bei den in einem unwiderruflich übergebenen von keinem Kostenersatz die Rede seyn kann (§. 247.).

Pfitzer, §. 259. S. 612. u. 613.

§. 310.

Hier fragt es sich nun aber vorerst, zu welcher Art die Kosten, die auf die Sache verwendet wurden, gehören; ob es nothwendige (impensae necessariae), nützliche (utiles), oder ob sie bloß Vergnügens halber (voluptuariae) aufgewendet wurden.

§. 311.

Daß die auf die einzuwerfende Sache verwendeten nothwendigen Kosten bei der Einwerfung abgezogen werden dürfen, enthält die

L. 1. §. 5. D. de dotis collat. (37, 7.)

„Cum dos confertur, *impensarum neces-*
„*sariarum fit detractio,* caeterarum non.“

§. 312.

Allein auch dieses Gesetz muß man, um es gehörig zu verstehen, mit andern in Verbindung zu setzen wissen. Denn 1) werden nicht alle nothwendigen Kosten, sondern bloß die außerordentlichen — also nicht die auf die gewöhnliche Unterhaltung der Sache verwendeten, ersetzt;

L. 12. 15. D. de impensis in res dotales factis (25, 1.)

und 2) hat dieses Gesetz, unerachtet nach seinem *caeterarum non* schlechterdings kein Ersatz, als für nothwendige Kosten, geleistet werden zu müssen scheint, in Betreff der nützlichen, eine Abänderung erlitten.

§. 313.

Es hat nehmlich

Pfitzer, §. 254. S. 596 — 600.

sehr schön erwiesen, daß die angeführte

L. 1. §. 5.

sich auf die

L. 8. D. de impensis in res dotales factis (21, 1.)

gründe, nach welcher auch die Gattin die nützlichen auf das Heirathgut verwendeten Kosten nur in dem Fall, wenn er sie mit ihrem Willen aufgewendet hatte, ihrem Gatten ersetzen müßte, was aber in der

L. un. §. 3. C. de rei uxoriae actione (5, 13.)

dahin abgeändert wurde, daß auch die ohne Einwilligung der Gattin aufgewendeten nützlichen Kosten ersetzt werden mußten.

§. 314.

Und da es nun höchst unbillig wäre, wenn eben diese Kosten, die die Gattin ihrem Gatten zu ersetzen hatte, ihr bei der Einwerfung nicht wieder ersetzt würden, so können wir mit allem Recht folgern, daß das *caeterarum non* der §. 311. abgedruckten

L. 1. §. 5. D. de dotis collatione (37, 7.)

durch die angeführte

L. un. §. 5. C. de rei uxoriae actione,

in Betreff der nützlichen Kosten des Heirathgutes, eine Abänderung erlitten haben. Und vom Heirathsgut werden wir wohl ohne Bedenken in diesem Fall auch auf die andern Einwerfungsgegenstände schließen können.

§. 315.

Was aber die bloß zum Vergnügen, oder zur Verschönerung der Sache aufgewen-

deten Kosten betrifft, so wird für diese kein Ersatz geleistet. Es steht aber dem Einwerfenden, wenn er die Sache selbst einwerfen will, frei, dasjenige, was er ohne Schaden der Sache wegnehmen kann, wegzunehmen,

L. 9. 11. pr. D. de imp. in res dot. fact. (25, 1.)

wirft er aber nur ihren Werth ein, so müssen diese bei der Werthsbestimmung, weil sie sich hier auf jeden Fall von der Sache trennen lassen, abgezogen werden.

§. 316.

Die auf die Früchte der Sache verwendeten Kosten, z. B. die Steuer eines Grundstücks rc. aber werden nie ersetzt, weil ja der Einwerfende die Früchte nicht einwerfen darf (§. 221.).

Pfitzer, §. 257. S. 610. u. 611.

Ebendeßwegen dürfen aber auch von denjenigen Früchten, welche eingeworfen werden müssen, d. h. von den am Todestag des Erblassers stehenden (§. 407.), die Kosten abgezogen werden.

Bolley, in seinen 33 Aufsätzen, 24. Aufsatz. §. 3. S. 261. u. 262.

Pfitzer, a. a. O.

§. 317.

Welche Zeit und welcher Maaßstab aber bei Ersatz der Kosten anzuwenden sey, ob die der Verwendung, oder die der Einwerfung? ist eine weitere Frage. Es kann sich nehmlich der Fall ereignen, daß dasjenige, was durch die Kosten bezweckt wurde, wieder zernichtet ist; dürfen sie nun demungeachtet — als wenigstens einmal

verwendet, in Abzug gebracht werden, oder findet nur Ersatz, in so weit das durch sie Bezweckte noch vorhanden ist, statt?

§. 318.

Doch ein Beispiel wird die Sache erläutern. Ein auf einem sumpfigen Grund und Boden gelegener Acker wurde zum Heirathsgut gegeben. Der Empfänger aber erhöhte ihn, und ließ Gräben ziehen, wodurch er auch fruchtbares Erdreich gewann. Unglücklicherweise aber entstand wieder eine Versenkung, die die Gräben verschüttete, und der Acker war wieder so sumpfig, wie vorher. Kann nun derjenige, der ihn einwerfen soll, die auf Austrocknung und Erhöhung desselben verwendeten Kosten abziehen?

§. 319.

Auf den Grund der ganz ausdrücklichen Bestimmung der

L. 3. §. 7. u. 8. D. de in rem verso (15, 3.)

bejahe ich diese Frage — mit der Einschränkung, daß, wenn der Einwerfende bei Aufwendung dieser Kosten schon einen Fehler begieng, der sie nachher zwecklos machte, er keinen Ersatz dafür, gemäß der

L. 17. pr. ej. tit.

anzusprechen hat, ich glaube übrigens mit

Pfitzer, §. 256. S. 609.

daß, in so fern der Werth, der erst durch den Kostenaufwand gestiegen war, sich nachher, in so fern diese durch den eigenen Gebrauch des Einwerfenden sich, um mich so auszudrücken, verzehrten, wieder gefallen ist, diese Verminderung von den zu ersetzenden Kosten wieder abgezogen werden müsse.

§. 320.

So hätten wir also nur noch den Fall zu erörtern, wie es gehalten werden muß, **wenn dem Einwerfenden dasjenige, was er einzuwerfen hat, nicht gegeben, sondern bloß versprochen wurde?**

§. 321.

Da nun nach römischem und würtembergischem Recht der Einwerfende die Wahl hat, ob er die Sache selbst, oder ihren Werth einwerfen will, und er das erstere vorzieht, so hat die Sache keine Schwierigkeit. Will er aber nur den Werth einwerfen, so erhält er die Sache als Voraus, und der Werth, den sie zur Zeit der Erbtheilung nach würtembergischem, und des Todes, nach römischem Recht hat, wird ihm dann von seinem Erbtheil abgezogen. In Bezug auf das Verfahren hiebei aber, beziehe ich mich auf den

Cas. VII. des im Anhang abgedruckten Gesetzes vom 20. Julii 1683.

X. Abschnitt.

Erörterung der Fälle, in welchen auch bei den Gegenständen der Einwerfung diese nicht Statt finden kann.

§. 322.

Der erste hier zu erörternde Fall ist der, **wenn der Erblasser die Einwerfungsverbindlichkeit erlassen hat.**

§. 323.

Daß aber der Erblasser sie erlassen kann, liegt theils schon im Begriff der Einwerfung, als einer bloß auf Vermuthung beruhenden Anstalt (§. 8. 16. 17. 28.), und ist dann ausdrücklich in der §. 66. wörtlich abgedruckten

Nov. 18. cap. 6.

ausgesprochen.

§. 324.

Nun hat aber der Ausdruck

„*nisi expressim designaverit ipse* (nehmlich der Erblasser),"

den Rechtsgelehrten, älterer und neuerer Zeit, Stoff zu Zwistigkeiten gegeben. Es entstand nehmlich die Frage: ob nothwendig der Erblasser es ausdrücklich habe verordnen müssen, oder ob auf seine Willensmeinung auch aus Thathandlungen geschlossen werden könne?

§. 325.

Wer nun Lust hat über diese Streitigkeiten sich näher, und namentlich, welcher Meinung dieser oder jener Rechtsgelehrte beigetreten, zu belehren, findet das Nöthige, in Rücksicht auf ältere, bei

Beck, Kap. 7. §. 7. 3. 4. S. 415. u. 416.
Schoepff, §. 1 — 10. p. 1 — 13.

und in Rücksicht auf neuere Zeiten, bei

Pfitzer, §. 174. Anmerk. a. u. b. S. 411.

§. 326.

Inzwischen für mich ist dieser Streit nichts als Wortstreit, und ich glaube für meine Behauptung allerdings sehr wichtige Gründe anführen zu können.

§. 327.

Das Gesetz fordert expressam designationem, ausdrückliche Erklärung, es schreibt aber dem Erblasser schlechterdings nicht vor, auf welche Art er sie zu geben habe. Es beschränkt ihn nicht auf schriftliche, nicht auf mündliche Erklärungen, bloß ausdrückliche fordert es. Und wer wollte also hier Thathandlungen, die eben so gut, als schriftliche oder mündliche — ausdrückliche Erklärungen seyn können, ausschließen.

§. 328.

So oft also der Erblasser eine Thathandlung vornahm, die allen Zweck der Einwerfung aufhebt, die sogar dem Begriff der Einwerfung, als einer bloß auf gesetzlicher Vermuthung beruhenden Anstalt, entgegen ist, ohne daß er jedoch noch diese ausdrücklich erlassen hätte, wer wollte hier noch auf Einwerfung bestehen? Hieraus folgt ja der Nachlaß derselben mit eben so strenger Nothwendigkeit, als aus einer ausdrücklichen Erklärung. Dieß hat auch

Pfitzer, §. 177. S. 415 — 417.

sehr schön aus einander gesetzt, nachher aber

§. 182. S. 429. u. 430.

hat er diesen Pfad wieder verlassen.

§. 329.

Aber das hat diesen Rechtsstreit erregt, daß mehrere Rechtsgelehrte ganze Reihen von Thathandlungen und Thatumständen, wie

Beck, Kap. 7. §. 8 — 14. S. 416 — 426.

deren 9,

Schoepff, l. c. §. 10. u. 16. p. 14 — 23.

gar 18,

Pfitzer, §. 182. S. 429. u. 430.

aber nur 4 aufstellte, aus welchen eine solche Erklärung folgen sollte.

§. 330.

Allein man sieht schon bei Beck und Schöpff die Folgen solcher Reihen, denn sie selbst waren genöthigt, oft der Regel eine eben so weite Ausnahme, als die Regel selbst war, anzuhängen, und diese hiedurch wieder aufzuheben.

§. 331.

Und es bleibt also nach der Verordnung des Gesetzes und der Natur der Sache nach nichts übrig, als jeden einzelnen vorkommenden Fall dem richterlichen Ermessen anheim zu stellen, und der Gerichtshof wird dann nach reiflicher Erwägung aller Umstände, und namentlich, ob die Verordnung oder Thathandlung des Erblassers noch mit der Einwerfung bestehen könne, oder mit dieser, ihrem Zweck und Begriff nach, unvereinbar sey, erkennen, ob in dem vorkommenden Fall, oder ob in der als Thatumstand vorliegenden Thathandlung des Erblassers expressa designatio remissionis — ausdrückliche Erklärung des Nachlasses liege.

§. 332.

Und in dieser, meiner innigsten Ueberzeugung nach, einzig richtigen Erklärung unserer Gesetzstelle liegt auch der Vereinigungspunkt für die verschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten älterer und neuerer Zeit.

§. 333.

Was nun aber unser Landrecht betrifft, so verordnet auch dieses in

§. 4. des 23sten Titels des 3ten Theils

„die Eltern auch in ihren Testamenten,
„oder sonsten, deßwegen keine Erklä-
„rung und ausdrückentliche Verordnung
„thäten, sollen solche zugestellten Dinge
„dem Kind in seinem Erbtheil aufge-
„rechnet werden,"

und auch hier ließe sich also über die getreue Uebersetzung dieses „expressim designaverit" durch „Erklärung und ausdrückentliche Verordnung" der alte Streit aufwärmen.

§. 334.

Allein auch hier berufe ich mich nun wieder auf den Gewährsmann Eisengrein's, Michael Graß (§. 183.) der in seinen

> Recept. sentent. L. II. Artic. Collatio bonorum. Qu. 3. §. 2. p. 137.

sich auf folgende Art hierüber äußert:

„*Sed an prohibitio semper expressis ver-*
„*bis debeat fieri, quaeritur?* Respond.
„*Quod non: nam dicta auth. ex testa-*
„*mento* (ad L. 1. C. de collat. 6, 20.)
„*contenta est, si expresse designavit; quod*
„*probatur quoque* ex L. *ex parte* §. *in-*
„*testato* ff. famil. hercisc. (L. 39. §. 1. D.
„10, 2.) *et quod voluntas defuncti per*
„*conjucturas certa sufficiat ad prohibi-*
„*tionem collationis, tenet Baldus etc. et*
„*hanc communem dicit Decius in* d. l.
„emanicapatos,"

woraus man sich also überzeugen kann, daß auch nach würtembergischem Rechte gilt, was ich oben (§. 331.) in Betreff des römischen erörtert habe.

§. 335.

Der zweite Fall, in welchem nicht eingeworfen werden darf, ist der in der Natur der Sache liegende, wenn sich die Erben die Einwerfung gegenseitig nachlassen, und hier stritt man sich nur darüber, ob nach römischem Recht ein solcher Vertrag noch bei Lebzeiten des Erblassers eingegangen werden könne? Allein dieser Streit ist für uns um so mehr zwecklos, als die Rechtsgelehrten darüber, daß dieß wenigstens heut zu Tage geschehen könne, einstimmig sind.

Pfitzer, §. 187, S. 446 — 448.

§. 336.

Der dritte Fall findet sich bei abgetheilten Kindern. Doch hier muß ich die Sache durch ein Beispiel erläutern. Ein Vater, der zur zweiten Ehe schreiten wollte, oder bereits geschritten war, und Kinder aus derselben zu hoffen, oder bereits hatte, fertigte seine Kinder erster Ehe, mit allen ihren Ansprüchen auf mütterliche sowohl, als seine eigene Erbschaft, ab, und somit hatten also auf seinen Todesfall nur noch seine Kinder zweiter Ehe Erbsansprüche zu machen. Unglücklicherweise aber starben letztere alle vor ihm, er selbst nachher, ohne einen letzten Willen zu hinterlassen, und nach den Grundsätzen der gesetzlichen Erbfolge treten also die bereits abgefertigten Kinder erster Ehe, als Erben ein. Diese können nun unter sich gegenseitig keine Einwerfung verlangen, weil der Zweck derselben entweder bei der Abfertigung mittelst Gleichstellung wirklich, oder wenigstens durch freiwillige Entsagung ihrer weiteren Ansprüche erreicht wurde.

Pfitzer, §. 188. S. 448. u. 449.

Struben, 2ter Band. 70stes Bedenken. S. 266. u. 267. und vorzüglich

Mevius, Comment. ad jus Lubecense. L. II. Artic. 33. p. 437 — 448.

§. 337.

Der vierte und bei weitem schwierigste Fall aber ist, wenn die einzuwerfende Sache ohne Schuld des Einwerfenden zu Grunde gieng.

§. 338.

Allein, auch hier handle ich nur wieder von solchen Dingen, die in widerruflichem oder gar keinem Anschlag übergeben wurden, denn bei denen in unwiderruflichem Anschlag übergebenen befreyt, nach allgemeiner richtiger Behauptung der Rechtsgelehrten — auch der zufällige Untergang nicht von Einwerfung des Anschlags. Eine Ausnahme enthält der §. 364.

Pfitzer, §. 259. S. 612. u. 613.

§. 339.

Daß nun eine in widerruflichem oder gar keinem Anschlag übergebene Sache, wenn sie ohne Schuld des Einwerfenden zu Grunde gegangen, nicht eingeworfen werden dürfe, darüber sind alle Rechtsgelehrten einig. Als Beweise dieses Satzes aber führen sie gewöhnlich die

L. 10. pr. et §. 1. L. 12. §. 1. L. 69. §. 7. D. de jure dotium (23, 3.)

L. 50. D. soluto matrimonio dos, quem admodum petatur (24, 3.)

L. 32. D. de pactis dotalibus (23, 4.)

an.

§. 340.

Allein erstens sind diese Gesetzstellen in dieser Hinsicht nicht einmal sprechend, und zweitens ist von dem Verhältniß, in dem der Gatte, rücksichtlich des Heirathsguts, zu der Gattin steht, doch noch nicht so ganz auf das Verhältniß dessen, der die Einwerfung zu leisten, gegenüber dem, der sie zu fordern hat, zu schließen.

§. 341.

Man beruft sich aber auch noch außerdem auf die

L. 1. §. 23. D. de collat. (37, 6.)

„Confertur autem etiam, *si quid ejus non* „*fuerit, dolo malo autem factum sit, quo* „*minus esset.*"

und auf die

L. 2. §. 2. D. ej. tit.

„*De illis*, *quae sine culpa filii emanci*„*pati post mortem patris perierunt*, quae„ritur, *ad cujus detrimentum ea perti*„*nere debeant?* et plerique putant *ea*, *quae* „*sine dolo et culpa perierint*, *ad colla*„*tionis onus non pertinere:* et hoc ex illis „verbis intelligendum est, quibus praetor „viri boni arbitratu jubet conferri bona: „vir autem bonus non sit arbitraturus, *con*„*ferendum id*, *quod nec habet*, *nec dolo*, „*nec culpa desiit habere.*"

§. 342.

Der Satz, den wir behaupten, ist nun wirklich, namentlich aber in der letztern Gesetzstelle, ausgesprochen. Allein beiden könnte man entgegenhalten, daß sie nur von der Einwerfung der Emancipirten handeln,

und deßwegen auf die neuere Einwerfung nicht anwendbar seyen.

§. 343.

Allein hierauf erwiedere ich, daß diese beiden Gesetzstellen von Einwerfung der Emancipirten handeln, ist ganz richtig, allein sie behandeln eine Rechtsfrage, die ganz allgemein ist, und bei der neuesten Einwerfung so gut, als bei der älteren ihre Stelle findet, und wenden diese nur auf die Einwerfung der Emancipirten an, und diesen allgemeinen Satz, der über ein Verhältniß, welches bei der neueren Einwerfung eben so wie bei der älteren eintritt, können und müssen wir also auch hier in Anwendung bringen.

§. 344.

Nun sagen uns aber diese Gesetzstellen wohl, daß eine ohne alle Schuld des Einwerfenden zu Grund gegangene Sache nicht eingeworfen werden darf. Allein sie bezeichnen uns den Grad der Fahrläßigkeit nicht, für den er zu haften hat, und andere Gesetzstellen finden sich auch hierüber nicht.

§. 345.

So bleibt uns also nichts übrig, als die Natur der Sache zu Hülfe zu nehmen. Den Einwerfenden können wir nehmlich einmal mit dem Besitzer in gutem Glauben (bonae fidei possessor) vergleichen, allein auch bei diesem bestimmen die

L. 36. §. 1. u. L. 63. D. de rei vind. (6, 1.)

nicht den Grad der Fahrläßigkeit, für den er zu haften hat.

§. 346.

Wir können ihn ferner mit dem Gatten vergleichen, der bürgerlicher Eigenthümer (dominus civilis) des Heirathsguts war. Allein auch die

L. 18. §. 1. L. 25. §. 1. L. 66. pr. u. L. 67. D. soluto matrimonio etc. (24, 3.)

bestimmen den Grad der Nachläßigkeit nicht, für den der Gatte zu haften hat.

§. 347.

Aber die

L. 24. §. 5. D. ej. tit.

„Si maritus saevus in servos dotales fuit,
„videndum, an de hoc possit conveniri?
„Et, si quidem tantum in servos uxoris
„saevus fuit, constat eum teneri hoc no-
„mine: si vero et in suos est natura talis,
„adhuc dicendum est, immoderatam ejus
„saevitiam hoc judicio coërcendam: *quam-*
„*vis enim diligentiam uxor eam demum*
„*ab eo exigat, quam rebus suis exhibet,*
„*nec plus possit, attamen saevitia, quae*
„*in propriis culpanda est, in alienis*
„*coërcenda est, hoc est in dotalibus.*“

gibt uns volles Licht hierüber.

§. 348.

Dieses Gesetz stellt nehmlich ganz ausdrücklich als Regel auf, daß die Gattin von ihrem Gatten, in Betreff des Heirathsguts, nur so viel Sorgfalt erwarten könne, als er auf seine eigene Sachen verwendet. Es macht aber auch die ganz vernünftige Ausnahme, daß eine Nachläßigkeit des Gatten, die bei seinen eigenen

Sachen Tadel verdiene, unmöglich bei denjenigen, die zum Heirathsgut gehören — entschuldigt werden könne.

§. 349.

Und so hätten wir nun einen festen Punkt gewonnen, nehmlich den: der Gatte haftet zwar nur in so weit für Nachläßigkeit in Betreff der zum Heirathsgut gehörigen Sachen, in so fern er diese mit weniger Sorgfalt, als seine eigenen, behandelt. Der Maaßstab für Nachläßigkeit und Sorgfalt liegt also für ihn nicht in dem allgemeinen Begriff beider, sondern in ihm selbst, in seinem eigenen Ich (praestat culpam in concreto), jedoch paßt auch dieser Maaßstab nur in so weit für ihn, als er nicht in seinen eigenen Sachen auf eine durchaus tadelhafte Art nachläßig ist, denn für diese würde er, da sie auch bei seinen eigenen Sachen Tadel verdient, haften.

§. 350.

Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Gesetzstelle ganz auf den vorliegenden Fall, nehmlich auf den Einwerfenden — anwendbar ist, denn auch er ist ja Eigenthümer der Sache, die er nachher einzuwerfen hat, diese Sache wird ja auch zu dem Seinigen gezählt, und er hat also auch die nehmliche Sorgfalt auf sie zu verwenden.

§. 351.

Bedenkt man aber außerdem noch, daß die Gattin ja nur dasjenige, für was ihr Gatte zu haften hat, von ihm ersetzt erhält, so wird man sich um so eher überzeugen, daß wir hier auf einen ganz richtigen Grundsatz gestoßen sind, indem, wenn die Gattin — bei der Einwerfung nach einem andern und höhern Maaßstab, als der Gatte gegenüber von ihr, behandelt

würde, dieß doch offenbar allen Grundsätzen der Rechtsgleichheit widersprechen würde.

§. 352.

Doch ich glaube hiedurch hinlänglich erwiesen zu haben, daß der Einwerfende nur für Nachlässigkeiten nach seinem eigenen Maaßstab (praestat culpam levem in concreto, oder wie die §. 347. abgedruckte L. 24. §. 1. sich ausdrückt, diligentiam, quam rebus suis exhibet) und nicht nach allgemeinem Maaßstab (culpam levem in abstracto) wie

Pfitzer, §. 251. S. 589 — 593.

behauptet, — hafte.

§. 353.

Doch, ich will die Anwendbarkeit dieses Satzes an einem Beispiele zeigen. Ein Sohn hatte von seinem Vater ein Grundstück zum Heirathsgut erhalten, bei dem Bau desselben stößt er auf einmal auf etwas Hartes, vermuthet einen Schatz, und gibt sich nun alle Mühe, denselben zu heben. Allein statt hier auf die ganz einfache gewöhnliche Art zu Werk zu gehen, führt ihn der Aberglaube zu einem Schatzgräber, ohne dessen Hülfe er, entweder, weil er die Feueraugen des wachhabenden Pudels fürchtet, oder meynt, daß der Schatz von der Berührung seiner unreinen Hände schwinde, und nur von den geweihten des Schatzgräbers gehoben werden könne, nicht zum Zwecke zu gelangen glaubt, und er vertraut sich demselben. Der Schatz wird wirklich auch unter unzähligen Abracadabra's gehoben, allein unglücklicherweise die Sache entdeckt, und der gehobene Schatz, gemäß der

L. un. C. de thesauris (10, 15.)

in Verbindung mit der

L. 1. C. de pagan. et sacrificiis (1, 11.)

von der Staatskasse eingezogen. In diesem Fall hat er nun demungeachtet den Schatz einzuwerfen, denn warum bediente er sich unerlaubter Mittel in einer erlaubten Sache. — Ja er kann sich hier mit der Einziehung um so weniger entschuldigen, als ja diese auch, wenn er auf seinem eigenen Grundstück ihn auf diese unerlaubte Art gehoben hätte, es ihm nicht besser ergangen wäre. Und hier haben wir nun wirklich einen Fall, wo der Einwerfende für eine in seinen eigenen Sachen tadelhafte Nachläßigkeit bei dem Einwerfungsgegenstand haftet.

§. 354.

Doch gerade das Heirathsgut der einwerfenden Tochter ist es, was wir hier etwas näher betrachten müssen. Denn für dieses hat sie für's erste nur in so weit, als ihr Gatte ihr haftet (und wie weit er als bürgerlicher Eigenthümer nach römischem, und als Verwalter desselben,

Landrecht, 3ter Thl. Tit. 7. §. 3.

nach würtembergischem Recht zu haften hat, habe ich bereits erörtert), und zweitens aber für sich selbst zu haften.

§. 355.

Es kann ihr nehmlich ihr Gatte einen solchen Schaden verursachen, den er ihr selbst nicht einmal zu ersetzen im Stande ist, er kann das ganze Heirathsgut, wofür ihr sein vorher schon vielleicht verschwendetes Vermögen wenig oder keinen Ersatz mehr bietet, verschwenden. Und hier erwartet man nun billig Vorsichtsmaaßregeln von der Frau.

§. 356.

Doch, in wie weit sie hier für Nachläßigkeit hafte? können wir erst dann beantworten, wenn wir vorerst

die Hauptgesetzstelle gehörig gewürdigt haben. Diese aber ist die

Nov. 97. cap. 6.

von welchem die

Auth. L. 6. C. de collat. (6, 20.)

folgenden gedrängten Auszug enthält:

„Quod locum habet, sive pars viri sit ido-
„nea, sive mulieri possit imputari, quare
„marito ad inopiam vergente, ex lege Ju-
„stiniani etiam constante matrimonio non
„exegerit dotem. Quod ei licet, cum et
„sui juris sit, et legitimae aetatis et cum
„mater obtulerit dotem, et pater ei con-
„sentiat agenti. His cessantibus solam actio-
„nem (licet inanem) conferens, partem ex
„haereditate feret; hoc cum dos parva sit.
„Sed dotem magnam, quae conferri spera-
„tur, invito etiam patre filia exigere potest.
„Haec observantur, ubicunque collationis
„ratio emergit, etiam si avita sit successio."

§. 357.

Der wesentliche Inhalt dieser sehr weitläuftigen und in dem eben angeführten Auszug nicht ganz richtig angegebenen Gesetzstelle aber ist folgender: Wenn die Frau, die volljährig und nimmer in väterlicher Gewalt ist, bemerkt, daß der Mann am Vermögen zurückkommt, so hat sie sogleich ihr Heirathsgut zurückzufordern, um es zu sichern. Ist sie aber noch in väterlicher Gewalt, so ist zu unterscheiden, ob das Heirathsgut sehr bedeutend ist, oder nicht. Im ersten Fall hat sie zwar ihrem Vater die nöthigen Vorstellungen zu machen, und ihn um

Vorkehr der nöthigen Maaßregeln zu bitten, thut er aber demunerachtet keinen Schritt, so kann sie selbst mit der geeigneten Klage auftreten. Im zweiten Fall aber muß sie nothwendig ihren Vater auftreten lassen, oder wenigstens von ihm die Erlaubniß haben, selbst auftreten zu dürfen, und versäumt sie dieses, so muß sie das Heirathsgut, auch wenn sie es nicht zurückerhält, einwerfen.

§. 358.

Diese Gesetzstelle können wir nun freilich nicht ihrem wörtlichen Inhalt, sondern bloß dem Sinn nach auf unser würtembergisches Recht anwenden. Denn nach diesem beendigt das Beginnen eines eigenen Haushaltes (separata oeconomia) die väterliche Gewalt, und da in der Regel die jungen Eheleute eine eigene Haushaltung führen, so hat also hier die Frau, sie mag minder= oder volljährig seyn, für sich selbst, unter Beistand eines ihr Orts=magistratisch zu bestellenden und zu verpflichtenden Alter= oder Geschlechts=Vormundes, zu handeln. Würden sich aber freilich die jungen Eheleute noch am Tisch und im Hause des Vaters der Frau befinden, so würde, da sich diese hier noch in väterlicher Gewalt befindet, unser Gesetz seinem vollen Inhalt nach anwendbar seyn.

§. 359.

Allein man sieht nun wohl, daß auch nach dieser Gesetzstelle die Beantwortung der Frage: in wie weit die Frau selbst für Nachläßigkeit in diesem Fall zu haften hat, immer noch etwas Schwierigkeit hat. Würde sie freilich Jahre lang der Verschwendung ihres Mannes zugesehen, würde sie selbst einen seine Kräfte

übersteigenden Aufwand gemacht haben, so kann man ohne alles Bedenken behaupten, daß sie ihr Heiraths-gut, es mag nun verloren oder gerettet seyn, einwerfen muß.

§. 360.

Allein mir ist doch selbst ein Fall bekannt, daß eine Frau, deren Mann sich mit hohen Unternehmungen befaßte, übrigens ein ziemlich geordnetes Leben führte, erst in dem Augenblick, wo die Regierung Kenntniß von der Sache nahm, und die geeigneten Maaßregeln traf, von der sehr bedeutenden Schuldenlast ihres Mannes Nachricht erhielt.

§. 361.

Der nehmliche Fall kann bei jedem Kaufmann eintreten, dem eine einzige verunglückte Unternehmung sein ganzes Vermögen rauben kann. Und in diesen Fällen werden wir doch nun wohl der Frau keine Schuld beimessen wollen? Doch vergesse sie dann ja nicht, wann sie eine solche Schreckens-Nachricht überrascht, ihre weiblichen Freiheiten anzurufen, denn, würde sie durch das bloße Nichtanrufen derselben ihr Beybringen eingebüßt haben, so wäre sie wieder verbunden, auch das Verlorne einzuwerfen.

§. 362.

So gebe ich nun gerne zu, daß in diesem Fall die Frau für kleine Nachläßigkeit nach allgemeinem Maaßstab (praestat culpam levem in abstracto) hafte,

Pfitzer, §. 248. S. 585 -- 588.

allein ich muß hiebei auch bemerken, daß es bei jedem vorkommenden Fall dem richter-

lichen Ermessen überlassen bleiben muß, ob der vorliegende eine solche Nachlässigkeit, für die sie zu haften hat, ist?

§. 363.

Inzwischen könnte hier leicht der Fall eintreten, daß die Frau zwar ihr Heirathsgut gerettet, allein es nachher durch Kosten, die sie auf Erziehung ihrer Kinder oder ihre Haushaltung verwenden mußte, wieder eingebüßt hat, und daß sie auch in diesem Fall von der Einwerfung befreyt ist, gebe ich

Pfitzer'n, §. 118. S. 288. u. 289.

gar gerne zu, weil es in diesem Fall dem Heirathsgut ja an dem §. 64. und 65. erörterten wesentlichen Merkmal der Einwerfungsgegenstände fehlt.

§. 364.

Aus eben diesen bisher erörterten Gründen muß aber auch die §. 338. aufgestellte Regel bei der Frau eine Ausnahme finden, denn, wenn diese auch ihr Heirathsgut in einem unwiderruflichen Anschlag erhielt, sie aber nachher weder das Heirathsgut, noch den unwiderruflichen Anschlag, ohne ihre Schuld, von ihrem Manne nicht erhalten kann, so ist sie von Einwerfung des unwiderruflichen Anschlags befreyt.

§. 365.

Ob aber auch bei verzehrbaren Dingen, im engern Sinne des Worts (§. 288 — 291.), der zufällige Untergang von der Einwerfung befreye, ist streitig. Mehrere, und neuestens

Bolley, 33 Aufsätze, 7. Aufs. §. 16. S. 69. u. 70.

auf den Grund der

L. 42. D. de jure dotium (23, 3.)

daß diese, des zufälligen Untergangs unerachtet, eingeworfen werden müssen; allein ich kann ihnen unmöglich beipflichten, und glaube, daß diese Dinge von der allgemeinen Regel keine Ausnahme machen.

§. 366.

Für den würtembergischen Rechtsgelehrten aber hat diese Frage, da nach würtembergischen Gewohnheitsrecht der Anschlag dieser Dinge meistens unwiderruflich ist (§. 298.), wenig Werth.

§. 367.

Inzwischen bleiben mir hier noch ein paar Fragen zur Erörterung übrig. Die erste ist, ob der Einwerfende, wenn er die Sache, die er einzuwerfen hätte, verschenkt, oder selbst einem seiner Kinder, unter nicht beschwerendem Rechtsgrund, zugewendet hat, sie dennoch einwerfen muß?

§. 368.

Daß eine solche Sache, wenn sie nur nicht in der Absicht, um der Einwerfung zu entgehen (bona fide), weggegeben worden, von der Einwerfung befreyt sey, behaupten

Beck, Kap. 17. §. 19. 1. S. 428.

Lauterbach, §. XL. Nro. 8. p. 23.

Stryck, cap. 5. §. 6. p. 1179.

gestützt auf die §. 341. abgedruckte

L. 1. §. 23. u. L. 2. §. 2. D. de collat. (37, 6.)

§. 369.

Stryck aber will im letzten Fall, nehmlich wenn der Einwerfende sie einem seiner Kinder, unter nicht

beschwerendem Rechtsgrunde, zugewendet habe, denn doch die Einwerfung zulassen, weil er hiedurch ja auch andere Sachen erspart habe; allein da dieß offenbar auch bei der Schenkung der Fall ist, und da ich unmöglich einsehen kann, warum die ganz freiwillige Hingabe von der Einwerfung befreyen soll, so kann ich auch dieser Meinung unmöglich beitreten, sondern bin überzeugt, daß auch in den beiden erwähnten Fällen Einwerfung statt finde.

§. 370.

Der fünfte Fall aber, in welchem keine Einwerfung statt findet, ist, wenn sich keine Ungleichheit unter den Erben findet, weil ja dann aller Zweck der Einwerfung (§. 18.) aufhört.

§. 371.

Dieß ist auch in Hinsicht auf das würtembergische Recht ausdrücklich verordnet durch den

Casus III. u. VII. des im Anhang abgedruckten Gesetzes vom 20. Julii 1683.

XI. Abschnitt.
Erörterung der Frage: ob Eltern bei solchen Sachen, die an und für sich keine Gegenstände der Einwerfung sind, solche verordnen können.

§. 372.

Diese Frage hat zwar

Pfitzer, §. 111. S. 278. u. 279.

im Allgemeinen bejaht, dabei aber bemerkt, daß sie kein Gegenstand der Einwerfung, im engern Sinne des Worts, sey.

§. 373.

Und

Thibaut, §. 734. S. 161.

äußert sich hierüber auf folgende Art:

„Wenn das Gegebene eine bloße Libera„lität war, wie z. B. Alimente, welche „das Kind von den Früchten seiner Sache „ziehen konnte, so ist es erlaubt, die Col„lation zu befehlen, nur muß dieß in „dem Augenblick des Geschenks gesche„hen. War aber der Vater schuldig, die „Auslage zu machen, so kann er, eben „deßwegen, das Kind keinen Bedingun„gen unterwerfen."

§. 374.

Und

Volley, §. 217. S. 427.

nachdem er dasjenige, was kein Gegenstand der Einwerfung seyn kann, aufgezählt hat, äußert:

„In den meisten dieser Fälle kann jedoch „die Collation, besonders von dem Ascen„denten, verordnet werden."

§. 375.

Mich befriedigt nun all' dieses nicht, und ich bin daher genöthigt, diese Frage einer eigenen Untersuchung zu widmen. Ich habe nehmlich bereits in den §§. 8. 16. 17 und 28. erwiesen, daß die Einwerfung eine auf gesetzlicher Vermuthung beruhende Anstalt ist, und in so fern ist also auch eine ausdrückliche Verordnung der Eltern ihrem Begriffe entgegen.

§. 376.

Noch weit mehr aber widerspricht es ihrem Begriff, wenn sogar Gegenstände, die nach eben diesem von der

Einwerfung ausgeschlossen sind, durch ausdrückliche Verordnung der Eltern es werden könnten.

§. 377.

Und in so fern hat auch

Pfitzer, a. o. a. O.

ganz recht, wenn er behauptet, daß diese Frage nicht Gegenstand der Einwerfung im engern Sinne sey, ja, ich behaupte, daß man diese Frage nicht einmal eigentlich ohne Beleidigung aller Denkgesetze aufwerfen kann, sondern man muß sie nothwendig in die umwandeln: welche Wirkungen hat die Verordnung der Eltern, daß solche Sachen, welche keine Gegenstände der Einwerfung sind, eingeworfen werden sollen?

§. 378.

Und um diese Frage richtig zu beantworten, müssen wir vorerst alles, was nicht Gegenstand der Einwerfung ist, in zwei Klassen theilen. Alles nehmlich, was die Kinder von den Eltern an solchen Sachen, die nicht Gegenstände der Einwerfung sind, erhalten haben, haben sie entweder aus irgend einem andern Rechtsgrund zu ersetzen (§. 209 — 212.), oder nicht.

§. 379.

Im ersten Fall ist nun die Sache ganz einfach, denn da der Erblasser oder die Masse den Ersatz mittelst Klage aus dem bestimmten Rechtsgrund fordern könnte, so muß es ihm auch freystehen, wenn er den Ersatz mittelst Verordnung, daß das zu Ersetzende eingeworfen werde, bewerkstelligen lassen will, und das Recht des Erblassers zu einer solchen Verfügung, kann also in keinem Falle in Zweifel gezogen werden.

§. 380.

Im zweiten Falle, wenn das Kind, das die nicht zur Einwerfung geeignete Sache erhielt, z. B. die Kosten seiner Ernährung, aus keinem andern Rechtsgrunde Ersatz zu leisten verbunden ist, scheint die Frage etwas schwieriger. Allein, wenn wir bedenken, daß es auch hier dem Erblasser freisteht, das Kind auf den Pflichttheil ohne allen weiteren Grund zu beschränken, so müssen wir annehmen, daß auch hier die Verordnung der Einwerfung, in so weit sie nehmlich den Pflichttheil nicht verletzt, anwendbar ist.

§. 381.

Die besondern, bei den auf wissenschaftliche Bildung eines Kindes verwendeten Kosten, nach würtembergischen Recht statt findenden Verhältnisse, habe ich bereits §. 181 — 186. berührt.

§. 382.

Hier aber habe ich nur noch zu bemerken, daß ich

Pfitzer'n a. o. a. O.

vollkommen darin beistimme, daß, wenn der Erblasser die Einwerfung solcher Sachen, die keine Gegenstände der Einwerfung sind, ausdrücklich verordnet hat, sie nur in dem Fall den Anverwandten in absteigender Linie, die gesetzliche Erben sind, ausschließlich zu Theil werden, wenn er auch dieß ausdrücklich verordnete; in jedem andern Fall aber müssen sie hier auch die übrigen Erben anstehen lassen.

XII. Abschnitt.

Nach welchem Verhältniß muß, wenn die Erbschaft auf den Grund eines letzten Willens vertheilt wird, eingeworfen werden, und nach welchem wird das Eingeworfene getheilt?

§. 383.

Da die Anverwandten in absteigender Linie ersten Grads bei der gesetzlichen Erbfolge sowohl, als bei der auf den Grund eines letzten Willens (§. 66.) alles dasjenige, was sie von ihren Eltern an Einwerfungsgegenständen erhielten, einzuwerfen haben, so kann auch bei ihnen die Frage: nach welchem Verhältniß sie bei der Erbfolge auf den Grund eines letzten Willens einwerfen müssen? nicht statt finden.

§. 384.

Desto mehr Werth aber hat diese Frage bei den Anverwandten in absteigender Linie weiterer Grade, denn hier kann der Fall eintreten, daß z. B. von zwei Enkeln einer bloß auf den Pflichttheil beschränkt, oder wenigstens nicht so gut bedacht ist, als der zweite — sein Bruder oder seine Schwester. Da nun aber diese beiden dasjenige, was ihr Vater oder ihre Mutter erhielten, einwerfen müssen, so fragt sich's, ob hier jeder die Hälfte, oder nur nach Verhältniß seiner Erbschaft einzuwerfen habe?

§. 385.

Nun scheint

Bolley, in seinen 33 Aufsätzen, 10. Aufs. S. 78 — 82.

anzunehmen, daß, wenn in dem gegebenen Fall jeder die Hälfte einzuwerfen hätte, für den kärglicher Bedachten eine Unbilligkeit entstehen würde, und er deßwegen auch nur nach Verhältniß seines Erbtheils einzuwerfen habe. Doch spricht er sich nicht bestimmt hierüber aus, und glaubt, der Fall bedürfe einer gesetzlichen Entscheidung.

§. 386.

Dagegen aber behauptet

Pfitzer, §. 91. S. 226. u. 227.

daß sie zu gleichen Theilen einzuwerfen haben. Und ich trete ihm mit voller Ueberzeugung bei; denn, indem Justinian (§. 66.) auch bei der Erbfolge auf den Grund eines letzten Willens Einwerfung verordnete, setzte er keinen neuen von der Einwerfung bei der gesetzlichen Erbfolge verschiedenen Maaßstab fest, und eben deßwegen muß auch hier die Sache, wie

Pfitzer, §. 90. S. 225.

richtig bemerkt hat, wie bei der Einwerfung nach gesetzlicher Erbfolge behandelt werden.

§. 387.

Eben deßwegen nehmen aber auch die Erben auf den Grund eines letzten Willens an dem Eingeworfenen, nach Verhältniß ihrer Erbtheile, Theil, indem dieß auch bei der gesetzlichen Erbfolge der Fall ist, und bei der auf den Grund eines letzten Willens kein anderer Maaßstab eingeführt wurde, oder wie sich

Pfitzer, §. 263. S. 617. u. 618.

ausdrückt:

„Da die Collation als ein Theil der „Erbfolge betrachtet wird, so folgt von „selbst, daß bei einer Testaments-Erb-

„folge die Gleichheit, welche bei der Col„lation zu Grunde liegt, nicht absolut, „sondern nur relativ (d. h. in Verhältniß derjenigen Theile, in die sie im letzten Willen eingesetzt wurden), seyn kann.“

XIII. Abschnitt.

Vom Beweis der Einwerfungsverbindlichkeit.

§. 388.

Der Satz, daß derjenige, der Einwerfung verlangt, demjenigen, von dem er sie verlangt, beweisen muß, daß er etwas zur Einwerfung geeignetes erhalten habe, ist ganz klar.

§. 389.

Der Beweis aber muß nach den allgemeinen Vorschriften des gerichtlichen Verfahrens in der Lehre vom Beweise geführt werden. Zeugen, Urkunden können also Beweismittel seyn. Eide, Ergänzungs- und Reinigungs-halber, kann der Gerichtshof den streitenden Theilen auferlegen, es können aber auch diese sich der Beweisführung mittelst Eideszuschiebung überheben, alles nach den Vorschriften und Regeln des gerichtlichen Verfahrens.

§. 390.

Und so wäre es also zwecklos, hier eine ganz fremdartige Lehre einzumischen. Ich habe mich nehmlich bloß auf ein ganz besonderes hier zur Sprache kommendes Beweismittel, und auf die Frage: wer unter den verschiedenen Verhältnissen zu beweisen habe? zu beschränken.

§. 391.

Eine ganz besondere Art von Beweis-Urkunden bilden nehmlich hier die Verzeichnisse der Eltern (annotationes parentum). Es nehmen nehmlich, wie man aus der bei

Beck, 5tes Kap. §. 20. S. 401.

befindlichen Liste ersehen kann, die Rechtsgelehrten, denen auch

Pfitzer, §. 266. S. 620. u. 621.

beistimmt, einstimmig an, daß, wenn die Eltern dasjenige, was ihre Kinder an Einwerfungsgegenständen erhielten, in der Absicht, daß es bei der Einwerfung als Grundlage dienen soll, aufgezeichnet haben, hiemit vollständiger Beweis des Empfangs geführt werden könne.

§. 392.

Dieser Behauptung trete ich nun auch mit aller Ueberzeugung bei, denn die Richtigkeit dieses Satzes liegt schon im Begriff der Einwerfung. Wenn nehmlich die Gesetze bei eben dieser Anstalt die Vermuthung, daß die Eltern alle ihre Kinder gleich geliebt haben (§. 17.), zu Grunde legen, so müssen sie auch, wenn die Eltern in der Absicht, daß ihr Verzeichniß bei der Einwerfung zu Grund gelegt werden soll, den Empfang ihrer Kinder aufgezeichnet haben, annehmen, daß das Verzeichniß richtig, und sie auch hier nicht zu wenig zum Nachtheil der übrigen Kinder, und nicht zu viel zum Nachtheil des Empfängers, welche sie ja gleich zu lieben vermuthet werden, aufgezeichnet haben. Und somit beruht also die Beweiskraft dieser Verzeichnisse auf der nehmlichen gesetzlichen Vermuthung, auf welcher die Anstalt der Einwerfung selbst beruht.

§. 393.

Daß aber auch gegen diese Verzeichnisse Gegenbeweise geführt werden können, liegt in der Natur der Sache.

§. 394.

Nun spricht man zwar denjenigen elterlichen Verzeichnissen, die nicht in der Absicht, um als Grundlage bei der Einwerfung zu dienen, geführt wurden, alle Beweiskraft ab, und ich selbst möchte sie den obigen schlechterdings nicht gleichstellen. — Allein so ganz unbedingt möchte ich sie doch nicht verwerfen; denn, wenn in dem Hausbuch der Eltern, das alle Eigenschaften eines ordentlichen Hausbuchs hat, der Empfang eines Kindes auch ohne besondere Absicht, daß es bei der Einwerfung als Grundlage dienen solle, angemerkt ist, so begründet dieß doch wenigstens eine Vermuthung, und den Reinigungseid von Seiten des muthmaßlichen Empfängers.

§. 395.

Und nun hätte ich noch zu erörtern: wer unter den verschiedenen Verhältnissen Beweis zu führen habe? Daß derjenige, der Einwerfung fordert, Beweis des Empfangs eines Einwerfungsgegenstandes und seines Betrags führen müsse, habe ich bereits §. 388. als einen ganz klaren Satz vorausgeschickt.

§. 396.

Inzwischen, wenn nun einmal der Empfang einer Sache erwiesen ist, können mehrere Fälle statt finden;

1) kann nehmlich der Einwerfende behaupten, daß sie zufälligerweise untergegangen sey. Hier hat nun der Einwerfende die Einrede des zufälligen Untergangs zu erweisen.

§. 397.

2) Kann die einzuwerfende Sache sehr schlecht geworden seyn, diejenigen Erben, die die Einwerfung verlangen, aber behaupten, daß sie durch Nachlässigkeit des Einwerfenden es geworden sey, und in diesem Fall haben nun sie ihre Replik zu erweisen, indem die Nachlässigkeit nicht vermuthet wird.

XIV. Abschnitt.

Von den Wirkungen verweigerter oder vergessener Einwerfung, und dem heutigen Gebrauch der Sicherheitsleistung.

§. 398.

Ich weiß wohl, daß das römische Recht dem Erben, der die Einwerfung verweigert, die Erbschaftsklagen nach der deutlichen Vorschrift der

L. 1. §. 9. D. } de collat. { 37, 6.
L. 11. 12. u. 14. C. } de collat. { 6, 20.

auch verweigert, und daß er, so lange und bis er seiner Einwerfungsverbindlichkeit ein Genüge geleistet hat, gar nicht als Erbe auftreten kann.

§. 399.

Inzwischen finde ich diese Antwort auf die Frage, wie in einem solchen Fall zu verfahren sey, etwas zu trocken, und ich muß daher ihre Anwendung bei wirklich vorkommenden Fällen zeigen.

§. 400.

Da nehmlich der Einwerfende die Wahl hat, ob er die Sache selbst, oder ihren Werth, einwerfen will, so wird, wenn bekannt, d. h. erwiesen ist, was er einzuwerfen hat, und er die Sache nicht selbst eingeworfen, der Betrag ohne weiteres von seinem Erbtheil abgezogen, was in Betreff des würtembergischen Rechts durch eine §. 267. wörtlich abgedruckte Gesetzstelle vorgeschrieben ist.

§. 401.

Ist aber der behauptete Empfang des Erben, der einzuwerfen hat, nicht erwiesen, so können wieder mehrere Fälle eintreten. Einmal, die übrigen Erben verlangen etwas Bestimmtes, z. B. 1000 fl., oder ihre Forderung ist unbestimmt, d. h. sie behaupten nur im Allgemeinen, daß er etwas erhalten habe, nicht bestimmt, daß er so oder so viel erhalten, z. B. er habe ein Heirathsgut erhalten, wie hoch sich aber dieses belaufe, sey ihnen unbekannt.

§. 402.

Im ersten Fall hat nun der Einwerfende nach römischem Recht, wenn er anders zur Theilung zugelassen werden will, mittelst Pfand, Unterpfand oder Bürgen — dafür, daß er nach vollendetem Beweis das erwiesene Empfangene entweder selbst, oder den Werth desselben, nach dem zur Todeszeit des Erblassers bestandenen Preis, ersetzen wolle, Sicherheit zu leisten.

L. 1. §. 9 — 11. D. de collat. (37, 6.)

§. 403.

Das nehmliche ist nach würtembergischem Recht der Fall; nur kann er nach diesem, wenn er sich durch ein Zeugniß des Orts-Magistrats der gelegenen Sache

ausweist, daß er so viele freie liegende Güter besitzt, als der vorliegende Streitgegenstand beträgt, nicht zur Sicherheitsleistung angehalten werden.

Gesetz vom 30. Jänner 1812. Staats- u. Reg. Bl. von 1812. Ziffer 7. S. 77.

§. 404.

Im zweiten Fall aber, da ausdrücklich die

L. 1. §. 11. D de collat. (37, 6.)

auch in dem Fall, wenn das Einzuwerfende unbestimmt ist, Sicherheitsleistung zuläßt, müssen die Erben, die sie fordern, darüber, für wie viel sie Sicherheit begehren, vernommen werden, worauf sodann der Gerichtshof, nach Vernehmung des Gegners, über den Betrag der Sicherheitsleistung entscheiden wird.

§. 405.

In beiden Fällen aber muß er, sobald der Empfang erwiesen ist, von dem Todestage des Erblassers an (§. 278.), die natürlichen oder bürgerlichen Früchte der Sache der Erbmasse ersetzen.

L. 5. §. 1. D. de dotis collat. (37, 7.)

§. 406.

Wurde aber die Erbtheilung beendigt, die Einwerfung vergessen, und erst nachher von den Erben in Anregung gebracht, so können sie mittelst Klage auf Zuvielempfang (condictio indebiti), von Seiten des Einwerfenden, bitten, daß die geschlossene und beendigte Theilung noch einmal vorgenommen werde, wo sodann in Betreff der Einwerfung selbst nach den bereits erörterten Grundsätzen zu verfahren ist.

XV. Abschnitt.

Von den Wirkungen der Einwerfung.

---

§. 407.

Ich habe schon §. 25. bemerkt, daß das Vermögen des Erblassers, in so weit es unter den Anverwandten in absteigender Linie vertheilt wird, sich aus dem Nachlaß desselben und dem Eingeworfenen bilde, und daraus geht also hervor, daß das Eingeworfene von der Einwerfung an nicht mehr zum Vermögen des Einwerfenden, sondern zu dem Nachlaß des Verstorbenen zu zählen ist.

§. 408.

Da aber die Sache selbst, von dem Todestag des Erblassers an (§. 278.), zu der Masse gehört, so ist natürlich, daß auch, den Fall, daß jene in unwiderruflichem Anschlag übergeben wurde, in welchem (Fall) immer nur dieser eingeworfen wird, natürlich ausgenommen,

Volley, in seinen 33 Aufsätzen, 24ster Aufsatz. §. 33. S. 261. u. 262.

Pfitzer, §. 259. S. 612. u. 613.

die Früchte und Zinsen hiezu gehören. Da aber erst bei der Erbtheilung selbst eingeworfen wird, so ist, wenn diese sich schnell endigt, natürlich an keine Berechnung, welche viel zu unbedeutend wäre, zu denken. Allein desto bedeutender wird die Sache, wenn sich die Theilung Jahre lang oder wenigstens längere Zeit verzögert. Doch ich will die Wichtigkeit der Sache an einem Beispiel, welches

Pfitzer, §. 272. S. 631.

angeführt hat, zeigen. Ein Vater hatte einem seiner Söhne 10,000 fl. Heirathsgut gegeben, und hinterließ nach seinem Tode noch ein Vermögen von 20,000 fl., die Theilung aber steht zwei Jahre lang an. Nun betrug also das Vermögen 20,000 fl. Heirathsgut und 2000 fl. Zinsen. Rechnet man hiezu die 10,000 fl., die einzuwerfen sind, so beträgt es 32,000 fl., wovon also jeder der beiden Söhne die Hälfte erhält. Allein derjenige, der die 10,000 fl. einzuwerfen hatte, hatte auch aus diesen, in den zwei Jahren, 1000 fl. bezogen, und hat nun also im Ganzen 17,000 fl., während sein Bruder nur 16,000 fl. erhielt.

§. 409.

Um nun dieser Ungleichheit abzuhelfen, läßt man entweder demselben die Zinsen aus seinen 10,000 fl. mit 1000 fl. auch einwerfen, dann hat jeder 16,500 fl., oder, und was kürzer ist, man berechnet demjenigen Bruder, welcher nichts einzuwerfen hat, zu seinem Betrag den betreffenden Zins, während der Andere auch nur aus seinem, nehmlich aus denjenigen — :· 5000 fl., welche er baar erhält, die 2 jährigen Zinsen mit — :· 500 fl. erhält, und dann erhält derjenige, der nichts einzuwerfen hatte, von 30,000 fl. Hauptgut, die Hälfte mit — :· 15,000 fl., und 2 jährigen Zins daraus, mit — :· 1500 fl., zusammen — :· 16,500 fl.; derjenige aber, der einzuwerfen hatte, erhält 5000 fl., 2 jährigen Zins daraus, mit — :· 500 fl., dann seine eingeworfenen 10,000 fl., nebst 2 jährigem Zins, mit — :· 1000 fl., macht wieder 16,500 fl.

§. 410.

Ueberhaupt aber ist, da die Früchtetheilung und Berechnung immer noch beschwerlicher ist, zu Einrei-

chung einer vollständigen Gleichheit, der kürzeste Weg, wenn man dasjenige, um was die Masse von der Zeit des Todes des Erblassers bis zur Theilung durch Früchte, Zinsen rc. zugenommen hat, nicht in die Theilungsberechnung nimmt, sondern bloß seine Verlassenschaft berechnet, und den Ertrag derselben unter die Erben, nach Verhältniß ihres Erbtheils, austheilt. — Und daß derjenige, der nichts erhält, sondern noch in die Masse bezahlen muß, die natürlichen oder bürgerlichen Früchte, nach Abzug der Kosten, vom Todestag des Erblassers an, ersetzen muß, werde ich nicht erst bemerken dürfen.

Beilagen.

I. Gesetz vom 20. Julii 1683.

(erschienen unter der vormundschaftlichen Regierung des Herzog Friedrich Carls.)

Dieses ist auch abgedruckt in der

Gerbstlacherischen Sammlung 1ter Band. §. 114. S. 212 — 227.

in der

Hochstetterischen 1ter Band. S. 74 — 92.

vollständiger bei

Häberlin in den Hofgerichtsurtheilen und Bescheiden. Stuttgart 1720. Zugabe 1. S. 5 — 17.

und in

Adam Israel Röslin's Abhandlung von Inventuren und Theilungen. Stuttgart 1780. S. 312 — 334.

Nachdeme Wir aus mehrfältigen, bey unserer Fürstl. Vormunds-Canzley eingeloffenen Klagen wahrnehmen müssen, wie daß in vielen Orten dieses Herzogthums bey denen meisten Stadtgerichten und Stadtschreibereyen in ereigneten Erbfällen denen darauf vorgenommenen Inventarien und Abtheilungen zwischen denen hinterbliebenen Ehegatten und Kindern, und sonderlich denen, so aus vorhergehender Ehe Kinder hinterlassen, ein und anders exercirt werde, so beedes denen gemeinen Reichs-, als nicht weniger dem eigentlichen Verstand und Meynung Unsers vormundschaftlichen Landrechtens schnurstraks entgegen und zuwider laufet, dadurch dann nicht allein der rechthabende Theil unbillig vernachtheilet, sondern auch bey etwan behaupteten widerwärtigen Meynungen die Unterthanen leicht in kostbare, und sowohl ihnen als dem gemeinen Wesen in viel Wege schädliche Rechtfertigungen eingesenket werden; als haben Wir eine hohe Nothdurft zu seyn ermessen, zu Vorkommung all dergleichen beschwerlicher Inconvenientien, Unsere Gnädigste Meynung über solche

strittige Punkten zu eröfnen, und durch ein Generalausschreiben zu männiglichs Nachricht kund zu machen, wie zerschiedentlich hienach folget.

I. Und erstens zwar hat sich gleich bey Abziehung der Passivorum in der ersten und Social-Abtheilung von der sämmtlichen Vermögenschaft dieser Fehler ergeben, daß die Leichkosten hierunter mit eingerechnet, und von gemeiner Massa entrichtet worden, welches jedoch notorie wider die gemeine Rechten, auch in obangeregten Landrechten keinen Grund hat, vermög dessen (P. 4. Tit. 4. pr.) allein die in währender Ehe gemachte Schulden solchermassen zu bezahlen sind, da hingegen die Leichkosten nach schon getrennter Ehe erst aufgewendet werden müssen: ist solchemnach bey diesem Punkten Unser gnädigster Befehl, daß hinführo der Leichkosten bey der andern und Erbtheilung allein von des Verstorbenen Verlassenschaft abgestattet, dabey aber aller Ueberfluß *) vermieden, oder dem, so solchen verursacht, zu bezahlen aufgebürdet werden solle.

II. Sodann und für das andere, hat sich bey der Vertheilung selbst in anderer Ehe verstorbener Eheleute Verlassenschaft dieser merkliche Stritt hervorgethan, daß wann einem Kind lezter Ehe, oder auch dem überleben, den Ehegemächt etwas mehr als einem Kind erster Eheeigenthum- oder auch nur nutznießlich verschaft worden selbiges als gleich von denen Kindern erster Ehe ohne allen Unterschied und mit diesem Vorwand eingezogen werden wollen, als ob nach Verordnung der Kayserl. Rechten in L. Hac edictali &c. 6. C. de secund. nupt. und dessen Rechtsgegründeter Interpretatione Doctorum ein Ehegatt, so aus erster Ehe Kinder habe, weder dem Ehegatten anderer Ehe, noch auch denen aus solcher andern Ehe vorhandenen Kindern einigen Voraus verschaffen könne, und wann solches

---

*) Was Ueberfluß sey, enthält die leider nur zu wenig beobachtete Trauer- und Leichentaxverordnung vom 24. Aprill 1784. in d. Knappischen Samml. 2. Thl. S. 533—565.

de facto geschehe, alsdann alles von dem andern Ehegatten, oder denen mit ihme erzeugten Kindern mit einander hinweg, und auf die Kinder erster Ehe falle, ja wann auch dem andern Ehegatten nur jure Ususfructus ein mehrers verschafft, als eines Kinds aus erster Ehe Erbtheil betrage, alsdann nicht allein der ihme vermachte Ususfructus, sondern auch die denen Kindern prälegirte Proprietät von beeden hinweg, und auf die Kinder erster Ehe alleinig falle.

Nun wissen Wir Uns zwar des angeführten passus aus den Kayserlichen Rechten, auch Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, hochseel. Angedenkens, darüber ertheilter gnädigsten Resolution, daß selbiger Lex hinführo in diesen Landen observirt werden solle, annoch wohl zu entsinnen, können aber keineswegs zugeben, daß derselbe entweder gar auf die Kinder anderer Ehe (deren doch der Lex selbsten mit keinem einzigen Wort gedenket, zumalen communis Doctorum sententia selbige hierunter nicht begriffen haben will) odiose extendirt, oder bey denen Ehegatten selbst in allen und in specie auch diesen Fällen, da sie eben so viel oder noch mehr mit Nutz und Eigenthum ab intestato bekommen hätten, appliciret werde; dann obwohlen dergleichen Dispositio nach denen Kayserlichen Rechten, vermög deren kein Ehegatt mit denen Kindern ab intestato succediret, gar wohl statt greifen können, auch denen Eheleuten noch ein Benefizium dardurch widerfahren, indem nach diesem Lege ihnen so viel als einem Kind erster Ehe verschafft werden mögen, da sie sonst ab intestato nichts bekommen hätten, so mag sie jedoch nunmehr in diesem Unserm vormundschaftlichen Herzogthum und Landen bey sich merklich geänderten Successionsrechten also indistincte, ohne gestattende beschwerliche Contrarietät der Beerbung ab intestato und ex Testamento (deren lezteren, also der Eltern und Eheleut aufrichtender Vermächtnissen Cynosura, jedoch die erstere, auch nach der Intention der Kayserl. Rechten seyn solle) keineswegs Platz finden.

Alldieweilen erstlich ein jeder Ehegatt erster oder anderer Ehe, nach Unsers Fürstenthums wohlbedächtlich verfaßten Landrechten, gleich beyderley Kindern einen Kindstheil zu erben hat, Part. IV. Tit. 6. §. Ferner ꝛc. pag. 447. und Tit. 7. §. Ferner ꝛc. pag. 452. sogar zweytens demselben die Legitima ohne rechtmäßige Ursach nicht entwehret werden kann, Part. III. Tit. 16. Princ. pag. 338.

Auch drittens beyderley Geschlechts Eheleute die Nutzniessung ihrer Kinder Erbsportionen lebenslang behalten, Part. IV. Tit. 7. §. Und was ꝛc. pag. 452. und viertens wider gemeine Rechten ihren bestimmten Voraus haben, Part. IV. Tit. 4. §. Wann nun ꝛc. und §. seq. Also auch ꝛc. pag. 438. u. 439. Daß also fünftens, so oft ein Ehegatt aus anderer Ehe Kinder verlassen mit Tod abgehet, das Ueberlebende mit Nutzen und Eigenthum ordinarie ab intestato mehr als ein Kind erster Ehe zu empfangen hat, Part. IV. Tit. 8. §. Ferner ꝛc. & seq. pag. 454. und 455.

Welchemnach dann, wo man mehrbesagten Legem Hac edictali &c. der ausser Zweifel auf das damalige Successionsrecht reflectirt, bey nunmehr ganz geänderter Successione ab intestato dannoch also indistincte appliciren wollte, dieses nothwendig erfolgen müßte, daß einem Ehegatten um des Legis: Hac edictali &c. willen nicht einmal so viel, als es sonsten ab intestato unfehlbar erlangen würde, verschafft werden könne.

Dannenhero Wir Uns gemüßiget befunden, zu Abwendung dergleichen offenbarer Contrarietäten und collisionum Juris, der Sachen durch authentische Interpretation oftgedachten Legis: Hac edictali &c. wie weit nemlich selbiger mit- und neben dieses Herzogthums Provinzialrechten statt finden möge, aus dem Grund abzuhelfen, und demenach Uns dahin in Gnaden resolvirt, daß denen Eheleuten anderer Ehe unverwehrt seyn solle, sowohl ihren Kindern aus letzter, als denen aus erster Ehe nach ihrem Belieben einen Voraus, doch ohne Abbruch des denen

Kindern von Rechts wegen schuldigen Pflichttheils, zu verschaffen, gestalten solches auch schon hiebevor durch das Landrecht denen Eltern ohne Unterschied frey gestellet worden, Part. III. Tit. 5. §. Sonsten stehet ꝛc. pag. 343. und am allermeisten bey denen noch unerzogenen Kindern seine billige Ursachen hat, arg. Part. IV. Tit. 16. §. Nachdem sich ꝛc. pag. 472. Es könnte dann erweislich dargethan werden, daß das verstorbene Ehegemächt hierinnen betrüglich gehandelt, und solches Legat nicht sowohl seinen Kindern, als dem überlebenden Ehegemächt zum besten in fraudem legis ausgemacht, oder daß es gleich Anfangs bey dem Eheverspruch denen noch ungebohrnen Kindern einen Voraus promittirt hätte, in welchen beeden Fällen dann der bestimmte Voraus denen Kindern erster Ehe nach der Intention öfters ernannten L. Hac edictali &c. in alleweg zufallen solle:

Betreffend aber das überlebende Ehegemächt, so solle demselben weder für sich noch aus seinen mit einem andern Ehegemächt in vorhergehender Ehe erzeugten und in diese letzte zugebrachten Kindern, weder zugleich, noch absonderlich, ein mehrers verschafft werden können, als es sonsten, wenn kein letzter Wille vorhanden wäre, dem Landrecht nach mit Nutz und Eigenthum bekommen hätte, auch was darüber verschafft, nach Inhalt Legis: Hac edictali &c. denen Kindern erster Ehe zukommen, da es aber allein nutzniessungsweise um des denen Kindern letzter Ehe verschafften Voraus willen zu viel bekäme, solle ihm solche Nutzniessung zwar so weit, als zur Auferziehung der noch unerzogenen Kinder für billig erachtet werden möchte, gelassen, das übrige aber, oder wenn keine Auferziehung mehr vonnöthen, denen Kindern letzter Ehe mit Nutzen und Eigenthum verbleiben, und alsdann erst, wenn solches Vermächtniß, wie vorerwähnt, in fraudem legis geschehen, die gesammte Nutzniessung und Eigenthum von

denen Kindern erster Ehe repetirt und an sich gezogen werden [1]).

III. Ferner und zum dritten sind auch, aus irrigem Verstand ein und andern passus Unsers vor=

---

1) Auch diese Verordnung ist für Theilungsactuarien sehr wichtig, und ich will sie daher etwas näher betrachten. Sie enthält nehmlich mehrere Sätze:

1. Satz. Der Gatte zweiter Ehe steht in Hinsicht auf gesetzlichen Bezug dem zweiter Ehe ganz gleich.

2. Satz. Ein Gatte zweiter Ehe kann aber dem andern nicht mehr, als ihm nach den Gesetzen gebührt, verschaffen.

3. Satz. Als ihm verschafft wird aber auch: 1) dasjenige, was seinen zugebrachten Kindern erster — 2) was den noch ungebornen Kindern zweiter Ehe im Ehevertrag — und 3) was den Kindern zweiter Ehe, in der Absicht, dieses Gesetz zu umgehen, verschafft wurde — betrachtet.

4. Satz. Alles auf diese Art Verschaffte fällt des Verschaffenden Kindern erster Ehe mit Nutzen und Eigenthum zu.

5. Satz. Erhält aber der überlebende Gatte zweiter Ehe bloß dadurch, daß die Kinder zweiter Ehe mehr, als ihnen nach den Gesetzen gebührt — wovon ihm die Nutznießung eingeräumt ist, mehr, so wird, wenn die Lasten, die auf der Nutznießung ruhen, z. B. Erziehungskosten 2c., mit derselben in keinem Verhältniß stehen, der Mehrempfang den Kindern zweiter Ehe sogleich mit vollem Eigenthum übergeben.

6. Satz. Die Verordnung dieses Gesetzes findet aber nur dann statt, wenn aus der ersten Ehe

mundschaftlichen Landrechtens, fast durchgehends in diesem Herzogthum unterschiedliche ganz widerrechtliche Gebräuche in Conferir- und Gleichstellung der empfangenen Heyrathgüter eingeschlichen, indem solche Collation nicht allein:

Kinder in die zweite eingebracht wurden, und diese das von ihren Eltern in die zweite Ehe übergetretene überlebten.

7. Satz. Unter Kindern erster Ehe werden aber nicht bloß die ersten, sondern auch die weiteren Grade, also überhaupt Anverwandte in absteigender Linie aus erster Ehe verstanden.

Wir wollen nunmehr jeden dieser Sätze einzeln betrachten. Was nehmlich den

1. Satz betrifft, so ist ganz klar, daß auch der Gatte zweiter Ehe seine hälftige Errungenschaft und den Erbtheil, der ihm nach den verschiedenen in den Erbfolge-Gesetzen bestimmten Fällen gebührt, also den dritten, oder einen Kindstheil ansprechen kann. — Was aber den

2. Satz betrifft, so habe ich ausdrücklich hier den ganz allgemeinen Ausdruck „verschaffen" gewählt. Der überlebende Gatte zweiter Ehe kann nehmlich, wenn Kinder erster Ehe vorhanden sind, weder als Erbschaft, noch als Vermächtniß, noch als Schenkung unter den Lebenden, oder von Todeswegen, noch als einen ihm im Ehe- oder Erbvertrag bestimmten Voraus von dem Erstverstorbenen erhalten. Deutlich spricht dieß die Quelle unsers Gesetzes, nehmlich die

L. 6. C. de secund. nupt. (5, 9.)

aus, ja es kann selbst im Ehevertrag nicht bestimmt werden, daß der Gatte zweiter Ehe von der Errungenschaft mehr als die gesetzliche Hälfte zu beziehen habe. Allein zweier Fälle muß ich hier ausdrücklich erwähnen. Der erste derselben kam mir selbst vor. Ein Mann, der zwei Kinder in erster Ehe erzeugt hatte, trat in die zweite,

1. Gegen denen überlebenden Ehegemächten, und zwar

2. Theils gleich bey Vertheilung des gemeinschaftlichen Vermögens, sondern auch

---

worin er wieder einen Knaben erzeugte. Er errichte vor seinem Tode noch einen letzten Willen, worin er e klärte, es sey ihm wohl bewußt, daß sein Vermögen i zweiter Ehe sehr abgenommen habe, allein seine Gatti müsse er von aller Schuld freysprechen, und er verordn daß sie die Hälfte der Einbuße nicht leiden dürfe. D Advokat der Kinder erster Ehe, die sich bei dieser letzte Willensverordnung nicht beruhigen wollten, wollte sie nu auf den Grund des vorliegenden Gesetzes anfechten, allei man erwiederte ihm: Nach allgemeinen Rechtsgrundsätze kann die Gattin erster und folgender Ehen, wenn si eine Einbuße zeigt, der ehelichen Errungenschafts-Gesel schaft entsagen, und dasjenige, was ihr verstorbener Ma ihr in seinem letzten Willen eingeräumt hat, ist also au keine durch das vorliegende Gesetz verbotene Freigebigke sondern er hat ihr bloß eingeräumt, was ihr schon na allgemeinen Gesetzen zugestanden wäre, und worauf s wenn ihr Mann sie nicht aufmerksam gemacht hätte, g mäß dem

§. 13. des 19. Abschn. des 2. Kap. der Communor nung. S. 57. u. 58.

das Waisengericht hätte aufmerksam machen müssen. U dabei hatte die Sache ihr Bewenden. — Der zweite F aber, dessen ich hier zu erwähnen habe, verdient noch me rere Berücksichtigung, theils, weil er verwickelter ist, the weil er häufiger im gemeinen Leben vorkommt. Ich re von dem Fall nehmlich, wenn ein Vater, der eines o mehrere Kinder hat, in die zweite Ehe tritt, während d selben ein Gut verkauft, und auf seinen ersterfolgend Todesfall seiner Wittwe ein Leibgeding bedingt. D

3. Ratione des von dem noch lebenden Ehegatten empfangenen halbtheiligen Heyrathguts, ja so gar

4. Bey denen legirten Heyrathgütern vorgenommen und behauptet werden wollen:

---

hier müssen wir mehrere Fälle unterscheiden. Das Gut kann nehmlich

1) ein von ihm } in die zweite Ehe eingebrachtes,
2) ein von ihr }

3) ein während derselben erworbenes Gut seyn. Die Wittwe kann endlich der Errungenschaftsgesellschaft entsagt haben, oder nicht. Es kann ferner das Leibgeding zum Theil während der Ehe bezogen worden, oder erst nach der Ehe fällig seyn. Betrachten wir nun

den ersten Fall: der Mann hat das verkaufte Gut in die zweite Ehe eingebracht, er hat bereits einen Theil des Leibgedings bezogen, und die Wittwe hat noch weiter ein lebenslängliches Leibgeding zu beziehen. Hier wird nun der Betrag des Leibgedings, wie solches jährlich gereicht werden muß, nach den zur Zeit des Verkaufs bestandenen Preisen,

Bolley in seinen 33 Aufsätzen, 22ster Aufsatz. §. 4. S. 204. u. 205.

zu Geld angeschlagen; es wird weiter berechnet, 1) wie vielmal dasselbe zu Lebzeiten des verstorbenen Mannes bereits gereicht worden; 2) wie vielmal es der Wittwe noch zu reichen ist (was natürlich nur nach wahrscheinlichen Lebensberechnungen — die Süßmilch'schen

Johann Peter Süßmilch, die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. 4te Ausgabe, von Christian Jakob Baumann. Berlin 1775. u. 1776. 3 Thle. 8. Hieher gehört vorzüglich 2. Bd. 23stes Kap. S. 366. ff.

sind hier die genauesten — geschehen kann), und 3) wird berechnet, wie viel dasselbe, wenn es bei dem Verkauf, als baarer Kaufschilling bezahlt worden wäre, betragen

1. Gegen denen überlebenden Ehegemächten, und zwar

2. Theils gleich bey Vertheilung des gemeinschaftlichen Vermögens, sondern auch

---

worin er wieder einen Knaben erzeugte. Er errichtete vor seinem Tode noch einen letzten Willen, worin er erklärte, es sey ihm wohl bewußt, daß sein Vermögen in zweiter Ehe sehr abgenommen habe, allein seine Gattin müsse er von aller Schuld freysprechen, und er verordne, daß sie die Hälfte der Einbuße nicht leiden dürfe. Der Advokat der Kinder erster Ehe, die sich bei dieser letzten Willensverordnung nicht beruhigen wollten, wollte sie nun auf den Grund des vorliegenden Gesetzes anfechten, allein man erwiederte ihm: Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann die Gattin erster und folgender Ehen, wenn sich eine Einbuße zeigt, der ehelichen Errungenschafts-Gesellschaft entsagen, und dasjenige, was ihr verstorbener Mann ihr in seinem letzten Willen eingeräumt hat, ist also auch keine durch das vorliegende Gesetz verbotene Freigebigkeit, sondern er hat ihr bloß eingeräumt, was ihr schon nach allgemeinen Gesetzen zugestanden wäre, und worauf sie, wenn ihr Mann sie nicht aufmerksam gemacht hätte, gemäß dem

§. 13. des 19. Abschn. des 2. Kap. der Communordnung. S. 57. u. 58.

das Waisengericht hätte aufmerksam machen müssen. Und dabei hatte die Sache ihr Bewenden. — Der zweite Fall aber, dessen ich hier zu erwähnen habe, verdient noch mehrere Berücksichtigung, theils, weil er verwickelter ist, theils weil er häufiger im gemeinen Leben vorkommt. Ich rede von dem Fall nehmlich, wenn ein Vater, der eines oder mehrere Kinder hat, in die zweite Ehe tritt, während derselben ein Gut verkauft, und auf seinen ersterfolgenden Todesfall seiner Wittwe ein Leibgeding bedingt. Doch

3. Ratione des von dem noch lebenden Ehegatten empfangenen halbtheiligen Heyrathguts, ja so gar
4. Bey denen legirten Heyrathgütern vorgenommen und behauptet werden wollen:

---

hier müssen wir mehrere Fälle unterscheiden. Das Gut kann nehmlich

1) ein von ihm } in die zweite Ehe eingebrachtes,
2) ein von ihr }

3) ein während derselben erworbenes Gut seyn. Die Wittwe kann endlich der Errungenschaftsgesellschaft entsagt haben, oder nicht. Es kann ferner das Leibgeding zum Theil während der Ehe bezogen worden, oder erst nach der Ehe fällig seyn. Betrachten wir nun

den ersten Fall: der Mann hat das verkaufte Gut in die zweite Ehe eingebracht, er hat bereits einen Theil des Leibgedings bezogen, und die Wittwe hat noch weiter ein lebenslängliches Leibgeding zu beziehen. Hier wird nun der Betrag des Leibgedings, wie solches jährlich gereicht werden muß, nach den zur Zeit des Verkaufs bestandenen Preisen,

Volley in seinen 33 Aufsätzen, 22ster Aufsatz. §. 4. S. 204. u. 205.

zu Geld angeschlagen; es wird weiter berechnet, 1) wie vielmal dasselbe zu Lebzeiten des verstorbenen Mannes bereits gereicht worden; 2) wie vielmal es der Wittwe noch zu reichen ist (was natürlich nur nach wahrscheinlichen Lebensberechnungen — die Süßmilch'schen

Johann Peter Süßmilch, die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen. 4te Ausgabe, von Christian Jakob Baumann. Berlin 1775. u. 1776. 3 Thle. 8. Hieher gehört vorzüglich 2. Bd. 23stes Kap. S. 366. ff.

sind hier die genauesten — geschehen kann), und 3) wird berechnet, wie viel dasselbe, wenn es bei dem Verkauf, als baarer Kaufschilling bezahlt worden wäre, betragen

Wann nun aber die Kinder durch solches ohngegründetes Verfahren offenbarlich vernachtheilt worden, auch Wir einen so unbefugten Abgang von denen gemeinen und Landesrechten keineswegs zugeben können:

---

hätte, wobei natürlich die Berechnung des Zwischenzinses in Anwendung kommt (ein Beispiel hievon findet man bei Bolley a. a. O. §. 5. S. 205—210.);

dieser Betrag wird nun zu dem etwaigen baaren Angeld geschlagen, und bei der Revision des Mannsbeibringens als Erlös des Geldes eingesetzt, das noch zu beziehende Leibgeding aber (wie dieß in den Bemerkungen zum 4. Satz vorkommen wird), als Mehrempfang den Kindern erster Ehe sogleich zugetheilt, gleichviel hier, ob die Wittwe der ehelichen Errungenschaft entsagt hat, oder nicht.

Im zweiten Fall, wenn nehmlich das verkaufte Gut von der Wittwe in die zweite Ehe eingebracht wurde, wird wieder bei der Revision ihres Beibringens der zu baar Geld berechnete Werth des Leibgedings nach den obigen Bestimmungen als Erlös des verkauften Guts eingesetzt, und ihr bleibt dann noch das zu beziehende — ohne Unterschied, ob sie der ehelichen Errungenschaft entsagt hat — oder nicht.

Im dritten Fall, wenn nehmlich das verkaufte Gut ein erst während der Ehe erworbenes war, bleibt ihr, da sie die Hälfte der Errungenschaft zu beziehen hat, auch das noch zu beziehende Leibgeding hälftig, die andere Hälfte aber fällt den Kindern erster Ehe zu. Hat sie aber der Errungenschaftsgesellschaft entsagt, so fällt das Leibgeding ganz den Kindern erster Ehe anheim. Was nun den

3. Satz betrifft, so ist dieser ganz verständlich; in Hinsicht auf den Ausdruck „verschafft," beziehe ich mich auf die Bemerkungen zum 1. Satz, und bemerke hier bloß noch, daß der Beweis des dritten Falls immer

Als ist hiermit Unser gnädigster Befehl, daß dergleichen irrige Theilungsmodi bey allen Unsers vormundschaftlichen Herzogthums Stadt- und Amtschreibereyen gänzlich abgeschafft, und hinführo die Gleichstel-

---

sehr schwer, und meistens nur durch Eideszuschiebung zu führen ist. Was nun den

4. Satz betrifft, so hat der Theilungsactuar wohl zu merken, daß er das gesetzwidrig Verschaffte (2. u. 3. Satz) sogleich den Kindern erster Ehe zutheilt. Allein hier muß man immer den Satz: Gesetzwidriger Mehrempfang ist nur dasjenige, was der Gatte zweiter Ehe über das ihm nach den Gesetzen gebührende erhält, und dieß nur kann also den Kindern erster Ehe zugetheilt werden — vor Augen behalten. Man könnte hier nehmlich leicht auf Irrwege gerathen; doch ich will den falschen und den rechten Weg an einem Beispiel zeigen. Nehmen wir einmal folgenden Fall an: A., der aus erster Ehe zwei Söhne b. u. c. hat, tritt in die zweite, stirbt und hinterläßt nun außer den genannten Söhnen noch eine Wittwe B. und einen Sohn zweiter Ehe d.; der Sohn b. hat während der ersten Ehe ein Heirathgut von — ∴ 600 fl. erhalten, sein zu vererbendes Vermögen beträgt — ∴ 1200 fl., seiner Wittwe B. hat er ein Vermächtniß von — ∴ 400 fl. ausgesetzt. Wollte man nun hier so theilen:

Das zu vererbende Vermögen besteht in	— ∴ 1200 fl.
hievon ab das gesetzwidrige Vermächtniß der Wittwe mit	— ∴ 400 fl.
verbleiben noch	— ∴ 800 fl.
und beträgt daher der Erbtheil der Wittwe B.	— ∴ 200 fl.
Zu den übrigbleibenden	— ∴ 600 fl.
wirft der Sohn b. die Hälfte seines während erster Ehe empfangenen Heirathsguts mit	— ∴ 300 fl.

ein,

lung der Zugeld-, Heyrath-Güter, Aussteuer und was sonsten von rechtswegen zu conferiren, es erst bey der Erbsvertheilung desjenigen Ehegemächts, so solches Heyrath-

---

Es besteht also das unter den Kindern erster und
zweiter Ehe zu vertheilende Vermögen in — ∴ 900 fl.
und der Erbtheil eines Kindes beträgt — ∴ 300 fl.
Zu dem Erbtheil des Sohnes b. wird aber die
Hälfte des gesetzwidrigen Mehrempfangs der
Wittwe B. von — ∴ 400 fl. mit — ∴ 200 fl.
gerechnet, und eben so bei dem Sohne c.

Es beträgt also

1) der Erbtheil der Wittwe B. — ∴ 200 fl.
2) — — des Sohnes b. — ∴ 500 fl.
3) — — — — c. — ∴ 500 fl.
4) — — — — d. — ∴ 200 fl.

welche wieder das zu vertheilende Vermögen von
— ∴ 1200 fl.
und die vom Sohne b. eingeworfenen — ∴ 300 fl.

zusammen — ∴ 1500 fl.

also richtig gerechnet, so sieht man gleich, daß man hier auf einen Irrweg gerathen ist; denn da die Wittwe B. dasjenige, was sie nach den Gesetzen ansprechen kann, des gesetzwidrigen Mehrempfangs unerachtet erhält, und nur der Ueberschuß dessen, was sie erhalten sollte, über den gesetzlichen Empfang, als gesetzwidriger Mehrempfang betrachtet werden kann, so kann sie also nicht bloß die 200 fl., die sie nach dieser Berechnung erhält, sondern sie kann die 300 fl., die ihr nach den Gesetzen gebühren, ansprechen, und dieß leitet uns nun auf den rechten Weg. Hier muß nehmlich so getheilt werden:

Das zu vererbende Vermögen besteht in — ∴ 1200 fl.
der Erbtheil oder gesetzliche Empfang der Wittwe
B. besteht also in — ∴ 300 fl.

gut bey Lebzeiten von seinem Eigenthum ausgegeben, und zwar allein unter denen Kindern und Descendenten, denen Rechten gemäß, beschehen solle.

Nach der letzten Willensmeinung ihres Mannes aber sollte sie ein Vermächtniß von — :· 400 fl.
erhalten, dieß von dem zu vererbenden Vermögen von — :· 1200 fl.
abgezogen, verbleiben noch — :· 800 fl.
und der Erbtheil der Wittwe B. beträgt also — :· 200 fl.
ihr ganzer Empfang aber
a) an Vermächtniß — :· 400 fl.
b) an Erbtheil — :· 200 fl.
zusammen — :· 600 fl.

Zieht man nun von diesen — :· 600 fl.
den gesetzlichen Erbtheil derselben mit — :· 300 fl.
ab, so zeigt sich ein gesetzwidriger Mehrempfang von — :· 300 fl.

Die Theilung ist also folgende:
Von dem zu vererbenden Vermögen von — :· 1200 fl.
geht der Erbtheil der Wittwe B. mit — :· 300 fl.
und der gesetzwidrige, den Kindern erster Ehe gebührende Mehrempfang mit — :· 300 fl.
zusammen — :· 600 fl.

und verbleiben also noch — :· 600 fl.
Zu diesen wirft der Sohn b. die Hälfte seines während erster Ehe erhaltenen Heyrathguts mit — :· 300 fl.
ein. Das unter den Kindern des Verstorbenen gleich zu vertheilende Vermögen beträgt also — :· 900 fl.
und der Erbtheil eines Sohnes — :· 300 fl.
Zu dem Erbtheil des Sohnes b. wird aber die Hälfte des gesetzwidrigen Mehrempfangs der Wittwe B. von — :· 300 fl. mit — :· 150 fl.

Damit aber Unsere vormundschaftliche Stadt- und Amtschreiber, auch derselben Substituten und Scribenten, sich dießfalls der Rechten, und Unserer gnädigsten

---

gerechnet, eben so zu dem Erbtheil des Sohnes c.,
und beträgt demnach

1) der Erbtheil der Wittwe B.	— :·	300 fl.
2) — — des Sohnes b.	— :·	450 fl.
3) — — — — c.	— :·	450 fl.
4) — — — — d.	— :·	300 fl.
zusammen	— :·	1500 fl.
also gleich dem Betrag des zu vertheilenden Vermögens mit	— :·	1200 fl.
und den eingeworfenen	— :·	300 fl.

somit richtig berechnet.

Allein hier könnte auch einmal eine Pflichttheilsverletzung vorkommen. Nehmen wir nehmlich ganz den obigen Fall nur mit dem Unterschiede an, daß die Wittwe B. statt 400 fl. 900 fl. Vermächtniß erhält, und der Sohn b. nichts einzuwerfen hat, so wäre also die gewöhnliche Theilung folgende:

Das zu vererbende Vermögen besteht in	— :·	1200 fl.
der Erbtheil oder gesetzliche Empfang der Wittwe besteht also in	— :·	300 fl.
Nach der letzten Willensmeinung ihres verstorbenen Mannes aber sollte sie ein Vermächtniß von	— :·	900 fl.
erhalten, dieß von dem zu vererbenden Vermögen von	— :·	1200 fl.
abgezogen, verbleiben noch	— :·	300 fl.
und der Erbtheil der Wittwe B. betrüge also	— :·	75 fl.
ihr ganzer Empfang aber		
a) an Vermächtniß	— :·	900 fl.
b) an Erbtheil	— :·	75 fl.
zusammen	— :·	975 fl.

Intention, um so versicherter berichten mögen, haben Wir für nöthig erachtet, die ganze Sache durch nach=

Zieht man nun von diesen	— :	975 fl.
den gesetzlichen Erbtheil derselben mit	— :	300 fl.
ab, so zeigt sich ein gesetzwidriger Mehrempfang von	— :	675 fl.

Die Theilung ist also folgende:

Von dem zu vererbenden Vermögen von	— :	1200 fl.
geht der Erbtheil der Wittwe B. mit	— :	300 fl.
und der gesetzwidrige, den Kindern erster Ehe gebührende, Mehrempfang mit	— :	675 fl.
zusammen	— :	975 fl.
und verbleiben also noch	— :	225 fl.

welche unter den sämmtlichen Kindern des Verstorbenen gleich zu vertheilen sind. Es beträgt also der Erbtheil eines Kindes — : 75 fl.

Zu dem Erbtheil des Sohnes b. wird aber die Hälfte des gesetzwidrigen Mehrempfangs seiner Stiefmutter B. von — : 675 fl.
mit — : 337 fl. 30 kr.
gerechnet, und eben so zu dem des Sohnes c.

Es beträgt also

1) der Erbtheil der Wittwe	B.	— :	300 fl.
2) — — des Sohnes	b.	— :	412 fl. 30 kr.
3) — — — —	c.	— :	412 fl. 30 kr.
4) — — — —	d.	— :	75 fl.
zusammen		— :	1200 fl.

also richtig gerechnet. Allein man sieht deutlich, daß hier der Sohn d. im Pflichttheil verletzt ist, denn dieser beträgt, gemäß dem

§. 4. des 14. Titels des 3ten Theils des Landrechts, S. 385.

$$\left(\frac{\frac{1200}{3}}{3}\right) = 133 \text{ fl. } 20 \text{ kr.}$$

gesetztes kurzes Schema, und daraus formirte acht unterschiedliche Casus, gründlich erläutern zu lassen.

---

und die Ergänzung desselben, d. h. den Ueberschuß des Pflichttheils über die 75 fl., die er nach obiger Berechnung erhielte, kann er, gemäß dem

§. 3. des a. Tit. a. a. O.

fordern. Die Berechnung und Theilung in dem vorliegenden Falle ist also folgende:

Das noch zu vererbende Vermögen besteht in	— ∴	1200 fl.
der Erbtheil der Wittwe B. in	— ∴	300 fl.
der Sohn zweiter Ehe d., der nach der gewöhnlichen Berechnung nicht einmal seinen Pflichttheil erhielte, erhält hier diesen mit	— ∴	133 fl. 20 kr.
zusammen	— ∴	433 fl. 20 kr.
Diese von dem zu vererbenden Vermögen von	— ∴	1200 fl.
abgezogen, verbleiben noch	— ∴	766 fl. 40 kr.

welche unter die zwei Söhne erster Ehe b. u. c. gleich zu vertheilen sind, und beträgt demnach

1) der Erbtheil der Wittwe B.	— ∴	300 fl.
2) — — des Sohnes b.	— ∴	383 fl. 20 kr.
3) — — — — c.	— ∴	383 fl. 20 kr.
4) — — — — d.	— ∴	133 fl. 20 kr.
zusammen	— ∴	1200 fl.

also richtig gerechnet. Nun läßt sich also eine Regel über den Abzug des Mehrempfangs des Gatten zweiter — und die Vertheilung desselben an die Kinder erster Ehe des verstorbenen Gatten aufstellen. Man berechne nehmlich vorerst

1) was dem überlebenden Gatten zweiter Ehe nach den Grundsätzen gesetzlicher Erbfolge gebührt;

Dann entweder hat das Verstorbene ein oder mehr Heyrathgüter:

würklich gegeben, und zwar Kindern,	aus einer Ehe so, daß sein Ehegatt	noch gelebt,	einem einzigen Kind,	Cas. 1
			einem aus etlichen, =	2
			allen Kindern	3
		theils gelebt, theils gestorben, e. g. im Wittib=Stand, =		4
		nicht mehr gelebt, e. g. in 2ter Ehe,		5
	aus zweyen Ehen, = = =			6
allein versprochen, = = = = = =				7
legirt und verschafft = = = = = =				8

2) was er erhielte, wenn man alles dasjenige, was ihm zugedacht war, ihm zuscheidet; man ziehe

3) das erstere von dem letzteren ab, was übrig bleibt, ist der gesetzwidrige Mehrempfang; man ziehe

4) den gesetzlichen Erbtheil des Gatten zweiter Ehe, und den gesetzwidrigen Mehrempfang von dem zu vererbenden Vermögen ab;

5) vertheile man das Uebrigbleibende unter den Kindern erster und zweiter Ehe, und rechne dann zu dem so bestimmten Erbtheil der Kinder bei denen erster Ehe den unter sie gleich zu vertheilenden gesetzwidrigen Mehrempfang. Zeigt sich aber, daß die Kinder zweiter Ehe hiedurch weniger als ihren Pflichttheil erhalten, so scheide man nur

1. dem Gatten zweiter Ehe seinen gesetzlichen Erbtheil —

2. den Kindern zweiter Ehe ihren Pflichttheil zu, ziehe sodann

3. dieß von dem zu vererbenden Vermögen ab, und vertheile, was übrig bleibt, unter die Kinder erster Ehe.

Diese obspecificirte Casus nun denen gemeinen, vorderist aber dieses Herzogthums Landrechten gemäß,

---

Und nun noch ein Beispiel:

A., der zwei Söhne aus erster Ehe hatte, trat in die zweite, und bestimmte im Ehevertrag, daß seine Gattin, wenn sie Wittwe würde, zwei Theile der Errungenschaft beziehen solle. Wie wird nun getheilt? Hier wird, sobald einmal ausgemittelt ist, worin die Errungenschaft besteht, zwar nur ein Dritttheil zu dem zu vererbenden Vermögen des A. geschlagen, der Wittwe aber auch nur die gesetzliche Hälfte zugeschieden, und das Uebrigbleibende ein Sechstheil den Kindern erster Ehe zugetheilt. Gesetzt die Errungenschaft betrüge — :· 1200 fl.
so wird zu der Verlassenschaft nur ein Dritttheil mit — :· 400 fl.
geschlagen, der Wittwe aber nur die Hälfte mit
— :· 600 fl.
zugeschieden, und die übrigen — :· 200 fl.
den Kindern erster Ehe, jedem also — :· 100 fl.
zugetheilt. Was nun den

5. Satz betrifft, so läßt sich auch dieser am füglichsten durch ein Beispiel erläutern. Gesetzt, A. hat seinem Kinde zweiter Ehe — :· 1000 fl. vermacht, unerachtet es nach den Grundsätzen gesetzlicher Erbfolge nur — :· 300 fl. erhalten hätte. Hier kommt nun alles darauf an, ob die Mutter die Nutznießung, die im vorliegenden Fall zu 5. vom 100. berechnet 50 fl. beträgt, bedarf oder nicht; ob z. B. das Kind noch in die Schule geht, oder noch ein Handwerk erlernt, oder ob es bereits in einer solchen Lage ist, daß es sich selbst ernähren kann. Im ersteren Fall muß wieder beurtheilt werden, ob sie zu der Erziehung des Kindes die vollen 50 fl. bedarf, oder nur z. B. 30 — 40 fl., und wird ihr hier nur die Nutznießung, in so weit sie sie bedarf, zugeschieden; im letzteren Fall aber erhält sie nur die Nutznießung von — :· 300 fl. und die

zu resolviren, so ist vor allen Dingen wohl zu beobachten, daß vermög landrechtlicher Disposition, so viel:

übrigen — ⁞· 700 fl. verbleiben dem Kind sogleich mit Nutzen und Eigenthum. Was nun den

6. Satz betrifft, so habe ich vorerst den Ausdruck: „Kinder erster Ehe," zu erklären, oder hier vielmehr bloß zu bemerken, daß man diesen Ausdruck durchaus nicht buchstäblich nehmen darf, denn dieß ersieht man aus den Quellen unseres Gesetzes, nehmlich aus der sogenannten L. Hac edictali, oder der

L. 6. C. de secund. nupt. (5, 9.)

und der

Nov. 22. cap. 27.

sondern er bezeichnet überhaupt die in früheren Ehen erzeugten Kinder im Gegensatz gegen die in letzterer Ehe erzeugten. So sind also auch die Kinder zweiter, im Gegensatz gegen die dritter, und die dritter, im Gegensatz gegen die vierter — Kinder erster Ehe. Hat also ein Gatte, der in die dritte Ehe getreten ist, Kinder aus den beiden vorigen Ehen, so wird nach seinem Tode der Mehrempfang des Ueberlebenden unter den Kindern erster und zweiter Ehe gleich vertheilt.

Aus den angeführten Gesetzen ersieht man aber auch, daß das vorliegende Gesetz ganz auf das Daseyn der Kinder erster Ehe in dem so eben erklärten Sinne berechnet ist. Sind also keine vorhanden, oder sind sie während der Ehe gestorben, so hört die Wirkung desselben auf. Dem Todesfall wird übrigens rechtskräftige Enterbung

Nov. 22. cap. 27.

und rechtskräftiger Verzicht der Kinder erster Ehe gleich geachtet.

Lenz, Bemerkungen über das Erbrecht des zweiten Ehegatten, Tübingen 1781. §. 13. S. 63 — 68.

Was aber endlich den

Erstlich die Ausgebung der Heyrathgüter betrifft, denen Kindern solche Zugeld- oder Heyrathgüter, so

---

7. Satz betrifft, so habe ich mich auch hier wieder bloß auf die Quelle unsers Gesetzes, nehmlich die

L. 6. C. de secund. nupt. (5, 9.)

und die

Nov. 22. cap. 27.

zu beziehen. Und nun hätte ich dieses Gesetz erklärt, aber es sey mir erlaubt, meine Erklärung mit einem Vorschlag an die gesetzgebende Behörde zu schließen. Ich billige sehr, daß Gesetze die Kinder erster Ehe gegen den Gatten zweiter Ehe in Schutz nehmen, finde dieses in der Schwachheit der menschlichen Natur gegründet, und bin weit entfernt, die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes zu mißkennen. Allein ich billige nicht, daß dieses Gesetz den so heilsamen und wohlthätigen Zweck überschreitet, und daß, indem es auf der einen Seite das Gleichgewicht erhalten will, es auf der andern selbst stört. Doch ich will mich deutlicher erklären. Man sehe nur die Beispiele, die ich in den Bemerkungen zum 4. Satz gegeben, an, so wird man finden, daß ein solches gesetzwidriges Verschaffen niemals dem Gatten — denn dieser erhält unverändert, was ihm nach den Gesetzen gebührt — sondern bloß den Kindern zweiter Ehe nachtheilig ist; denn indem dieser Mehrempfang nur den Kindern erster Ehe zufällt, vermindert er ja das Vermögen, das zu vererben ist, und somit auch die Erbtheile der Kinder zweiter Ehe. Hier verhängt also das Gesetz über Unschuldige Nachtheile. Ich schlage daher vor: Man lasse den Satz, daß dem Gatten zweiter Ehe nie mehr, als ihm nach den Gesetzen gebührt — verschafft werden kann, bestehen, allein man lasse entweder an dem gesetzwidrigen Mehrempfang die Kinder erster und zweiter Ehe Theil nehmen, wie dieß nach der

fern die Eltern noch beyde im Leben, von ihrem der Eltern gemeinem Gut [2]): da aber der Eltern nur

---

L. 6. } C. de sec. nupt. (5, 9.)
L. 9.

der Fall war, und was Justinian erst in der

Nov. 22. cap. 27.

abänderte; oder noch besser, man betrachte die Verfügung, die dem Gatten zweiter Ehe mehr verschafft, durchaus als nichtig, d. h. als nicht geschehen.

2) Aus Gelegenheit dieses Satzes wirft

Bolley, in s. 33 Auss., 8. Auss. S. 71. u. 72.

die nicht unwichtige Frage auf:

„ob man unbedingt annehmen müsse, daß „gemeinschaftliche Kinder von beiden Eltern ausgesteuert worden seyen?"

denn setze man den Fall: ein Mann, der 100,000 fl. im Vermögen hat, heirathet ein Mädchen von 500 fl. Während der Ehe wurde ein Kind mit 10,000 fl. ausgesteuert, und bei dem Tode des einen Gatten, ich will setzen des Vaters, findet sich fast gar keine Errungenschaft. Wenn nun das Kind bei der Erbschaft seines Vaters nur — :• 5000 fl. einzuwerfen hätte, so würde es allerdings Grund haben, sich einst der mütterlichen Erbschaft zu bedanken, eben deßwegen wäre es aber auch gegen seine übrigen Geschwister sehr im Vortheil, eben deßwegen kann man aber auch nicht ohne Sünde gegen den Geist und den Zweck der Einwerfung behaupten, daß in dem vorliegenden und ähnlichen Fällen das Heirathsgut gemeinschaftlich gegeben worden, sondern man muß, so oft entschieden ist, daß das Heirathsgut gar nicht vom gemeinschaftlichen Vermögen gegeben seyn konnte, es auch nur — als von dem reicheren ausschließlich gegebenen — annehmen. Was anders würde es freilich dann seyn, wenn das Vermögen des einen Gatten sich erst in der Folge

noch eins im Leben, von der Kinder allbereit ihnen zugefallenen [3]), oder in Mangel derselben, von des überlebenden Ehegatten eigenen Gütern zu bestimmen, P. IV. Tit. 13. §. u. 2. pag. 467. So viel dann

Zweytens die auf Absterben eines Ehegatten vorzunehmen habende Theilung selbst belangt, solle nicht weniger dieser Unterschied genau und fleißig considerirt werden, daß alsdann jedesmalen zwey absonderliche Theilungen zu treffen; die erste geschieht zwischen dem über-

---

vermindert hätte, denn in diesem Fall muß das Heirathsgut, als gemeinschaftlich gegeben, angenommen — und somit auch dem Kinde das Recht, mittelst Entsagung auf die Erbschaft des Aermern, sich dasselbe zu erhalten, belassen werden, worin ich ganz mit Volley übereinstimme.

3) Auch hier wirft

Volley a. a. O. 11. Aufsatz. S. 83.

die Frage auf:

„ob die Vermuthung, daß die Kinder von „ihrem eigenen Vermögen ausgestattet wor„den seyen, auch dann statt finden könne, „wenn die Ausstattung in Vermögensthei„len der leiblichen Eltern selbst, oder wohl „gar ihrer Stiefeltern bestand?“

So sehr ich nun aber auch, wie er selbst

§. 2. S. 84. u. 85.

bemerkt, überzeugt bin, daß auch in diesen Fällen bis jetzt durchgängig angenommen worden ist, daß das Kind von seinem eigenen Vermögen ausgesteuert worden sey, so wenig kann ich bergen, daß er

§. 3 — 6. S. 85 — 91.

der gesetzgebenden Behörde sehr zweckmäßige Vorschläge gemacht hat, und ich habe ihnen hier bloß den innigen Wunsch, daß sie berücksichtigt werden möchten — beizufügen.

lebenden Ehegatten, und des Verstorbenen Erben, wegen der in ehelicher Societät gemeinschaftlich gehabter Güter; die andere aber allein zwischen des Verstorbenen hinterlassenen Erben, wegen der demselben eigenthümlich zugehöriger Güter, welche auch eigentlich und allein für Erbschaft zu halten.

Von der ersten, welche nothwendig jederzeit vorhergehen muß, wird in Unserm vormundschaftlichen Landrecht ausführlich gehandelt, Part. IV. tot. Tit. III. IV. & Tit. V. VI. VII. VIII. §. 1. u. 2.

Von der andern aber ererst: dict. Tit. V. VI. VII. VIII. §. Ferner ꝛc. & seqq.

Zu richtiger Vollziehung der ersten und gemeinschaftlichen Gütervertheilung nun ist vorderist ein vollständiges Inventarium aller des verstorbenen und überlebenden Ehegemächts liegend und fahrender Haab und Güter zu begreifen. L. R. Part. IV. Tit. 3. §. Im Fall ꝛc. pag. 484.

Sodann nach abgezogenen gemeinschaftlichen Passiv-Schulden, Part. IV. Tit. 4. pag. 437. werden dem überlebenden Ehegemächt zugeeignet:

I. Sein Voraus: Ex dispositione Legis; P. IV. Tit. 4. §. Wann nun ꝛc. und §. Da auch ꝛc. pag. 238. u. 239.

II. Sein zugebrachtes eigenthümlich- oder nutznießliches Vermögen, Jure Dominii vel Ususfructus; dict. §. in fin. pag. 438. u. 439.

So viel nehmlich, (auf den Fall, daß in währender Ehe eingebüßet worden) über den halbtheiligen Ertrag der Einbuß annoch vorhanden: dict. Part. IV. Tit. 4. §. Da aber ꝛc. pag. 440.

III. (Auf den Fall, daß in währender Ehe fürgeschlagen worden) die halbe Errungenschaft, Jure Societatis: Part. III. Tit. 7. §. Wann Eheleut ꝛc. pag. 350.

Dem Verstorbenen, oder dessen Erbschaft aber wird auf gleiche Weise zugeschrieben:

I. Sein Zubringen, Part. IV. Tit. 5. 6. 7. 8. §. Ferners ꝛc.

II. Die halbe Errungenschaft, dict. §. Wann Eheleut ꝛc.

Womit dann die erste Theilung geschlossen, und sind die Kinder nimmermehr schuldig, in dieselbe einig empfangenes Heyrathgut einzuwerfen; wann aber ein Ehegatt seinem Kind erster Ehe in Zeit gewährter letzten Ehe einig Heyrathgut gegeben, so wird solches ganz billig und recht ersagtem Ehegatten an seiner in die letzte Ehe zugebrachten Vermögenschaft auf erfolgten Theilungsfall abgezogen. Vid. Landr. Part. IV. Tit. 13. §. Da aber ꝛc. wie aus folgendem fünften Casu umständlicher zu ersehen.

Bey der andern und eigentlichen Erbschaftsvertheilung sind:

1. Von des Verstorbenen gesammter Verlassenschaft abzuziehen, diejenigen Schulden, welche von demselben alleinig verursacht worden. Vid. Landr. Part. IV. Tit. 4. §. Wo aber selbige ꝛc. pag. 437.

Item: die Leichkosten, davon wir bereits oben bey den ersten Punkten dieses Unsers General-Rescripts in genere gnädigste Verordnung gethan, vid. Cas. I.

2. Wo Kinder aus voriger Ehe vorhanden, sind denenselben oder ihren Pflegern ihre verfangene, bis daher bey dem Verstorbenen nutznießlich gestandene Güter ebenmäßig einzuräumen, besagt. Landr. P. IV. Tit. 6. u. 8. §. Inmaßen ꝛc. pag. 447. u. 455. gestalten mit mehrerem zu sehen Cas. IV. V. u. VI.

3. Da solchen Kindern erster Ehe in währendem Wittibstand des überlebenden Ehegemächts oder auch nach getroffener zweyten Vermählung einige Aussteuer beschehen, wird selbige, weilen sie regulariter von der Kinder Verfangenem zu leisten, also daß in zweifelhaftigen Fällen in alleweg dafür zu halten, daß solche von des Kinds, und nicht von des überlebenden Ehegatten eigenem Gut verordnet worden, Landr. P. IV. Tit. 13. §. Da aber ꝛc. und §. Im Fall auch ꝛc. pag. 467.

von ihrer Verfangenschaft zwar abgezogen, wie in folgendem Casu IV. u. V. zu sehen, kommt aber alsdann erst mit derselben zu dem Stand einer eigentlichen Collation oder Gleichstellung, wann nehmlich solche Aussteuer in Ermanglung der Kinder zugefallenen von des überlebenden Ehegemächts eigenen Gütern zu bestimmen, dict. §. Da aber rc. [4]).

---

4) Hier handelt nun unser Gesetz von Theilungen. Schon Volley a. a. O. 4. Auff. S. 18 — 34. hat bemerkt, daß die in den Schreibstuben herrschende Art zu theilen, nicht mit diesem Gesetz übereinstimme. Inzwischen erlaube man auch mir einige Bemerkungen. Daß bei jeder Theilung auf den gegenwärtigen Zustand des Vermögens gesehen wird, ist ein Satz, den mir Niemand in Abrede ziehen wird. Ehegatten haben nun bei ihrer Heirath ihr beiderseitiges Vermögen zusammengeworfen, Gewinn und Verlust, hiedurch erzielt, ist gemeinschaftlich. Bei der Theilung muß also dieses eingeworfene Vermögen wieder von einander abgesondert, und es muß also hiedurch vorerst bestimmt werden: ob Gewinn, ob Verlust, oder ob keines von beiden vorhanden sey? Dieß zeigt sich aber nur, wenn von dem gemeinschaftlichen Vermögen das beiderseitige Beibringen abgezogen ist. Allein auch das Beibringen kann nur nach dem Stand des Vermögens, zur Zeit der Theilung, berechnet und bestimmt werden. So manche Veränderungen gehen während der Ehe vor; der eine oder der andere Gatte verwendet einen Theil seines Beigebrachten zu selbst eigenen Zwecken, und vermindert also dieses. Nur dieses Verminderte kann ihm also auch in Berechnung kommen. Die Theilung bei dem Tode eines Ehegatten muß also nothwendig, wie auch unser Gesetz richtig bemerkt, mit der „Gesellschaftstheilung" beginnen. Das Verfahren hiebei ist aber und muß nothwendig folgendes seyn: Man nimmt ein Verzeichniß über das ganze gemein-

4. Nachdem auch die Zugeld- und Heyrath-Güter allein zwischen denen hinterlassenen Kindern und Ge-

---

schaftliche Vermögen auf, oder, um mich in der gewöhnlichen Sprache auszudrücken, „man inventirt." Man sieht nun, wie viele Schulden auf dem gemeinschaftlichen Vermögen haften. Unter diese Schulden aber kann man natürlich „keine andern, als die, während der Ehe gemachten," aufnehmen. Man zieht diese Schulden von dem gemeinschaftlichen Vermögen ab, und erhält also den reinen Bestand des gemeinschaftlichen Vermögens. Nachdem nun durch die Revision auch der gegenwärtige Bestand des beiderseitigen Beibringens ausgemittelt ist, so wird nun 1) das Beibringen des Ueberlebenden, und 2) das des Verstorbenen ausgemittelt, wobei überall die Schulden, die eines oder das andere in die Ehe brachte und während derselben bezahlte, in Abzug gebracht werden müssen. Nachdem nun auf diese Art sich ergeben, ob Gewinn, oder Verlust, oder keines von beiden vorhanden ist? so wird nun

I. dem Ueberbleibenden im ersten Fall

a) sein Voraus,

b) sein Beibringen, und

c) die Hälfte der Errungenschaft zugeschieden; im zweiten erhält es

a) seinen Voraus, und

b) sein Beibringen, von welchem aber die Hälfte der Einbuße abgezogen werden muß; im dritten Fall erhält es aber

a) seinen Voraus, und

b) sein Beibringen.

Was übrig bleibt, bildet natürlich das zu vererbende Vermögen; allein da nur dasjenige Vermögen ist, was nach Abzug der Schulden übrig bleibt (bona non intelligun-

schwistern zu vergleichen, Landr. P. III. Tit. 23. §. 1. pag. 411. und P. IV. Tit. 13. §. Und sollen ꝛc.

---

tur, nisi deducto aere alieno), so müssen natürlich auch vorerst alle hierauf haftenden Schulden, also

1) die Leichenkosten,

2) diejenigen Schulden, die der Erblasser in die Ehe gebracht und noch nicht bezahlt hat, und

3) das hinterfällige Vermögen der Kinder ꝛc., abgezogen werden, und was übrig ist, wird nun nach den in dem vorliegenden Fall anwendbaren Grundsätzen getheilt. Hier beginnt also die „Erbschaftstheilung." Und nun nur noch ein paar Bemerkungen

1. in Betreff der Leichenkosten. Daß diese nur von dem Vermögen des Verstorbenen bestritten werden müssen, enthält der Anfang unseres Gesetzes; allein hier können verschiedene Fälle vorkommen. Nehmlich sie sind zur Zeit der Theilung entweder bereits bezahlt, oder nicht bezahlt. Sind sie bereits bezahlt, so wurden sie es entweder von dem gemeinschaftlichen Vermögen, oder von einem Dritten hergeliehen. Wurden sie nun vom gemeinschaftlichen Vermögen bezahlt, so ist natürlich dieß Gläubiger der Erbmasse; sie müssen ihm also wieder ersetzt, d. h. zum gemeinschaftlichen Vermögen gerechnet und nachher bei der Erbmasse des Verstorbenen in Abzug gebracht werden. Hat sie aber ein Dritter vorgestreckt, oder sind sie noch nicht bezahlt, so werden sie ohne weiteres von der Erbmasse abgezogen, und somit derjenige, der sie zu fordern hat, an diese angewiesen.

2. Was das hinterfällige Vermögen der Kinder des Verstorbenen betrifft, so wird auch hier in den Schreibstuben nicht immer ein und dasselbe Verfahren beobachtet. In einigen nimmt man nehmlich das ganze, sowohl eigenthümliche als nutznießliche, Vermögen des Gatten in die Zubringensinventur auf, während man in anderen das

pag. 467. Und gleichwohl ein jedes Ehegemächt von seines vorverstorbenen Ehegatten gesammter Verlassen-

---

letztere von dem ersteren abscheidet, und nur dieses in dieselbe aufnimmt. Wo nun das erstere Verfahren statt findet, so beobachte man folgendes: 1) hat der Verstorbene, noch ehe er zur weitern Ehe schritt, eines oder mehrere Kinder abgefertigt, so revidire man sogleich bei der Zubringens-Inventur beides, und ziehe nun sogleich den Empfang des Kindes ab, hat er aber 2) erst während weiterer Ehe die Kinder ersterer abgefertigt, so revidire man hier wieder, und ziehe dann den Empfang bei der Gesellschaftstheilung von seinem Beibringen ab; 3) haben aber seine Kinder nach seinem Tode noch ihr ganzes hinterfälliges Vermögen zu fordern, so bringe man dieses nur von der Erbmasse in Abzug. Wo aber das zweite Verfahren statt findet, so wird nur dasjenige, was die Kinder nach der Revision über ihr hinterfälliges Vermögen erhalten haben, bei der Gesellschaftstheilung in Abzug gebracht. Dieß, wenn es während der weitern Ehe geschehen ist; ist es aber noch vor derselben geschehen, so muß es sogleich bei der Zubringens-Inventur von dem Beibringen in Abzug gebracht, hier aber auch wohl zum Behuf künftiger Gleichstellung bemerkt werden. Und nun

3. hier die letzte Bemerkung, warum ich die während der Ehe bezahlten ausschließlichen Schulden des einen Gatten bei der Gesellschaftstheilung, die nicht während der Ehe bezahlten, somit also noch unbezahlten, aber erst bei der Erbschaftstheilung in Abzug bringen lasse, während überall die Sachen anders, und bezahlte und unbezahlte gleich behandelt und entweder ohne Unterschied bei der Gesellschaftstheilung ganz abgezogen, oder nicht abgezogen werden. Ich bin nehmlich überzeugt, daß diese gewöhnliche Behandlung der Sache auch durchaus falsch ist. Denn die während der Ehe be-

schaft wenigstens einen Kindstheil zu erben hat; P. IV. Tit. 5. 6. 7. und 8. §. Ferneres ꝛc. So ist dassel-

---

zahlten Schulden vermindern ja offenbar sein Beibringen, während dieses, wenn sie zur Zeit der Theilung noch nicht bezahlt sind, unverändert bleibt, diese also auch nicht ihm von seinem Beibringen abgezogen werden können. Während man also die während der Ehe bezahlten Schulden nicht bey der Gesellschaftstheilung in Abzug bringt, begeht man ein Unrecht an dem gemeinschaftlichen, und wenn man die unbezahlten schon bei derselben, und nicht erst bei der Erbschaftstheilung, in Abzug bringt — an dem zu vererbenden Vermögen; im ersten Fall also an dem überlebenden Gatten, im zweiten an den Erben des Verstorbenen. Doch ein kleines Beispiel wird die Sache anschaulich machen.

A. stirbt und hinterläßt eine Gattin B. Das gemeinschaftliche Vermögen besteht in — ∴ 3000 fl.
die gemeinschaftlichen Schulden in — ∴ 300 fl.
das Beibringen der Frau beträgt nach der Revision — ∴ 500 fl.
das des Mannes, worauf aber ursprünglich — ∴ 200 fl.
Schulden hafteten, in — ∴ 1000 fl.
Gesetzt nun, diese Schulden wurden während der Ehe bezahlt, so ist die Theilungsberechnung nach meinen Grundsätzen folgende:

Das gemeinschaftliche Vermögen besteht in	— ∴ 3000 fl.
hievon ab die gemeinschaftlichen Schulden mit	— ∴ 300 fl.
verbleiben noch	— ∴ 2700 fl.
Von dem gemeinschaftlichen Vermögen von	— ∴ 2700 fl.
wird abgezogen	
1. bei der Wittwe	
a) ihr Voraus mit	— ∴ 25 fl.
b) ihr Beibringen mit	— ∴ 500 fl.
	— ∴ 525 fl.

n im Bogen 13 befindlichen eingebunden.

bige ebenfalls, ehe und dann einige Gleichstellung vorgenommen wird, mit seiner Erbsportion abzufer=

---

2. bei dem Verstorbenen sein Beibringen mit — ∴ 800 fl.

zusammen — ∴ 1325 fl.

nun zeigt sich also eine Errungenschaft von — ∴ 1375 fl.

und besteht also das zu vererbende Vermögen

a) in Beibringen — ∴ 800 fl. — —

b) in hälftiger Errungenschaft— ∴ 687 fl. 30 kr.

zusammen — ∴ 1487 fl. 30 kr.

Nach einer hie und da üblichen Theilungsart aber würde dieß so lauten:

Das gemeinschaftliche Vermögen besteht in — ∴ 3000 fl.

hievon ab die gemeinschaftlichen Schulden mit — ∴ 300 fl.

verbleiben noch — ∴ 2700 fl.

Von dem gemeinschaftlichen Vermögen von — ∴ 2700 fl.

wird abgezogen

1. bei der Wittwe

a) ihr Voraus — ∴ 25 fl.

b) ihr Beibringen — ∴ 500 fl.

— ∴ 525 fl.

2. bei dem Verstorbenen sein Beibringen mit — ∴ 1000 fl.

zusammen — ∴ 1525 fl.

nun zeigt sich also eine Errungenschaft von — ∴ 1175 fl.

und besteht also das zu vererbende Vermögen

a) in Beibringen — ∴ 1000 fl. — —

b) in der hälftigen Errungenschaft — ∴ 587 fl. 30 kr.

— ∴ 1587 fl. 30 kr.

tigen [5]), wie aus nachgesetztem Casu I. II. u. IV. erhellet.

---

woraus also deutlich erhellt, daß die Wittfrau durch dieses Verfahren gegen das vorige und meinige um 100 fl. zu kurz kommt. Allein ich will auch ein Beispiel von dem entgegengesetzten Falle geben. Gesetzt nehmlich, A. hat die 200 fl. Schulden, die ursprünglich auf seinem Vermögen hafteten, noch nicht bezahlt, so ist die Theilungsberechnung nach meinen Grundsätzen folgende:

Das gemeinschaftliche Vermögen besteht in	— ⁝	3000 fl.
hievon ab die gemeinschaftlichen Schulden mit	— ⁝	300 fl.
verbleiben noch	— ⁝	2700 fl.
Von dem gemeinschaftlichen Vermögen von	— ⁝	2700 fl.
wird abgezogen		
1. bei der Wittwe		
a) ihr Voraus mit	— ⁝	25 fl.
b) ihr Beibringen mit	— ⁝	500 fl.
	— ⁝	525 fl.
2. bei dem Verstorbenen sein Beibringen mit	— ⁝	1000 fl.
zusammen	— ⁝	1525 fl.
nun zeigt sich also eine Errungenschaft von	— ⁝	1175 fl.
und besteht also das zu vererbende Vermögen		
a) in Beibringen	— ⁝	1000 fl. —
b) in hälftiger Errungenschaft	— ⁝	587 fl. 30 kr.
zusammen	— ⁝	1587 fl. 30 kr.
von diesen ziehe ich nun die nicht bezahlten Schulden ab, ehe ich das übrige unter die Erben vertheile.		200 fl. — —

Nach der oben erwähnten vorigen Theilungsart würde aber hier so getheilt werden:

5. Wann nun also nichts mehr übrig, denn das die annoch vorhandene Verlassenschaft unter die hinter=

Das gemeinschaftliche Vermögen besteht in	— ⁖ 3000 fl.
hievon ab die gemeinschaftliche Schulden mit	— ⁖ 300 fl.
verbleiben noch	— ⁖ 2700 fl.
Von dem gemeinschaftlichen Vermögen von	— ⁖ 2700 fl.
wird abgezogen	
1. bei der Wittwe	
a) ihr Voraus mit	— ⁖ 25 fl.
b) ihr Beibringen mit	— ⁖ 500 fl.
	— ⁖ 525 fl.
2. bei dem Verstorbenen sein Beibringen mit	— ⁖ 800 fl.
zusammen	— ⁖ 1325 fl.
nun zeigt sich eine Errrungenschaft von	— ⁖ 1375 fl.
und besteht also das zu vererbende Vermögen	
a) in Beibringen	— ⁖ 800 fl.
b) in hälftiger Errungenschaft	— ⁖ 687 fl. 30 kr.
zusammen	— ⁖ 1487 fl. 30 kr.
in diesem Fall also kommt die Erbmasse, die	
nach dem ersten Verfahren	— ⁖ 1575 fl.
nach dem letztern aber nur	— ⁖ 1475 fl.

erhält, um 100 fl. zu kurz, — quod erat demonstrandum.

Nun aber sey es mir erlaubt, noch einen Wink für die gesetzgebende Behörde hier beizufügen. Wie vielen Grund ich hiezu habe, — dafür mag die Sache selbst sprechen. Es liegt nehmlich einmal in der Natur der Sache, daß es für die Gläubiger, für die Erben, und wenn der Verstorbene Gatte war, auch für den überlebenden Gatten von gleich=großer Wichtigkeit ist, daß bey der Theilung der Schuldenstand genau bekannt ist, und daß nur

Nachricht an den Buchbinder. Diese Blätter werden statt b

lassenen Kinder zu gleichen Theilen distribuirt werde, so sind allererst die empfangenen Heiraths-

---

dann, wenn dieser bekannt ist, ganz richtig getheilt werden kann. Allein wie soll man diesen erheben, so lange es noch in der Willkühr hier des Ueberlebenden, dort der Erben liegt, ob sie die Schulden richtig angeben wollen, oder nicht, so lange es letzteren, selbst bei dem besten Willen, oft an Mitteln fehlt, diese richtig anzugeben, z. B. wenn nicht einmal ein Hausbuch vorhanden ist ꝛc. Ich mache daher nach reiflicher Ueberlegung folgenden gewiß sehr zweckmäßigen Vorschlag:

Schon bei jeder Zubringens-Inventur erlasse der geeignete Gerichtshof, ehe hiezu geschritten wird, an alle diejenigen, die an eines der jungen Eheleute aus irgend einem Rechtsgrund etwas zu fordern haben, eine allgemeine Ladung, die, nach Verhältniß der mehr oder minder ausgedehnten Bekanntschaft, und des mehr oder minder ausgedehnten Gewerbs, eine Frist von vier Wochen bis drei Monaten enthalten kann, binnen welcher sie ihre Forderungen nebst den nöthigen Urkunden hierüber anzugeben haben. Diese Ladung muß für die Nichterscheinenden den Rechtsnachtheil des Ausschlusses enthalten, und muß, nach Verhältniß der größern oder geringern Bekanntschaft und des mehr oder minder ausgedehnten Gewerbs, bloß in vaterländischen oder auch in ausländischen öffentlichen Blättern eingerückt werden. Sind alle Forderungen eingelaufen, so wird der Schuldner hierüber vernommen, die nicht-bestrittenen sogleich bemerkt, die bestrittenen aber zwar in der Inventur, hingegen mit der Bemerkung „bestritten," vorgemerkt, und am Ende des Rechtsstreits, wohin sie der Gerichtshof sogleich zu verweisen, von dem Erfolg aber die Theilungs-Behörde in Kenntniß zu setzen hat, nunmehr entweder ausgestrichen, oder gleichfalls unter die unbestrittenen aufgenommen. Wo einer in die zweite Ehe tritt, und dem Gerichtshof

güter einzuwerfen., da dann absonderlich zu merken, daß allein das zu conferiren sey, was ein Kind solchergestalt bekommen hat:

---

bereits Schulden desselben bekannt sind, soll an die Gläubiger eine besondere Vorladung statt finden. Stirbt ein Gatte, so wird gleichfalls an die bekannte Gläubiger eine besondere, an die unbekannten aber eine allgemeine Vorladung, unter der bereits bemerkten größern oder kleinern Frist, erlassen, worin sie aufgefordert werden:

1) anzugeben, ob die von einem der Gatten in die Ehe gebrachten Schulden bereits bezahlt, und

2) wo von irgend einem Gatten während der Ehe neue Schulden gemacht worden seyen. Der erste Theil der Vorladung muß den Rechtsnachtheil, daß man die nicht-erscheinenden Gläubiger als befriedigt annehme, der zweite aber, den des Ausschlusses, enthalten.

Eine ähnliche Vorladung sollte aber nicht nur bei dem Tode eines Gatten, sondern auch bei dem jedes Unverheiratheten und Wittwers oder Wittwe — bei Kindern natürlich, wo nichts zu vertheilen ist, nicht, den Fall, daß sie in Vormundschaft stehen, jedoch ausdrücklich ausgenommen — erfolgen, und dann so, wie ich oben bei der Zubringens-Inventur bemerkt habe, verfahren werden. Auf diese Art wird und muß der Schulden-Zustand der Theilungs-Behörde genau bekannt werden, und Gläubiger, Erben rc. sind gesichert.

Und hiemit schließe ich nun meine Bemerkung über die Theilungsart.

5) Hierin liegt also auch die Antwort auf die Frage

Volley's in seinen 33 Aufsätzen, 9. Aufs. S. 76. u. 77.

„Was kann die Entsagung eines Kindes auf „die väterliche Erbschaft, um von der Col„lation sich zu befreyen, auf die statute-

1. Von dem verstorbenen Vater oder Mutter, Landr. P. III. Tit. 23. §. 1. ibi: auf Absterben der Eltern ꝛc. pag. 411. folglich nicht das, was es von dem Ueberlebenden nach landrechtlicher Disposition, P. IV. Tit. 13. §. 1. p. 467. empfangen, Vid. Cas. I. II. und VI.

2. Von dem, dessen Erbschaft dermalen zu vertheilen, Landr. Part. IV. Tit. 13. §. Und sollen ꝛc. ibi: in künftiger Theilung ꝛc. pag. 467. also nicht das, was eben von dem vorher Verstorbenen, dessen Erbschaft bereits vertheilt ist, erhalten. Vid. Cas. IV. u. VI.

3. Aus landrechtlicher Schuldigkeit bei Lebzeiten, P. IV. Tit. 13. §. 1. u. 2. pag. 467. und Tit. 16. §. Doch so ꝛc. pag. 471. consequenter nicht das Heirathgut, so einem Kind legirt, und durch letzte Willens-Disposition verschafft worden, arg. P. III. Tit. 5. §. Es soll aber ꝛc. in fin. pag. 342. Vid. Cas. VIII.

Was nun jedesmalen zu conferiren ist, wird zu der annoch unter die Kinder zu vertheilen stehenden Erbsmasse gerechnet, und sodann unter sie in gleiche Theile dergestalten vertheilt, daß einem jeden, so sein Heirathgut nicht wirklich eingeworfen, in der Abfertigung vollends darauf gerechnet, denen Kindern aber, so nichts dergleichen empfangen, ihre völlige Erbsportion zugeschieden, dabey jedoch solches alles dem jedesmals überlebenden leiblichen Vater oder Mutter zur lebenswährenden Nutznießung unter Händen gelassen werde. Landrecht P. IV. Tit. VII. §. Was dann von ꝛc. p. 455.

„rische Erbsportion der Wittwe des Vaters „für einen Einfluß haben?"

nehmlich die verneinende; denn da der überlebende Gatte vor der Einwerfung bereits befriedigt wird, und an dieser keinen Theil nimmt, so kann ihm auch die ganze Sache ganz gleichgültig seyn, und ihm weder Nachtheil noch Vortheil bringen.

Falls nun die jedesmaligen Theilungssteller sich in vorangesetztem ihrer schuldigen Gebühr nach werden ersehen haben, wird ihnen um so weniger schwer fallen, die, denen minderfundirten zu Behuf, hienachgesetzte Casus von selbsten zu resolviren [6]).

Casus I.

Hans und Anna haben eine einzige Tochter Barbara, deren sie 100 fl. zum Heirathgut gegeben; nach Absterben der Mutter entstehet die Frage: ob diese Tochter ihr empfangenes Heirathgut zu conferiren schuldig sey? Resp. Nein [7])!

---

6) Ehe ich zur Erläuterung der Beispiele übergehe, habe ich noch folgendes zu bemerken. Schon

Griesinger, in seinem Commentar über das würtembergische Landrecht. §. 114. Anmerkung u. 6ter Band. S. 544. u. 545.

behauptet, die Lauterbach'sche oft angeführte Dissertation, und namentlich deren

Pars II. „Continens nonnullas quaestiones practi-„cas, earumque resolutiones. p. 39 — 68."

sey ein Commentar zu unsern vorliegenden Beispielen, unerachtet dieser schon 1671., unser Gesetz aber erst 1683. herauskam; allein diese Behauptung ist richtig, denn unser Gesetz ist wirklich ein Auszug aus jener.

7) Dieser Fall ist wirklich auch bei Lauterbach

Resol. I. p. 39 — 53.

aufgezeichnet, nur heißt Hans dort Titius, Anna — Sempronia, und Barbara — Seja. Unser Gesetz führt keinen Grund an, warum nicht eingeworfen werden dürfe, allein Lauterbach hat ihn angeführt, es ist nehmlich der §. 29 — 32. erörterte und erwiesene, „weil Einwerfung nur unter den Anverwandten in absteigender Linie statt findet," im vorliegenden Fall aber keine solche mit der Barbara erben.

Resolutio.

Gesetzt, das gesammte gemeinschaftliche Vermögen

bestehe in		1000 fl.
davon abzuziehen gemeinschaftliche Passiva		60 fl.
bleiben noch		940 fl.
Davon gehört dem überlebenden Vater:		
1. sein landrechtlicher Voraus	25 fl.	
2. Zubringen . . .	200 fl.	
3. halbtheilige Errungenschaft	182 fl. 30 kr.	
Summa	407 fl. 30 kr.	
Der Verstorbenen oder ihrer Erbschaft:		
1. ihr Zubringen . .	350 fl.	
2. halbtheilige Errungenschaft	182 fl. 30 kr.	
Summa	532 fl. 30 kr.	

Von dieser Summe gehen vorderist ab die Leichenkosten und der Verstorbenen absonderliche Passiva 52 fl. 30 kr.

bleibt also die Erbschaft noch .	480 fl.
davon erbt der Vater ein Dritttheil	160 fl.
die Tochter aber zwey Dritttheil .	320 fl.

Casus II.

Jakob und Margaretha zeugen drey Kinder, Ulrich, Bernhard und Katharina, mit einander, davon sie die Tochter mit 100 fl. aussteuren. Nach Absterben des Vaters fragt sich's, wie dieses Heirathgut einzuwerfen? Resp. Unter den Kindern, zum halben Theil [8]).

8) Auch dieser Fall findet sich bei Lauterbach

Res. V. p. 57 — 60.

nur heißt Jakob — Titius, Ulrich — Caja, Bernhard — Mevia, und Katharina — Seja. Auch hierüber gibt unser Beispiel keine Gründe an; allein der Grund, warum hier 1) nur unter den Kindern eingeworfen wer-

Resolutio.

Gesetzt, daß auch dießfalls, über Abzug der gemeinschaftlichen Schulden, der überlebenden Mutter Angebührniß und des Verstorbenen absonderlicher Schulden, wie in vorigem Casu, die wirkliche Erbschaft sich

belaufe auf	480 fl.
so gehört davon der Mutter eigenthümlich ein Viertheil	120 fl.
und bleiben den Kindern noch .	360 fl.
hiezu conferirt die Tochter ihr halbes Heirathgut	50 fl.
macht zusammen . . .	410 fl.
trifft also jedem Kind ein Dritttheil	146 fl. 40 kr.
bekommt demnach die Tochter über ihr bereits empfangenes nicht wirklich eingeworfenes halbes Heirathgut noch	86 fl. 40 kr.

die beiden Söhne aber ihre völlige Portionen.

Casus III.

Bernhard und Christina erzeugen mit einander drey Kinder, die sie alle währender Ehe mit 100 fl. jedes aussteuren: Quaeritur: Wie es auf Absterben des Vaters mit der Collation zu halten? Resp. wie in

---

den darf, liegt wieder in dem §. 29 — 32. bereits erwiesenen Satz; er liegt ferner in der

6ten Bemerkung und dem Text zu derselben,

und der Grund, warum hier 2) nur zur Hälfte eingeworfen werden darf, liegt in dem

§. 1. des 13ten Titels des 4ten Theils des Landrechts. S. 467. und in der

3ten Bemerkung und dem Text zu derselben,

„weil nehmlich hier das Heirathsgut von der „Eltern gemeinem Gut gegeben wurde."

primo Casu, weil unter denen Kindern sich keine Ungleichheit befindet [9]).

Resolutio.

Gesetzt, es sey die wirkliche Erbschaft auch hier
480 fl.
wird solche unter Mutter und Kinder in vier gleiche Theile getheilt, trifft jedem zu seinem vierten Theil
120 fl.

Casus IV.

Margaretha hat (nach Ausweis des zweyten Casus) mit ihrem bereits verstorbenen Ehemann Jakob drey Kinder, nehmlich Ulrich, Bernhard und Katharina, erzeugt, davon die Tochter Katharina währender Ehe, der Sohn Ulrich aber, in Zeit der Mutter Wittibsstand, jedes 100 fl. Heirathgut empfangen, Q. was auf Absterben der Mutter zu conferiren? Resp. allein der Tochter Katharina halbes Heirathgut [10]).

---

9) Hier wird der Grund angeführt, weil sich unter den Kindern keine Ungleichheit befindet, und ich habe mich deßwegen auch bloß auf den

§. 370. und 371.

zu beziehen. Uebrigens hat Lauterbach

Res. IV. p. 56. u. 57.

diesen Fall nicht ausdrücklich, sondern bloß gelegenheitlich des Cas. VII. berührt.

10) Dieser Fall ist mit Auslassung der Tochter Katharina bei Lauterbach

Res. III. p. 56.

berührt. Hier sind nur zweierlei Gründe anzuführen:

1) warum wirft der Sohn Ulrich nicht ein? und

2) warum wirft die Tochter Katharina nur ihr halbes Heirathgut ein?

Resolutio.

Gesetzt, daß über Abzug der Schulden der Mutter ganze Verlassenschaft sich erstrecke auf 810 fl.
so ist vorderist abzuziehen der Kinder våterliches, und gehören dem Sohn Ulrich über sein jüngst empfangenes Heirathgut annoch . . . 36 fl. 40 kr.
dem Bernhard, so noch nichts empfangen 136 fl. 40 kr.
der Katharina annoch . . . 86 fl. 40 kr.

macht 260 fl. —
bleiben also noch übrig . . 550 fl.
hiezu conferirt die Tochter Katharina ihren von der Mutter empfangenen halben Theil Heirathguts 50 fl.

thut zusammen 600 fl.
trifft jedem Kind zu ein Dritttheil 200 fl.
welches die beiden Söhne völlig, die Tochter über ihr Heirathsgut annoch zu empfangen hat 150 fl.

Casus V.

Christoph hat in zweyter Ehe, darinnen er auch zwey Töchter, Sophia und Eva, erzeugt, seine Tochter erster

---

für die erste Frage liegt der Grund in dem

§. 2. u. 5. des 13ten Titels des 4ten Theils des Landrechts. S. 467. und in der

4ten Bemerkung und dem Text zu derselben,

„weil nehmlich Ulrich sein Heirathgut von „seinem eigenen hinterfälligen Vermögen er„halten hat," und der Grund der zweiten Frage liegt in dem

Casus II.

„weil nehmlich die Tochter Katharina die erste „Hälfte bereits bei der Erbtheilung ihres „Vaters eingeworfen hatte.

Ehe, Magdalena, mit 50 fl. ausgesteuert, Qr. ob nach dessen Tod die Collation statt habe? Resp. Nein [11])!

Resolutio.

Gesetzt, daß über Abzug der Schulden das gesammte Vermögen sich belaufe auf . 600 fl.
so wird vorderist das Ueberlebende nach dem Casu I. abgefertiget mit . . . 250 fl.
dem Verstorbenen gebührt sein Zubringen, so über Abzug der 50 fl. ausgegebenen Heirathguts sich annoch beläuft auf . . . . 250 fl.
und die halbe Errungenschaft . . 100 fl.
thut 350 fl.
hievon sind vorderist abzuziehen der Magdalena Materna, so über Abzug ihres empfangenen Heirathguts bestehen in . . . 50 fl.
bleiben 300 fl.
welche unter die Mutter und drey Töchter zu theilen, trifft jedes der vierte Theil mit . 75 fl.

Casus VI.

Hans, so in erster Ehe (nach dem Cas. I.) bereits seine Tochter Barbara ausgesteuert, hat in zweyter Ehe zwey Söhne und eine Tochter, Susanna, erzeugt, davon er die Tochter gleichfalls mit 100 fl. aussteuert, Qu. ob nach seinem Tode diese Heirathsgüter zu conferiren? Resp. Ja, zum halben Theil [12]).

---

11) Diesen Fall erörtert Lauterbach
Res. VI. p. 60.
und der Grund, warum Magdalena ihr Heirathgut nicht einwirft, liegt wieder, wie bei Ulrich in der 11ten Bemerkung,
nehmlich darin, „weil sie es von ihrem eigenen hinterfälligen Vermögen erhalten hatte."

12) Diesen Fall erörtert Lauterbach
Res. II. p. 53 — 55.

Resolutio.

Gesetzt, die wirkliche Erbschaft belaufe sich über Abzug der Passivorum auf . .	1166 fl.
davon zu ziehen der Barbara mütterliches	355 fl.
bleibt noch	805 fl.
davon gehört der Mutter ein fünfter Theil	161 fl.
restiren	644 fl.
wozu den beiden Töchtern halbe Heirath zu conferiren mit	100 fl.
thut	744 fl.

Nun ist ganz klar, „warum die Tochter Susanna ihr halbes Heirathgut einwerfen muß, der Grund liegt nehmlich in der

11ten Bemerkung,

„weil es von der Eltern gemeinem Gut gegeben wurde,“ allein etwas auffallend möchte es scheinen, warum hier die Tochter Barbara (die wir doch im

Casus I.

von aller Einwerfung befreit haben), jetzt doch die Hälfte ihres Heirathguts einwerfen muß? Allein hievon liegt der Grund darin: die Tochter Barbara hatte ihr Heirathgut von der Eltern gemeinem Gut erhalten, sie hätte also auch die Hälfte nach ihrer Mutter Tod einwerfen sollen, allein da keine Geschwister von ihr vorhanden waren, so war sie von der Einwerfung befreit.

8te Bemerkung,

die andere Hälfte aber, die sie von ihrem Vater erhalten hatte, muß sie einwerfen, weil sie jetzt Geschwister aus zweiter Ehe, nehmlich zwei Brüder und eine Schwester, hat.

davon gehört jedem Kind ein vierter Theil 186 fl.
welches die Söhne völlig, die Töchter aber
über ihre halbe Heirath jede bekommen 136 fl.

Casus VII.

Albrecht und Dorothea erzeugen drey Kinder, davon sie die zwey Söhne, Bernhard und Ludwig, mit wirklichen Heirathgütern, jedem zu 100 fl., aussteuern, der Tochter Lucia aber bei ihrer Verheirathung eben so viel allein versprechen. Qu. wie es nach des einen Ehegatten Todfall der Collation halben zu halten?

Resp. Das versprochene Heirathgut ist als eine gemeinschaftliche Schuld aus gemeiner Masse zu bezahlen, und sodann durchaus wie bey dem Cas. III. zu procediren [13].

---

13) Diesen Fall erörtert Lauterbach

Res. IV. p. 56. u. 57.

Aus ihm will nun auch

Weishaar, in seinem Handbuch des würtembergischen Privatrechts. 2. Thl. §. 880. S. 322.

schließen, daß das bloß versprochene Heirathgut nach unserm Gesetz nicht eingeworfen werde. Allein gerade das Gegentheil folgt hieraus, denn nicht deßwegen, „weil der Tochter Lucia 100 fl. Heirathgut versprochen waren,“ sondern, weil sich keine Ungleichheit mehr unter den Kindern befindet, wird nicht eingeworfen. Aus diesem Grund erläßt Lauterbach in dem vorliegenden Fall die Einwerfung, und daß auch unser Casus diesen Grund voraussetzt, erhellt daraus, weil er sich auf den

Casus III.

9te Bemerkung

bezieht. Weishaar's Meinung ist also irrig, und dient vielmehr unser Casus dem

§. 156.

aufgestellten allgemeinen Grundsatz zur Stütze.

Casus VIII.

Andreas hat mit seiner verstorbenen Hausfrauen drey Kinder, einen Sohn und zwey Töchter, erzeugt, und vor seinem Tode dem Sohne 100 fl. Heirathgut durch letzte Willens-Dispositiion vermacht.

Qu. Ob der Sohn zu conferiren schuldig? Resp. Nein! Ist also das hinterlassene Vermögen, deductis deducendis, unter die drey Kinder gleichlich zu vertheilen [14].

Versehen Uns demnach gnädigst, Ihr werdet aller Orten die behörige Verfügung thun, daß dieser Unserer gnädigsten Intension hinkünftig in allen Punkten stricte nachgelebet, und sowohl die Theilungen darnach eingerichtet, als auch bey vorfallenden Streitigkeiten, derselben gemäß, amt- oder gerichtlich gesprochen werde.

Stuttgart, den 20. Julii 1683.

Ex sp. Resolut. S. D. D. & A.

---

14) Diesen Fall enthält Lauterbach

Res. VII. p. 62 — 68.

und der Grund, warum hier nicht eingeworfen wird, liegt in den

§§. 48 — 62.

auf welche ich hiemit auch verweise.

Nachdem ich nun aber dieses für die Lehre von der Einwerfung nach würtembergischen Recht höchst wichtige Gesetz erläutert habe, erlaube ich mir auch noch in der

II. Beilage

die Anwendung mehrerer in meiner Abhandlung vorkommenden Sätze durch Beispiele

zu zeigen. Vorläufig aber muß ich hier bemerken, daß ich alle diese Beispiele auf die gewöhnlichste Art, wo nehmlich das Eingeworfene bloß am Erbtheil abgezogen wird, eingerichtet habe, indem der Fall wirklicher Einwerfung bei uns gar selten vorkommt.

Zum §. 98 — 101.

A. stirbt und hinterläßt

1) eine Gattin,

2) zwei Söhne B. u. C.,

3) eine Tochter D.,

4) von einem verstorbenen Sohn, welcher bei seiner Verheirathung 1000 fl. Heirathgut erhielt, drei Enkel a. b. u. c. Wie wird nun die Sache behandelt?

Gesetzt, das zu vererbende Vermögen beträgt 10,000 fl.
so erhält seine Gattin vorerst ihren Kindestheil mit 2000 fl.
Zu den übrigen . . . . 8000 fl.
werfen die Enkel a. b. u. c. die Hälfte des vom gemeinen Gut der Eltern gegebenen Heirathguts von 1000 fl. mit 500 fl.
ein, so beträgt nun der Erbtheil

1) des Sohnes B. $\frac{8500}{4}$ . . . . = 2125 fl.

2) des Sohnes C. . . . . . 2125 fl.

3) der Tochter D. . . . . . 2125 fl.

4) der Enkel a. b. u. c. 2125 fl. — 500 fl. = 1625 fl.

jeder der Enkel also erhält $\frac{1625}{3}$ = 541 fl. 40 kr.

Die Richtigkeit dieser Berechnung wird man finden, wenn man die verschiedenen Erbtheile zusammenrechnet, die wieder, da

das von den Enkeln Eingeworfene von ihrem Erbtheil abgezogen ist, die ursprünglichen . . . 10,000 fl. geben.

Zum §. 102 — 106.

Nehmen wir den so eben erörterten Fall mit dem Beisatz an:

„daß der Enkel a. nach dem Tode seines Vaters „von seinen Großeltern ein Heirathgut von 500 fl. „erhielt,“

so beträgt also wieder der Erbtheil der Wittwe 2000 fl.

Zu den übrig bleibenden . . . . 8000 fl.

werfen nun aber

1) die Enkel a. b. u. c. die Hälfte des ihrem Vater aus dem gemeinschaftlichen Gut seiner Eltern gegebenen Heirathguts von 1000 fl. mit . 500 fl.

2) der Enkel a. die Hälfte des ihm von seinen Großeltern nach dem Tode seines Vaters gegebenen Heirathguts von 500 fl. mit . . . 250 fl.

zusammen 750 fl.

ein. Und so beträgt nun

1) der Erbtheil des Sohnes B. $\frac{8750}{4}$ = 2187 fl. 30 kr.

2) der des Sohnes C. . . = 2187 fl. 30 kr.

3) der der Tochter D. . . = 2187 fl. 30 kr.

4) der der Enkel a. b. u. c.

2187 fl. 30 kr. — 500 fl. = 1687 fl. 30 kr.

5) der Erbtheil des Enkels a.

$\frac{1687 \text{ fl. } 30 \text{ kr.}}{3}$ — 250 fl. = 312 fl. 30 kr.

6) der des Enkels b. $\frac{1687 \text{ fl. } 30 \text{ kr.}}{3}$ = 562 fl. 30 kr.

7) der des Enkels c. . . . . . 562 fl. 30 kr.

Die richtige Berechnung ergibt sich, wenn man die verschiedenen Erbtheile zusammenrechnet, welche wieder, da das Eingeworfene von den verschiedenen Erbtheilen der Enkel abgezogen

ist, die ursprünglichen . . . . . . 10,000 fl.
ausmachen. — Da es aber hier einen Irrweg gibt, so bin ich genöthigt, diesen zu zeigen, und eben damit auch den Satz, daß diese Berechnung die richtige ist, zu erweisen. Man sollte nehmlich glauben, da die Enkel a. b. u. c. . 750 fl.
zu der ganzen Masse eingeworfen haben, so müßten diese auch ihnen bei Berechnung ihres Erbtheils wieder abgezogen werden, und es betrüge somit der gemeinschaftliche Erbtheil der drei Enkel a. b. u. c.

nicht 2187 fl. 30 kr. — 500 fl. = 1687 fl. 30 kr.
sondern 2187 fl. 30 kr. — 750 fl. = 1437 fl. 30 kr.
der Erbtheil des Enkels a. also

$$\left(\frac{1437 \text{ fl. } 30 \text{ kr.}}{3}\right) - 250 \text{ fl.} = 229 \text{ fl. } 10 \text{ kr.}$$

der des Enkels b. aber $\left(\frac{1437 \text{ fl. } 30 \text{ kr.}}{3}\right)$ = 479 fl. 10 kr.
und der des Enkels c. . . . . . 479 fl. 10 kr.
allein, wenn man diese Erbtheile jetzt zusammenrechnet, so erhält man bloß . . . . . . 9750 fl.
also . . . . 250 fl.
weniger, als die ursprünglichen . . 10,000 fl.
betragen, woraus erhellt, daß diese hier irrigerweise, nehmlich

1) den drei Enkeln zusammen, und

2) dem Enkel a. allein abgezogen wurden, und daß von diesen . . . . . . 250 fl.
jedem der Enkel b. u. c. ein Drittheil mit . . . . . 83 fl. 20 kr.
dem Enkel b. aber nicht nur . . . 250 fl.
sondern noch überdieß . . . . 83 fl. 20 kr.

zusammen 333 fl. 20 kr.

abgezogen wurde. Denn rechnet man zu dem Erbtheil jedes der Enkel b. u. c. von . . . . . . 479 fl. 10 kr.
das ihnen widerrechtlich abgezogene ein Dritttheil mit . . . . 83 fl. 20 kr.

so erhält man wieder . . . . . 562 fl. 30 kr.

nehmlich ihr ursprüngliches Erbtheil, und rechnet man bei dem Enkel a. zu den . . . . . . 229 fl. 10 kr.
das Eine Dritttheil mit . . . . 83 fl. 20 kr.

so erhält man wieder die ihm gebührenden 312 fl. 30 kr. was also zu erweisen war. Eben hieraus folgt aber auch, daß, wenn der Enkel a. der Erbe seines Großvaters A. nicht seyn wollte oder konnte, er das von letzterem erhaltene Heirathgut nicht, sondern bloß seine Brüder die Hälfte des ihrem Vater gegebenen Heirathguts mit 500 fl. einzuwerfen haben.

Zum §. 109.

A. stirbt und hinterläßt

1) eine Gattin,

2) zwei Söhne B. u. C.

3) von einem verstorbenen Sohne D. zwei Enkel a. u. b.

4) von einem verstorbenen Enkel c. drei Urenkel α. β. γ.

Das zu vererbende Vermögen des A. besteht in 30,000 fl. Es hat aber

a) sein verstorbener Sohn D. ein Heirathsgut von 3000 fl.

b) sein verstorbener Enkel c. nach dem Tode seines Vaters eines von . . . . 900 fl.

und c) sein Urenkel γ. nach dem Tode seines Vaters eines von . . . . 300 fl.

erhalten.

Der Erbtheil seiner Wittwe besteht nun in 7500 fl.
Zu den übrigen . . . . 22,500 fl.
werfen nun

1) die Enkel und Urenkel zusammen die Hälfte des Heirathguts von 3000 fl., welches ihr verstorbener Vater und Großvater erhielt, mit . . . . . 1500 fl.

2) die Urenkel die Hälfte des Heirathguts von 900 fl., welches ihr verstorbener Vater nach dem Tode ihres Großvaters erhielt, mit . . 450 fl.

und

3) der Urenkel γ. die Hälfte des Heirathsguts von 300 fl., welches er nach dem Tode sei-

nes verstorbenen Großvaters und Vaters erhielt,
mit . . . . 150 fl.

zusammen 2100 fl.

ein, und besteht also jetzt die Erbmasse aus . 24,600 fl.

Nun beträgt das Erbtheil

1) des Sohnes B . . . . . 8200 fl.

2) des Sohnes C. . . . . . 8200 fl.

3) der gemeinschaftliche Erbtheil

a) der Enkel a. b. und

b) der Urenkel α. β. γ.

8200 fl. — 1500 fl. = 6700 fl.

4) der Erbtheil des Enkels a.

$$\left(\frac{6700 \text{ fl.}}{3}\right) = 2233 \text{ fl. } 20 \text{ kr.}$$

5) der Erbtheil des Enkels b. . 2233 fl. 20 kr.

6) der gemeinsame Erbtheil der Urenkel α. β. γ.

2233 fl. 20 kr. — 450 fl. = 1783 fl. 20 kr.

7) der Erbtheil des Urenkels α.

$$\left(\frac{1783 \text{ fl. } 20 \text{ kr.}}{3}\right) = 594 \text{ fl. } 26 \text{ kr. } 4 \text{ hl.}$$

8) der Erbtheil des Urenkels β. 594 fl. 26 kr. 4 hl.

9) der Erbtheil des Urenkels γ.

594 fl. 26 kr. 4 hl. — 150 fl. = 444 fl. 26 kr. 4 hl.

Die Richtigkeit dieser Berechnung kann man sogleich prüfen, wenn man die verschiedenen Erbtheile zusammenrechnet, die jetzt wieder, da das Eingeworfene den betreffenden Personen abgerechnet ist, die ursprünglichen . . . 30,000 fl. ausmachen. Da übrigens nach dieser Berechnung leicht auch die Erbtheile einwerfender Urur-Enkel berechnet werden können, und überhaupt dieser Fall sehr selten vorkommen wird, so halte ich ein besonderes Beispiel hievon für überflüssig.

Zum §. 119.

Bei vereinten Kindern können mehrere Fälle eintreten. Nehmen wir an: der Wittwer A. der drei Kinder a. b. u. c.

hat, heirathet die Wittwe B. mit zwei Kindern d. u. e, und erzeugt mit ihr vier Kinder f. g. h. i. Während der Ehe werden die Kinder a. u. e. ausgesteuert. Haben sie nun bei Errichtung der Einkindschaft einen Voraus erhalten, oder haben sie noch, ehe sie ausgestattet wurden, etwas, was in der Nutznießung ihrer Eltern ist, geerbt, so werfen sie nicht ein, weil in diesem Fall angenommen werden muß, daß ihnen ihre Heirathgüter von dem Voraus oder angefallenen Vermögen, welches gemäß dem

§. 7. des 9ten Titels des 3ten Theils des Landrechts. S. 359.

der Einkindschaft unerachtet, ihr Eigenthum bleibt, — also von ihrem eigenen Vermögen gegeben worden.

Casus V. des Gesetzes vom 20. Julii 1683. und die Bemerkung zu demselben.

Haben sie aber weder einen Voraus, noch angefallenes Vermögen, so ist folgendes zu beobachten. Setzen wir den Fall: A. stirbt, so ist a. als sein leibliches Kind ohnehin, — es ist aber auch das bloß vereinte Kind e., bei der Theilung seines Vermögens das ganze Heirathgut einzuwerfen schuldig, weil hier das ganze Vermögen ohne allen Unterschied an die überlebende Gattin und die Kinder gleich vertheilt wird. Die Theilung aber wäre folgende:

Das vereinte Vermögen soll bestehen in	10,000 fl.
a. u. e. haben jedes	1000 fl.
Heirathgut erhalten. Nun werden erst die .	10,000 fl.
unter der Wittwe und den Kindern gleich vertheilt, und es beträgt also der Erbtheil der Wittwe . . .	1000 fl.
Zu den übrigen	9000 fl.
aber wirft	
1) a. sein Heirathsgut mit	1000 fl.
2) b. sein Heirathsgut mit	1000 fl.
zusammen	2000 fl.
ein, und beträgt also das unter den Kindern zu vertheilende	11,000 fl.

der Erbtheil der Kinder b. c. d. f. g. h. i. aber beträgt für jedes . . . $\left(\frac{11,000 \text{ fl.}}{9}\right)$ = 1222 fl. 13 kr. 4 hl.

der Erbtheil der Kinder a. u. e. aber für jedes

1222 fl. 13 kr. 4 hl. — 1000 fl. = 222 fl. 13 kr. 4 hl.

Die Richtigkeit dieser Berechnung wird sich ergeben, wenn man sämmtliche Erbtheile zusammenrechnet, wo dann wieder die ursprünglichen . . . . . . 10,000 fl. herauskommen. Hätten natürlich die vertragenden Theile besondere Vorschriften über Theilung und Einwerfung festgesetzt, was ihnen gemäß dem

§. 6. des a. Titels a. a. O.

erlaubt ist, so müßten diese berücksichtigt werden.

Zu den §§. 137 — 142.

A. stirbt, und hinterläßt

1) eine Gattin,

2) zwei Söhne B. u. C.

der Sohn B. hat ein Heirathgut von 600 fl. erhalten, wurde aber von seinem Vater auf den Pflichttheil beschränkt.

Das zu vererbende Vermögen des A. besteht in 9000 fl.
der Erbtheil der Wittwe also beträgt . . 3000 fl.
Zu den übrigen . . . . . . 6000 fl.
wirft nun der Sohn B. die Hälfte seines Heirathsguts von 600 fl. mit . . . . 300 fl.
ein; da aber der Pflichttheil nicht bloß aus diesem, sondern, gemäß dem

§. 4. des 14ten Titels des 3ten Theils des Landrechts. S. 385.

aus dem ganzen Vermögen, somit aus . . 9300 fl.
berechnet werden muß, so beträgt er $\left(\frac{\frac{9300}{3}}{2}\right)$ = 1550 fl.

und nach Abzug seines hälftigen Heirathsguts

1550 fl. — 300 fl. = 1250 fl.

der Erbtheil des Sohnes C. aber beträgt

6300 fl. — 1550 fl. = 4750 fl.

Die Richtigkeit dieser Berechnung wird sich ergeben, wenn man die verschiedenen Erbtheile, nehmlich

a) den der Wittwe mit . . .	3000 fl.
b) den des Sohnes B. mit . . .	1250 fl.
c) den des Sohnes C. mit . . .	4750 fl.

zusammenrechnet; denn diese geben, da der Einwurf dem Sohne B. wieder an seinem Erbtheile abgerechnet ist, die ursprünglichen . . . 9000 fl.

Zum §. 143.

A. stirbt, und hinterläßt

1) eine Wittwe,

2) einen Sohn B. und

3) von einem verstorbenen Sohn drei Enkel a. b. u. c.

— Sein verstorbener Sohn hatte ein Heirathgut von 600 fl. erhalten, und seinen Enkel b. setzte er in den Pflichttheil ein.

Sein zu vererbendes Vermögen besteht in .	9000 fl.
der Erbtheil der Wittwe also beträgt . .	3000 fl.
Zu den übrigen	6000 fl.
werfen die Enkel die Hälfte des ihrem Vater gegebenen Heirathguts von 600 fl. mit	300 fl.

ein, und beträgt also

der Erbtheil des Sohnes B. $\left(\frac{6300 \text{ fl.}}{2}\right) = 3150$ fl.

der gemeinsame Erbtheil der Enkel a. b. u. c.

beträgt 3150 fl. — 300 fl. = 2850 fl.

Wäre nun der Enkel b. nicht auf den Pflichttheil beschränkt, so wäre der Erbtheil jedes einzelnen Enkels gleich gefunden, man dürfte nehmlich nur diese 2850 fl. durch die Zahl der Enkel, also durch drei, theilen. Allein da der Enkel b. nur auf den Pflichttheil beschränkt ist, so kann man nicht so verfahren, sondern man muß vorerst diesen berechnen. Es beträgt aber dieser Pflichttheil, gemäß dem

§. 4. u. 5. des 14ten Titels des 3ten Theils des Landrechts. S. 385.

$$\left\{\frac{\frac{9300\text{ fl.}}{3}}{\frac{2}{3}}\right\} = 516\text{ fl. } 40\text{ kr.}$$

und nach Abzug des ihn betreffenden Einen Dritttheils an den eingeworfenen 300 fl. mit . . . . . 100 fl.
noch . . . . 416 fl. 40 kr.
der gemeinsame Erbtheil der Enkel a. u. c. aber beträgt
3150 fl. — (516 fl. 40 kr. + 200 fl.) = 2433 fl. 20 kr.
der Erbtheil des Enkels a. also . . 1216 fl. 40 kr.
und der des Enkels b. . . . . 1216 fl. 40 kr.
Die Richtigkeit der Berechnung wird sich ergeben, wenn man die verschiedenen Erbtheile zusammenrechnet, wo dann wieder die ursprünglichen . . . . 9000 fl. herauskommen.

Zu den §§. 224—228. und 237.

A. stirbt, und hinterläßt

1) eine Wittwe, und
2) drei Kinder B. C. u. D.

dem Kind B. hat er ein Landgütchen geschenkt, von den übrigen aber hat bis jetzt noch keines etwas erhalten. Wird dieses Landgütchen bei seiner Erbtheilung eingeworfen? Nein. Allein nun setze ich den Fall:

Der Sohn C. hat ein Heirathgut von 600 fl. erhalten, — was wird jetzt eingeworfen? Das Landgütchen des B. und das Heirathgut des C.

Ein dritter Fall: B. hat nicht nur das Landgütchen, sondern auch ein Heirathgut von 300 fl. erhalten, — was wird jzt eingeworfen? Bloß die Heirathgüter des B. und C.

Noch ein Fall: B. hat bloß das Landgütchen, C. aber 600 fl. Heirathgut und einen Acker geschenkt erhalten, — was wird jetzt eingeworfen? Bloß das Heirathgut des C.

Zu §. 279. u. 280.

Eltern gaben ihrem Kinde ein Haus zum Heirathgut, welches unglücklicherweise abbrannte, und bei der Erbtheilung des Vaters noch in der Asche liegt, — was hat es nun seinen übrigen Geschwistern einzuwerfen? Den Werth der Hausraithe (area) und den Brandversicherungs-Anschlag; allein, da das Haus aus dem gemeinschaftlichen Vermögen der Eltern gegeben wurde, nur die Hälfte hievon. Nun baut aber der Abgebrannte sein Haus wieder auf, und es ist bei der Erbtheilung der Mutter bereits vollendet, — was wird nun eingeworfen? natürlich die Hälfte des wirklichen Werths des Hauses, aber —

Zu §. 309 — 319.

nach Abzug der hälftigen Baukosten. Setzen wir nun den Fall: es hat jemand auf die bessere Einrichtung seines ihm zum Heirathgut gegebenen Hauses große Kosten verwendet, — was hat er nun, wenn der Werth des Hauses hiedurch gestiegen ist, einzuwerfen? Den Werth des Hauses zur Zeit der Erbschaftstheilung nach Abzug seiner Unkosten. Nehmen wir aber an, daß eben diese Einrichtung schon wieder einer bedeutenden Ausbesserung bedürfe, und daß also auch das Haus den Werth, den ihm die Einrichtung ursprünglich gab, nimmer hat, — was wird nun eingeworfen? Der Werth des Hauses zur Zeit der Erbschaftstheilung nach Abzug der Kosten der Einrichtung, in so weit sie den ursprünglichen Werth desselben nicht übersteigen. — Doch ein Beispiel mag das Gesagte erläutern: Gesetzt, das Haus, wenn auch die Einrichtung nicht getroffen worden ist, wäre zur Zeit der Erbschafstheilung werth . . . . 1000fl.
durch die getroffene Einrichtung aber hat sich der Werth desselben erhöht auf . . . . 1800fl.
hingegen betragen die Kosten derselben . . 500fl.
und die Einrichtung hat an ihrem Werth durch Länge der Zeit und den Gebrauch verloren . . . 200fl.

Der gegenwärtige Werth des Hauses beträgt also 1600 fl.
hievon ab die Unkosten mit . . . . 500 fl.

verbleiben noch 1100 fl.

welche einzuwerfen sind. Gesetzt aber, der gegenwärtige Werth des Hauses wäre nur noch . . . . 1200 fl.
so könnten nicht die . . . . . 500 fl.
Unkosten, sondern an diesen nur die . . 200 fl.
um welche der gegenwärtige Werth den ursprünglichen übersteigt, abgezogen werden, und fielen also, da hier der ursprüngliche Werth des Hauses mit . . . . 1000 fl.
zur Einwerfung geeignet ist, 300 fl. an den Kosten dem Besitzer zur Last.

Zum §. 387.

Dieser Fall kann sehr einfach, er kann aber auch sehr verwickelt seyn, je nachdem es die Verhältnisse sind. Von beiden will ich Beispiele geben. Ein sehr einfacher Fall ist folgender:

A, der Wittwer, stirbt und hinterläßt drei Söhne B. C. D. Sein Sohn D. hat noch zu Lebzeiten seiner Mutter ein Heirathgut von . . . . 600 fl.
erhalten, wovon er die Hälfte mit . . . 300 fl.
bereits bei der Erbtheilung seiner Mutter eingeworfen hatte, und die andere Hälfte mit . . . . 300 fl.
hier einzuwerfen hat. Er hinterließ einen letzten Willen, und verordnete

1) sein Sohn B. soll . . . $\frac{3}{12}$
2) sein Sohn C. soll . . . $\frac{4}{12}$
3) sein Sohn D. soll . . . $\frac{5}{12}$

erben. Das zu vererbende Vermögen des A. besteht in 6000 fl.
wozu die von dem Sohne D. einzuwerfenden . 300 fl.
zu rechnen sind. Nun werden diese . . . 6300 fl.
in zwölf Theile getheilt, der zwölfte Theil hievon aber beträgt . . . . 525 fl.
und beträgt also

1) der Erbtheil des Sohnes B. 3 × 525 fl. = 1575 fl.
2) der des Sohnes C. 4 × 525 fl. = 2100 fl.

3) der des Sohnes D.

5×525 fl. = 2625 fl. — 300 fl. = 2325 fl.

Die Richtigkeit dieser Berechnung ergibt sich, wenn man die verschiedenen Erbtheile zusammenrechnet, wo wieder die ursprünglichen . . . . 6000 fl. herauskommen.

Der nehmliche Fall wäre, wenn A. verordnet hätte, daß an seinem Vermögen

1) sein Sohn B. . . . . . 1500 fl.
2) sein Sohn C. . . . . . 2000 fl.
3) sein Sohn D. . . . . . 2500 fl.

erben sollte. Denn auch hier müssen diese Theile als Theile des Vermögens, hier also als zwölf Theile, betrachtet werden, und an dem Einwurf nimmt jeder, nach Verhältniß seines Antheils, Theil. Man rechnet hier nehmlich die Antheile der Söhne an dem Vermögen von . . . 6000 fl. zusammen, und findet nun, daß

1) B. . . . . . $\frac{3}{12}$
2) C. . . . . . $\frac{4}{12}$
3) D. . . . . . $\frac{5}{12}$

erhält. Man theilt nun auch den Einwurf von 300 fl. in zwölf Theile, und erhält also hier . . 25 fl. als den zwölften Theil.

Man theilt also auch

1) dem B. . . . 3×25 fl. = 75 fl.
2) dem C. . . . 4×25 fl. = 100 fl.
3) dem D. . . . 5×25 fl. = 125 fl.

von dem Einwurf zu, und erhält also auch hier wieder

1) B. . . . 1200 fl. + 75 fl. = 1275 fl.
2) C. . . . 2000 fl. + 100 fl. = 2100 fl.
3) D. 2500 fl. + 125 fl. = 2625 — 300 fl. = 2325 fl.

wie im vorigen Beispiele. Allein nun kommen wir an einen bei weitem schwierigern Fall:

A. stirbt, und hinterläßt

1) eine Wittwe,
2) drei Söhne B. C. D.

D. hat ein Heirathgut von . . . . 600 fl.
erhalten, wovon er hier also die Hälfte mit . 300 fl.
einzuwerfen hat. — In seinem letzten Willen hat er verordnet, von seinem Vermögen, das in . . . 6000 fl.
besteht, solle

1) seine Gattin $\frac{1}{12}$ oder . . . 500 fl.
2) sein Sohn B. $\frac{2}{12}$ oder . . . 1000 fl.
3) sein Sohn C. $\frac{4}{12}$ oder . . . 2000 fl.
4) sein Sohn D. $\frac{5}{12}$ oder . . . 2500 fl.

erben. — Nun muß also auch der Einwurf nach diesem Verhältniß, d. h. es müssen die 300 fl. gleichfalls in zwölf Theile getheilt werden. Der zwölfte Theil aber ist . 25 fl.
und erhält also

1) der Sohn B. . . 2 × 25 = 50 fl.
2) der Sohn C. . . 4 × 25 = 100 fl.
3) der Sohn D. . . 5 × 25 = 125 fl.

Allein der zwölfte Theil mit . . . . 25 fl.
bleibt, da die Gattin keinen Antheil an dem Eingeworfenen nimmt, übrig. Auch dieser muß also wieder nach dem obigen Verhältniß getheilt werden. Der zwölfte Theil von 25 fl.
aber ist . . . . 2 fl. 5 kr.
und erhält also

1) der Sohn B. 2 × 2 fl. 5 kr. = 4 fl. 10 kr.
2) der Sohn C. 4 × 2 fl. 5 kr. = 8 fl. 20 kr.
3) der Sohn D. 5 × 2 fl. 5 kr. = 10 fl. 25 kr.

Hier bleibt aber wieder ein Zwölftheil mit . 2 fl. 5 kr.
übrig. Der zwölfte Theil von 2 fl. 5 kr. aber ist 10 kr. $2\frac{1}{2}$ hl.
Nun erhält also

1) der Sohn B. 2 × 10 kr. $2\frac{1}{2}$ hl. = 20 kr. 5 hl.
2) der Sohn C. 4 × 10 kr. $2\frac{1}{2}$ hl. = 41 kr. 4 hl.
3) der Sohn D. 5 × 10 kr. $2\frac{1}{2}$ hl. = 52 kr. $\frac{1}{2}$ hl.

und es bleiben also nur noch . . . 10 kr. $2\frac{1}{2}$ hl.
nach dem vorigen Maaßstab zu vertheilen übrig. Allein man sieht wohl, daß hier die Theilung ins Unendliche geht, und daß immer wieder ein Zwölftheil übrig bleibt. So muß man sich also hier einer Annäherung bedienen, die in dem vorlie-

genden Fall ziemlich nahe gebracht ist, da ja nur noch 10 kr. 2½ hl. übrig bleiben, und so wäre also nun

1) der Erbtheil des B.

1000 fl. + 50 fl. + 4 fl. 10 kr. + 20 kr. 5 hl. = 1054 fl. 30 kr. 5 hl.

2) der Erbtheil des C.

2000 fl. + 100 fl. + 8 fl. 20 kr. + 41 kr. 4 hl. = 2109 fl. 1 kr. 4 hl.

3) der Erbtheil des D.

2500 fl. + 125 fl. + 10 fl. 25 kr. + 52 kr. ½ hl. = 2636 fl. 17 kr. ½ hl.
— 300 fl. = 2336 fl. 17 kr. ½ hl.

Die Richtigkeit dieser Berechnung ergibt sich, wenn man die verschiedenen Erbtheile zusammenrechnet, wo wieder, wenn man das übriggebliebene Zwölftheil mit . 10 kr. 2½ hl. dazu schlägt, die ursprünglichen . . . 6000 fl. herauskommen müssen. — Inzwischen läßt sich natürlich, wenn die Erben einwilligen, die Sache immer sehr vereinfachen, und könnten sich diese in dem vorliegenden Fall schon über das erste übriggebliebene Zwölftheil mit . . 25 fl. vereinigen. Wohl wird daher jede Theilungsbehörde thun, wenn sie solche weitläuftige Berechnungen, mit Hülfe und Uebereinkunft aller Betheiligten, abzukürzen sucht.

f1.19 D.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reinhardt, Karl Friedrich <<von>>,

Die Lehre von der Einwerfung des Vor-Empfangs der Verwandten in absteigender Linie nach Römischem und Würtembergischem Recht zugleich Erläuterung des 23ten Titels des 3ten Theils des Würtembergischen Landrechts: De collatione bonorum ; mit einem Anhang, welcher das Gesetz vom 20. Julii

Stuttgart 1818

J.rom.m. 428 m

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10567038-6